

Amtsblatt der Europäischen Union

L 304



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

24. November 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2293 der Kommission vom 18. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 im Hinblick auf die Liste der Drittländer mit einem genehmigten Kontrollplan in Bezug auf die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Höchstmengen für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und Pestiziden und die Höchstgehalte an Kontaminanten ⁽¹⁾** 31
- ★ **Verordnung (EU) 2022/2294 der Kommission vom 23. November 2022 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Nutzung der Gesundheitsversorgung ⁽¹⁾** 42
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2295 der Kommission vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt ⁽¹⁾** 53

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2022/2296 des Rates vom 21. November 2022 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten** 67
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2297 der Kommission vom 19. Oktober 2022 zur Gründung der europäischen Solarforschungsinfrastruktur für konzentrierte Solarenergie (EU-SOLARIS ERIC) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7351) ⁽¹⁾** 78

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2298 der Kommission vom 23. November 2022 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.....	85
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung des Beschlusses (EU) 2022/1994 des Rates vom 17. Oktober 2022 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Unterausschuss für geografische Angaben im Zusammenhang mit der Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt (Abl. L 273 vom 21.10.2022).....	87
★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1439 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 hinsichtlich der für Wirkstoffe vorzulegenden Informationen und der spezifischen Datenanforderungen für Mikroorganismen (Abl. L 227 vom 1.9.2022)	94
★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1440 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 hinsichtlich der für Pflanzenschutzmittel vorzulegenden Informationen und der spezifischen Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel, die Mikroorganismen enthalten (Abl. L 227 vom 1.9.2022)	97
★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1441 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich spezifischer einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Mikroorganismen enthalten (Abl. L 227 vom 1.9.2022)	100
★ Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1860 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung (Abl. L 262 vom 7.10.2022).....	102
★ Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2236 der Kommission vom 20. Juni 2022 zur Änderung der Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Anforderungen an in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte vollautomatisierte Fahrzeuge und an Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie in Bezug auf die Softwareaktualisierung (Abl. L 296 vom 16.11.2022)	103
★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (Abl. L 255 vom 21.9.2016)	104
★ Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (Abl. L 170 vom 12.5.2021)	105
★ Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1299 der Kommission vom 24. März 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen der Handelsplätze (Abl. L 197 vom 26.7.2022)	106
★ Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2059 der Kommission vom 14. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß den Artikeln 325bf und 325bg der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Abl. L 276 vom 26.10.2022)	107

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2292 DER KOMMISSION

vom 6. September 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/625 enthält Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere um sicherzustellen, dass Sendungen von Tieren und Waren aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, beim Eingang in die Union die Unionsvorschriften über die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit erfüllen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen für den Eingang von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten Waren in die Union zu erlassen. Diese Bedingungen können zusätzliche Anforderungen umfassen, vor allem die Möglichkeit, den Eingang von Tieren und Waren nur aus Drittländern zuzulassen, die in den von der Kommission zu diesem Zweck erstellten Listen aufgeführt sind. Diese zusätzlichen Anforderungen umfassen Garantien für die Einhaltung
— von Kontrollmaßnahmen für Stoffe und Rückstandsgruppen in für den menschlichen Verzehr bestimmten Tieren und Waren gemäß den Richtlinien 96/23/EG ⁽²⁾ und 96/22/EG des Rates ⁽³⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

⁽³⁾ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).

- der Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾;
 - der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ auf Unions- und nationaler Ebene für Lebensmittel im Allgemeinen und für die Lebensmittelsicherheit im Besonderen gelten;
 - der für Lebensmittelunternehmer geltenden allgemeinen Lebensmittelhygienevorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾;
 - der für Lebensmittelunternehmer geltenden spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾;
 - der spezifischen Vorschriften für amtliche Kontrollen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Erzeugung bestimmter Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission ⁽⁸⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission ⁽⁹⁾.
- (3) In der seit dem 14. Dezember 2019 geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission ⁽¹⁰⁾ sind solche zusätzlichen Anforderungen festgelegt. Sie deckt nicht die Anforderungen ab, die bereits in der Richtlinie 96/23/EG festgelegt sind.
- (4) Derzeit werden Drittländer, aus denen Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Hinblick auf die Unionsvorschriften über die öffentliche Gesundheit in die Union verbracht werden dürfen, in Listen aufgenommen und geführt, die auf der Grundlage verschiedener Anforderungen erstellt werden, einschließlich des Bestehens eines Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten mit Garantien für die Überwachung bestimmter Gruppen von Stoffen und ihrer Rückstände sowie Kontaminanten gemäß den Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 wurde die Richtlinie 96/23/EG mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 aufgehoben und die übergangsweise Anwendung einiger Bestimmungen der genannten Richtlinie bis zum 14. Dezember 2022 vorgesehen.
- (6) Bei der Einführung zusätzlicher Anforderungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Maßnahmen zur Überwachung von Stoffen und Rückstandsgruppen in für den menschlichen Verzehr bestimmten Tieren und Waren gemäß der Richtlinie 96/23/EG sollte eine Zusammenführung mit den bereits in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 festgelegten zusätzlichen Anforderungen erfolgen.
- (7) Daher sollten all diese zusätzlichen Anforderungen in einer einzigen delegierten Verordnung festgelegt werden, um ihre Auslegung und Anwendung zu vereinfachen und die Transparenz für Drittländer zu erhöhen.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

⁽⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1).

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51).

⁽¹⁰⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

- (8) In der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind Vorschriften für Lebensmittelunternehmer festgelegt, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union verbringen. Daher sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten zusätzlichen Anforderungen an amtliche Kontrollen im Einklang mit den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Anforderungen stehen.
- (9) Bei der Festlegung der Anforderungen an den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Tiere und Waren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sollte zur eindeutigen Identifizierung dieser Tiere und Waren auf die Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹¹⁾ verwiesen werden.
- (10) Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren sollten auf der Grundlage einer Risikoanalyse nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn die Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen diese Tiere und Waren stammen, die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für diese Tiere und Waren gewährleisten können und diese Drittländer oder Drittlandsgebiete gemäß Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 in den Listen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission ⁽¹²⁾ aufgeführt sind.
- (11) Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 sollten für bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Tiere und Waren besondere Anforderungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Drittländer oder Drittlandsgebiete Garantien für die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen der Lebensmittelsicherheit in Bezug auf diese Tiere und Waren bieten. Drittländer oder Drittlandsgebiete sollten erst dann in die Listen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgenommen werden, wenn Nachweise und Garantien dafür vorgelegt wurden, dass die aus ihnen stammenden Tiere und Waren den Anforderungen der Union an die Lebensmittelsicherheit gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EU) 2017/625, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 oder Anforderungen genügen, die als diesen gleichwertig anerkannt wurden.
- (12) Gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 kann die Kommission die Entscheidung, Drittländer in die in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 festgelegten Listen aufzunehmen, davon abhängig machen, dass diese Drittländer geeignete Nachweise und Garantien dafür vorlegen, dass die Unionsanforderungen an die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren eingehalten werden und dass Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, die im Unionsrecht festgelegten Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, Höchstgehalte an Pestizidrückständen und Höchstgehalte an Kontaminanten einhalten. Damit wird sichergestellt, dass diese der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnisse das gleiche Gesundheitsschutzniveau bieten, wie es in den Rechtsvorschriften der Union über Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit vorgesehen ist.
- (13) Um das gleiche Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, sollten Nachweise und Garantien durch Vorlage eines Kontrollplans für pharmakologische Stoffe, Pestizide und Kontaminanten erbracht werden, der bestimmte in dieser Verordnung vorgesehene Anforderungen erfüllt. Um die kontinuierliche Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten, sollten der Kommission jährlich aktualisierte Kontrollpläne vorgelegt werden.
- (14) Drittländer können jedoch auch in die Liste in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgenommen werden, wenn sie geeignete Nachweise und Garantien dafür vorlegen, dass die in die Union verbrachten der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich derjenigen, die in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland stammen, das in einer Liste von Drittländern mit einem genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten für diese der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, aufgeführt ist. Um in diese Liste aufgenommen zu werden, sollten Informationen über die Verfahren zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der betreffenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs und des Ursprungs dieser Tiere und Erzeugnisse vorgelegt werden.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

- (15) Im Unionsrecht sind Vorschriften über die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe enthalten und Grenzwerte für deren Rückstände in Erzeugnissen tierischen Ursprungs festgelegt, die sich aus dieser Verwendung ergeben. Der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, sollten nur aus Drittländern in die Union verbracht werden, die sicherstellen, dass die Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände in Erzeugnissen tierischen Ursprungs denen der Kontrollpläne der Union, die Teil der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission ⁽¹³⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission ⁽¹⁴⁾ sind, mindestens gleichwertig sind. Für die amtlichen Kontrollen in Bezug auf diese Stoffe und Rückstände sollten die Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 der Kommission ⁽¹⁵⁾ gelten.
- (16) Die Verwendung von Beta-Agonisten und Stoffen mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren ist gemäß der Richtlinie 96/22/EG in der Union verboten. Auch in der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission ⁽¹⁶⁾ sind in Tabelle 2 des Anhangs pharmakologisch wirksame Stoffe aufgeführt, deren Verwendung in der Union verboten ist. Nur Drittländer, die Garantien dafür bieten, dass der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, diesen Bestimmungen oder ihnen als gleichwertig anerkannten Anforderungen genügen, sollten zur Verbringung solcher Tiere und Erzeugnisse in die Union zugelassen werden.
- (17) Mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ wurde ein koordiniertes Kontrollprogramm der Union für die Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt, um die Verbraucheraussetzung und die Anwendung der Rechtsvorschriften in der EU zu bewerten. Dieses Kontrollprogramm der Union ist fester Bestandteil der mehrjährigen nationalen Kontrollprogramme für Pestizidrückstände, die von den Mitgliedstaaten aufzustellen sind. Der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, sollten nur aus Drittländern in die Union verbracht werden, die sicherstellen, dass die Kontrollen auf Pestizidrückstände nach Kriterien durchgeführt werden, die genauso streng sind wie jene, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der mehrjährigen nationalen Programme zur Kontrolle von Pestizidrückständen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1355 der Kommission ⁽¹⁸⁾ auferlegt werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch statistisch repräsentative Probenahmen nachgewiesen wird, dass die für den Eingang in die Union bestimmten Erzeugnisse den Rechtsvorschriften der Union über Pestizidrückstände entsprechen.

⁽¹³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission vom 7. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und der jeweiligen Rückstände (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 3).

⁽¹⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 der Kommission vom 23. September 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und ihrer Rückstände, über besondere Inhalte mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und besondere Modalitäten für deren Aufstellung (ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 32).

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 der Kommission vom 22. März 2021 über Leistungskriterien für Analysemethoden für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren und über die Auswertung von Ergebnissen sowie über die für Probenahmen anzuwendenden Methoden und zur Aufhebung der Entscheidungen 2002/657/EG und 98/179/EG (ABl. L 180, 21.5.2021, S. 84).

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1).

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1355 der Kommission vom 12. August 2021 über die von den Mitgliedstaaten festzulegenden mehrjährigen nationalen Programme zur Kontrolle von Pestizidrückständen (ABl. L 291 vom 13.8.2021, S. 120).

- (18) In der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 der Kommission⁽¹⁹⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 der Kommission⁽²⁰⁾ sind die Aufstellung und der Inhalt risikobasierter Kontrollpläne für Kontaminanten in Lebensmitteln geregelt. Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse sollten nur aus Drittländern in die Union verbracht werden, die sicherstellen, dass Kontrollen auf Kontaminanten durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, den EU-Rechtsvorschriften über Kontaminanten entsprechen.
- (19) Im Beschluss 2011/163/EU der Kommission⁽²¹⁾ ist im Einklang mit der Richtlinie 96/23/EG eine Liste von Drittländern festgelegt, aus denen der Eingang bestimmter Tierarten oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union zugelassen ist.
- (20) Nach Aufhebung der Richtlinie 96/23/EG wurde der Beschluss 2011/163/EU durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2293 der Kommission⁽²²⁾ zur Gänze ersetzt.
- (21) Sendungen bestimmter Waren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sollten nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn diese Waren aus Betrieben versandt und in Betrieben gewonnen oder zubereitet werden, die in der gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Liste aufgeführt sind. Um die Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften der Union oder von Vorschriften, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind, zu gewährleisten, sollte darüber hinaus vorgesehen werden, dass das Drittland bei der Erstellung und Aktualisierung dieser Liste zusätzliche Zusicherungen zu jenen gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern i und iv der Verordnung (EU) 2017/625 bietet.
- (22) Die Listen der Betriebe gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i der Verordnung (EU) 2017/625 sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um Transparenz für Lebensmittelunternehmer und Verbraucher zu gewährleisten. Zur Stärkung dieser Transparenz sollten die Mitgliedstaaten den Eingang von Tier- und Warensendungen nur dann zulassen, wenn die für solche Sendungen nach den einschlägigen Unionsvorschriften erforderlichen amtlichen Bescheinigungen von den zuständigen Behörden des Drittlandes nach der Veröffentlichung dieser Listen ausgestellt wurden.
- (23) Für Waren, die für die Durchfuhr bestimmt sind, ist es nicht erforderlich, derartige Anforderungen an die Auflistung festzulegen, da diese Waren unter dem Gesichtspunkt der Lebensmittelsicherheit ein geringes Risiko darstellen und nicht in der Union in Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus sollten diese Anforderungen nicht für Betriebe gelten, die nur Tätigkeiten im Bereich der Primärproduktion, des Transports, der Lagerung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die keine temperaturkontrollierten Lagerbedingungen erfordern, oder der Herstellung hochverarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchführen.
- (24) Nach der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission⁽²³⁾ müssen Sprossen erzeugende Betriebe von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zugelassen werden. Um die Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften der Union oder von Vorschriften zu gewährleisten, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind, sollten Sprossen nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn sie in Betrieben erzeugt werden, die in den gemäß der vorliegenden Verordnung erstellten und aktualisierten Listen aufgeführt sind.

⁽¹⁹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/931 der Kommission vom 23. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 162 vom 17.6.2022, S. 7).

⁽²⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 der Kommission vom 9. Juni 2022 über einheitliche praktische Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen hinsichtlich Kontaminanten in Lebensmitteln, zu zusätzlichen besonderen Inhalten mehrjähriger nationaler Kontrollpläne und zusätzlichen besonderen Modalitäten für ihre Aufstellung (ABl. L 162 vom 17.6.2022, S. 13).

⁽²¹⁾ Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

⁽²²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2293 der Kommission vom 18. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Liste der Drittländer mit einem genehmigten Kontrollplan in Bezug auf die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Pestizide sowie die Höchstgehalte an Kontaminanten (Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts).

⁽²³⁾ Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 24).

- (25) Um die Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften der Union oder von als diesen mindestens gleichwertig anerkannten Vorschriften zu gewährleisten, sollten Erzeugnisse aus Betrieben, die frisches Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, Separatorenfleisch und Rohstoffe für die Herstellung von Gelatine und Kollagen herstellen, nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn diese Betriebe in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Listen aufgeführt sind. Darüber hinaus sollten die Rohstoffe, aus denen diese Erzeugnisse hergestellt werden, aus Betrieben (Schlachtbetriebe, Wildbearbeitungsbetriebe, Zerlegungsbetriebe und Betriebe, die Fischereierzeugnisse handhaben) stammen, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Listen aufgeführt sind.
- (26) Sendungen von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sollten nur aus Erzeugungsgebieten in Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden dürfen, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Listen aufgeführt sind, um sicherzustellen, dass die geltenden spezifischen Anforderungen für diese Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 oder Vorschriften, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind, eingehalten werden. Die Veröffentlichung dieser Listen sollte für Lebensmittelunternehmer und Verbraucher Transparenz in Bezug auf die Erzeugungsgebiete gewährleisten, aus denen lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Union verbracht werden dürfen.
- (27) Sendungen von Fischereierzeugnissen sollten nur dann in die Union verbracht werden dürfen, wenn diese Sendungen von bzw. in Betrieben an Land, Kühlschiffen, Fabrikschiffen oder Gefrierschiffen unter der Flagge eines Drittlandes versandt bzw. gewonnen oder zubereitet werden, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Listen aufgeführt sind, um die Einhaltung der Unionsanforderungen, insbesondere der spezifischen Anforderungen an Fischereierzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, oder von Vorschriften, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind, zu gewährleisten. Die Veröffentlichung dieser Listen sollte für Lebensmittelunternehmer und Verbraucher Transparenz in Bezug auf die Schiffe gewährleisten, deren Fischereierzeugnisse in die Union verbracht werden dürfen.
- (28) Das von zusammengesetzten Erzeugnissen ausgehende Risiko hängt von der Art der Zutaten und den Lagerbedingungen dieser Zutaten ab. Daher sollten Anforderungen an Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse festgelegt werden, um sicherzustellen, dass zusammengesetzte Erzeugnisse, die ein Risiko darstellen, aus Drittländern in die Union verbracht werden, aus denen der Eingang in die Union gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 zugelassen ist. Zusammengesetzte Erzeugnisse, die ein Risiko darstellen, sind solche, die verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 spezifische Anforderungen festgelegt sind oder für die ein Rückstandsüberwachungsplan erforderlich ist.
- (29) Angesichts der Zahl der Meldungen, die über das mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichtete Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel eingegangen sind, besteht bei Sendungen bestimmter Tiere und Waren, die für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht werden sollen, ein erhöhtes Risiko, dass die Anforderungen der Union an die Lebensmittelsicherheit nicht eingehalten werden. Bei Sendungen solcher Tiere und Waren sollte daher jede Sendung vor dem Eingang in die Union einer individuellen Bescheinigung unterliegen. Diese Bescheinigung trägt auch dazu bei, Lebensmittelunternehmer und die zuständigen Behörden von Drittländern oder Drittlandsgebieten an die einschlägigen Anforderungen der Union zu erinnern. In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission⁽²⁴⁾ sind für diesen Zweck Muster für Veterinärbescheinigungen oder amtliche Bescheinigungen oder beides festgelegt. Sendungen solcher Tiere und Waren, für die die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist, sollten von Veterinärbescheinigungen oder amtlichen Bescheinigungen mit einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet werden, während für diese Tiere und Waren keine Genusstauglichkeitsbescheinigung erforderlich ist, da sie in der Union nicht in Verkehr gebracht werden. Bei bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen, die ein geringes Risiko darstellen, sollte anstelle der Bescheinigung eine private Bestätigung des Lebensmittelunternehmers, der die Waren in die Union verbringt, vorgelegt werden, um einen verhältnismäßigen, risikobasierten Ansatz zu gewährleisten.

⁽²⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

- (30) Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die ein vernachlässigbares Risiko darstellen, wie z. B. solche, bei denen das einzige tierische Erzeugnis, das im zusammengesetzten Enderzeugnis enthalten ist, ein Stoff zur Verbesserung von Lebensmitteln ist, d. h. Vitamin D3, Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelenzyme oder Lebensmittelaromen, sollten von Kontrollen an den Grenzen und von den Anforderungen in Bezug auf eine private Bestätigung ausgenommen werden.
- (31) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 vollständig ersetzen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 sollte daher aufgehoben werden.
- (32) Da die Geltungsdauer der Anhänge I, II, III und IV der Richtlinie 96/23/EG am 14. Dezember 2022 endet, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 15. Dezember 2022 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ergänzt die Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren aus Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union, um sicherzustellen, dass sie den geltenden Anforderungen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Vorschriften oder Anforderungen genügen, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind.
- (2) Die Anforderungen gemäß Absatz 1 umfassen Folgendes:
- a) die Identifizierung von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren, die für den Eingang in die Union den folgenden Anforderungen unterliegen:
- der Anforderung, dass diese der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Waren aus einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet stammen müssen, das gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 gelistet ist;
 - der Anforderung, dass diese der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Waren von Betrieben versandt und in Betrieben gewonnen oder zubereitet werden, die den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 oder Anforderungen genügen, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind, und die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Listen aufgeführt sind;
 - der Anforderung, dass jede Sendung von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 von einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung oder einem anderen Nachweis für die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625, wie einer privaten Bestätigung, begleitet wird;
- b) Anforderungen an den Eingang in die Union von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren aus einem gemäß Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet;
- c) Anforderungen, dass Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren aus Drittländern aus Betrieben versandt und in Betrieben gewonnen oder zubereitet werden, die den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 oder Anforderungen genügen, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind, und die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten Listen aufgeführt sind;

- d) Anforderungen an den Eingang in die Union für das Inverkehrbringen der folgenden spezifischen Erzeugnisse zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 126 der Verordnung (EU) 2017/625:
- i) frisches Fleisch, Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, Separatorenfleisch und Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen;
 - ii) lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken;
 - iii) Fischereierzeugnisse;
 - iv) zusammengesetzte Erzeugnisse;
- e) zusätzliche Anforderungen an amtliche Bescheinigungen, amtliche Attestierungen und private Bestätigungen, die der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Waren beim Eingang in die Union begleiten müssen;
- f) Anforderungen an die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und deren Rückstände sowie an den Gehalt an Kontaminanten und Pestizidrückständen in Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen, wenn diese der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnisse aus Drittländern in die Union verbracht werden und in der Union in Verkehr gebracht werden sollen und diese Anforderungen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass diese der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnisse ein Schutzniveau für die menschliche Gesundheit bieten, das demjenigen der einschlägigen Unionsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit gleichwertig ist;
- g) die Anforderung, dass der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse nur aus Drittländern in die Union verbracht werden dürfen, die durch Vorlage eines Kontrollplans nachweisen und garantieren, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für:
- a) Tiere und Waren, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind; wenn jedoch beim Eingang in die Union über die Bestimmung der Tiere und Waren noch nicht entschieden wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, gilt diese Verordnung;
 - b) für den menschlichen Verzehr bestimmte Tiere und Waren, die nur für die Durchfuhr durch die Union bestimmt sind, ohne in Verkehr gebracht zu werden;
 - c) für den menschlichen Verzehr bestimmte Waren zur Entnahme von Proben für Produktanalysen und Qualitätsprüfungen, die nicht in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Verbringung in die Union“ oder „Eingang in die Union“ die Verbringung oder den Eingang in die Union im Sinne des Artikels 3 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2017/625;
2. „Sendung“ eine Sendung im Sinne des Artikels 3 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2017/625;
3. „Tiere“ Tiere im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2017/625;
4. „Waren“ Waren im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2017/625;
5. „gleichwertig“ gleichwertig im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 852/2004;
6. „Betrieb“ einen Betrieb im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004;
7. „amtliche Bescheinigung“ eine amtliche Bescheinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2017/625;
8. „amtliche Attestierung“ eine amtliche Attestierung im Sinne des Artikels 3 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2017/625;

9. „private Bestätigung“ eine durch den Lebensmittelunternehmer, der die Waren in die Union verbringt, unterzeichnete Bestätigung;
10. „Inverkehrbringen“ das Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
11. „frisches Fleisch“ frisches Fleisch im Sinne des Anhangs I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
12. „Hackfleisch/Faschiertes“ Hackfleisch/Faschiertes im Sinne des Anhangs I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
13. „Fleischzubereitungen“ Fleischzubereitungen im Sinne des Anhangs I Nummer 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
14. „Fleischerzeugnisse“ Fleischerzeugnisse im Sinne des Anhangs I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
15. „Separatorenfleisch“ Separatorenfleisch im Sinne des Anhangs I Nummer 1.14 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
16. „Gelatine“ Gelatine im Sinne des Anhangs I Nummer 7.7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
17. „Kollagen“ Kollagen im Sinne des Anhangs I Nummer 7.8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
18. „hochverarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ hochverarbeitete Erzeugnisse im Sinne des Anhangs III Abschnitt XVI Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
19. „Muscheln“ Muscheln im Sinne des Anhangs I Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
20. „Fischereierzeugnisse“ Fischereierzeugnisse im Sinne des Anhangs I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
21. „zusammengesetztes Erzeugnis“ ein Lebensmittel, das sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthält;
22. „pharmakologisch wirksamer Stoff“ einen pharmakologisch wirksamen Stoff im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission ⁽²⁵⁾;
23. „Kontaminant“ einen Kontaminanten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates ⁽²⁶⁾;
24. „Pestizidrückstände“ Pestizidrückstände im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 396/2005;
25. „Erzeugnis tierischen Ursprungs“ ein Erzeugnis tierischen Ursprungs im Sinne des Anhangs I Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
26. „Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten“ einen Kontrollplan in Bezug auf die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Rückstandshöchstmengen pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Höchstgehalte für Pestizidrückstände und die Höchstgehalte für Kontaminanten in der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden;

⁽²⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2090 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe (Abl. L 317 vom 9.12.2019, S. 28).

⁽²⁶⁾ Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (Abl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1).

27. „Insekten“ Lebensmittel, die aus Insekten oder Teilen von Insekten, einschließlich aller Lebensstadien von Insekten, bestehen oder daraus isoliert oder hergestellt wurden, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und die gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlamentes und des Rates ⁽²⁷⁾ zugelassen und in der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁸⁾ erstellten Unionsliste neuartiger Lebensmittel (im Folgenden „Unionsliste neuartiger Lebensmittel“) aufgeführt sind;
28. „Durchfuhr“ Durchfuhr im Sinne des Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2017/625;
29. „Reptilienfleisch“ die unverarbeiteten oder verarbeiteten genießbaren Teile von gezüchteten Reptilien der Arten *Alligator mississippiensis*, *Crocodylus johnstoni*, *Crocodylus niloticus*, *Crocodylus porosus*, *Timon lepidus*, *Python reticulatus*, *Python molurus bivittatus* oder *Pelodiscus sinensis*, die gegebenenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 zugelassen und in der Unionsliste neuartiger Lebensmittel aufgeführt sind;
30. „Schnecken“ Schnecken im Sinne des Anhangs I Nummer 6.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie jede andere Art von Schnecken der Familien *Helicidae*, *Hygromiidae* oder *Sphincterochilidae*, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
31. „Lebensmittel“ Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
32. „Futtermittel“ Futtermittel im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
33. „Audit“ ein Audit im Sinne des Artikels 3 Nummer 30 der Verordnung (EU) 2017/625;
34. „zuständige Behörden“ zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2017/625;
35. „Sprossen“ Sprossen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission ⁽²⁹⁾;
36. „Primärproduktion“ Primärproduktion im Sinne des Artikels 3 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
37. „Schlachtbetrieb“ einen Schlachtbetrieb im Sinne des Anhangs I Nummer 1.16 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
38. „Wildbearbeitungsbetrieb“ einen Wildbearbeitungsbetrieb im Sinne des Anhangs I Nummer 1.18 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
39. „Zerlegungsbetrieb“ einen Zerlegungsbetrieb im Sinne des Anhangs I Nummer 1.17 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
40. „Erzeugungsgebiet“ ein Erzeugungsgebiet im Sinne des Anhangs I Nummer 2.5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
41. „Fabrikschiff“ ein Fabrikschiff im Sinne des Anhangs I Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
42. „Gefrierschiff“ ein Gefrierschiff im Sinne des Anhangs I Nummer 3.3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
43. „Kühlschiff“ ein Schiff, das für die Lagerung und den Transport von palettiertem oder losem (Schütt-)Frachtgut in temperatureregelten Laderäumen oder Kammern ausgerüstet ist;
44. „Milcherzeugnisse“ Milcherzeugnisse im Sinne des Anhangs I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
45. „Eiprodukte“ Eiprodukte im Sinne des Anhangs I Nummer 7.3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;

⁽²⁷⁾ Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1).

⁽²⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlamentes und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

⁽²⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 208/2013 der Kommission vom 11. März 2013 über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sprossen und von Samen zur Erzeugung von Sprossen (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 16).

46. „Lebensmittelunternehmer“ einen Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
47. „Unternehmer“ einen Unternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2017/625;
48. „Grenzkontrollstelle“ eine Grenzkontrollstelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 38 der Verordnung (EU) 2017/625.

KAPITEL II

BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION IN BEZUG AUF URSPRUNGSDRITTLÄNDER ODER -DRITTLANDSGEBIETE

Artikel 3

Der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und Waren, die aus Drittländern oder Drittlandsgebieten kommen müssen, welche in der Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführt sind

Sendungen der folgenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren dürfen nur aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Union verbracht werden, das in der Liste für diese Tiere und Waren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist:

- a) lebende Tiere, für die in Anhang I Teil II Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 Codes der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN-Codes“) festgelegt sind, sofern es sich bei diesen lebenden Tieren um der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere handelt;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich Reptilienfleisch und toter ganzer Insekten, Teilen von Insekten oder verarbeiteter Insekten, für die in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 folgende Codes festgelegt wurden:
 - i) KN-Codes in den Kapiteln 2 bis 5, 15, 16 oder 29 oder
 - ii) die Positionen des Harmonisierten Systems (im Folgenden „HS-Positionen“) 0901, 1702, 2105, 2106, 2301, 3001, 3002, 3302, 3501, 3502, 3503, 3504, 3507, 3913, 3926, 4101, 4102, 4103 oder 9602;
- c) lebende Schnecken, außer Meeresschnecken, mit dem KN-Code 0307 60 00 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- d) Blütenpollen mit dem KN-Code ex 1212 99 95 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

Artikel 4

Zusätzliche Anforderungen an den Eingang von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Waren aus einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet in die Union

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 entscheidet die Kommission nur dann über die Aufnahme von Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung, wenn die folgenden Anforderungen von der Kommission als mindestens gleichwertig mit den relevanten Anforderungen in der Union für die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und Waren gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung anerkannt werden:

- a) die Rechtsvorschriften des Drittlandes in Bezug auf
 - i) die Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs;
 - ii) die Verwendung von Tierarzneimitteln, einschließlich der Vorschriften für ihr Verbot oder ihre Zulassung, ihren Vertrieb, ihr Inverkehrbringen, und die Vorschriften für die Verabreichung und Inspektion;
 - iii) die Zubereitung und Verwendung von Futtermitteln, einschließlich der Verfahren für den Einsatz von Zusatzstoffen und die Zubereitung und Verwendung von Fütterungsarzneimitteln, sowie die hygienische Qualität der für die Zubereitung von Futtermitteln verwendeten Ausgangsmaterialien und des Endprodukts;

- b) die derzeit geltenden Hygienebedingungen für die Erzeugung, Herstellung, Behandlung, Lagerung und Versendung von für die Union bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs;
- c) etwaige Erfahrungen mit der Vermarktung der Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesem Drittland und die Ergebnisse etwaiger amtlicher Kontrollen beim Eingang in die Union;
- d) soweit verfügbar, die Ergebnisse der von der Kommission in dem Drittland durchgeführten Audits in Bezug auf andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere und Waren, für die das Drittland bereits gemäß Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 gelistet ist, insbesondere die Ergebnisse der Bewertung der zuständigen Behörden in dem auditierten Drittland und die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden zur Umsetzung der im Anschluss an solche Audits der Kommission an sie gerichteten Empfehlungen ergriffen haben;
- e) falls zutreffend, das Bestehen, die Durchführung und die Bekanntmachung eines von der Kommission genehmigten Zoonosenbekämpfungsprogramms;
- f) die Anforderungen des Drittlandes in Bezug auf pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten gemäß Artikel 6.

Artikel 5

Tiere und Erzeugnisse, für die die Artikel 6 bis 12 gelten

- (1) Die Anforderungen der Artikel 6 bis 12 gelten für die folgenden Tiere und Erzeugnisse:
 - a) lebende Tiere, für die in Anhang I Teil II Abschnitt 1 Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 KN-Codes festgelegt sind, sofern es sich bei diesen Tieren um der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere handelt;
 - b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die in Anhang I Teil II Kapitel 2 bis 5, 15 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 KN-Codes festgelegt sind und für die Unterpositionen des Harmonisierten Systems (im Folgenden „HS-Unterpositionen“) unter den Positionen 0901, 2105, 3501, 3502 und 3504 des HS festgelegt sind;
 - c) zusammengesetzte Erzeugnisse, für die in Anhang I Teil II Abschnitt III Kapitel 15 und Abschnitt IV Kapitel 16 bis 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 KN-Codes festgelegt sind.
- (2) Die in den Artikeln 6 bis 12 festgelegten Anforderungen gelten nicht für
 - Gelatine und Rohstoffe für die Herstellung von Gelatine gemäß Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004,
 - Kollagen und Rohstoffe für die Herstellung von Kollagen gemäß Anhang III Abschnitt XV Kapitel I Nummer 1 der genannten Verordnung,
 - hochverarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs und
 - Insekten, Frösche, Froschschenkel, Schnecken, Reptilien und Reptilienfleisch.

Artikel 6

Zusätzliche Anforderungen an den Eingang in die Union von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen in Bezug auf pharmakologisch wirksame Stoffe und deren Rückstände, Kontaminanten und Pestizidrückstände

- (1) Zusätzlich zu den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 dürfen Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen nur aus einem Drittland in die Union verbracht werden, das über einen Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten verfügt, der Garantien bietet, dass folgende Bestimmungen eingehalten werden:
 - a) die Anforderungen der Union in Bezug auf die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Höchstgehalte an Pestizidrückständen und die Höchstgehalte an Kontaminanten und
 - b) die zusätzlichen Anforderungen gemäß den Artikeln 9 bis 12.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 entscheidet die Kommission nur dann über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung, wenn dieses Drittland in dem von diesem Drittland gemäß Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 einzureichenden Antrag auf Aufnahme in die Liste der Drittländer Nachweise und Garantien für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 sowie die Informationen gemäß Anhang I Teil II vorlegt.

(3) Nachdem die Kommission die Aufnahme des Drittlandes in die Liste der zugelassenen Drittländer genehmigt hat, stellt sie gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 sicher, dass das Drittland weiterhin die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt.

(4) Für die Zwecke von Absatz 3 berücksichtigt die Kommission die aktualisierten Nachweise und Garantien für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1, einschließlich der erforderlichen Informationen zum Kontrollplan des Drittlandes für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten gemäß Anhang I Teil II, die das betreffende Drittland bis zum 31. März jedes Jahres vorzulegen hat.

Artikel 7

Aufnahme eines Drittlandes in eine Liste von Drittländern, die die Anforderungen der Union in Bezug auf pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Rückstände, Kontaminanten und Pestizidrückstände erfüllen

Zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bedingungen dürfen Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen nur aus einem Drittland in die Union verbracht werden, das die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfüllt und in der Liste der Drittländer gemäß Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist, aus denen der Eingang der betreffenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist.

Artikel 8

Ausnahme von den Anforderungen an den Eingang von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen in die Union

(1) Abweichend von Artikel 7 dürfen Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen aus Drittländern in die Union verbracht werden, die über keinen genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten verfügen, jedoch sicherstellen, dass die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland stammen, das in Bezug auf diese der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der Liste in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 entscheidet die Kommission nur dann über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung, wenn die zuständige Behörde dieses Drittlandes der Kommission Nachweise und Garantien für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 vorlegt. Diese Nachweise und Garantien umfassen Informationen über die in diesem Drittland bestehenden Verfahren, um die Rückverfolgbarkeit und den Ursprung dieser der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu gewährleisten.

(3) Wird ein Drittland gemäß den Absätzen 1 und 2 in die Liste der zugelassenen Drittländer für bestimmte der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs aufgenommen, so wird der Eintrag für dieses Drittland von folgendem Vermerk begleitet:

„Drittland, das gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission nur bestimmte der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs — als solche oder als Zutaten zusammengesetzter Erzeugnisse — in die Union verbringt, die a) aus anderen Drittländern stammen, aus denen der Eingang solcher der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere oder solcher Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist, oder b) aus Mitgliedstaaten stammen.“

Für Drittländer, die aufgrund der Tiergesundheitsvorschriften bestimmte der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs als solche nicht in die Union verbringen dürfen, wird der Eintrag für ein solches Drittland von folgendem Vermerk begleitet:

„Drittland, das gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission nur zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union verbringt, die verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, die a) aus anderen Drittländern stammen, aus denen der Eingang solcher Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist, oder b) aus Mitgliedstaaten stammen.“

(4) Bei der Herstellung von Tierdarmhüllen, die zum Eingang in die Union bestimmt sind, dürfen Drittländer Rohstoffe tierischen Ursprungs verwenden, die aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern oder Drittlandsgebieten bezogen werden, die für den Eingang von frischem Fleisch oder bestimmten Fleischerzeugnissen und bearbeiteten Mägen, Blasen und Därmen in die Union zugelassen sind und in den relevanten Listen für dieses frische Fleisch und diese Fleischerzeugnisse gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ⁽³⁰⁾ bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt sind. Drittländer, die Tierdarmhüllen in die Union verbringen, werden in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für Tierdarmhüllen gelistet. Darüber hinaus werden die Betriebe, aus denen die Tierdarmhüllen in die Union verbracht werden sollen, gemäß Artikel 13 Absatz 1 gelistet.

(5) Nachdem die Kommission die Aufnahme eines Drittlandes in die in diesem Artikel genannten Listen zugelassener Drittländer genehmigt hat, stellt sie gemäß Artikel 127 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 sicher, dass das Drittland die Anforderungen gemäß Absatz 1 weiterhin erfüllt.

KAPITEL III

BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG PHARMAKOLOGISCH WIRKSAMER STOFFE UND DEREN RÜCKSTÄNDE, KONTAMINANTEN UND PESTIZIDRÜCKSTÄNDE

Artikel 9

Anforderungen in Bezug auf die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und ihre Rückstände in Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen

(1) Der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur aus Drittländern in die Union verbracht werden, die Garantien dafür bieten, dass die Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/XXX und ihrer Rückstände mindestens denen gleichwertig sind, die für die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/XXX erforderlich sind.

(2) Lässt ein Drittland bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe zu, die in der Union nicht für diese Tiere zugelassen sind, so dürfen der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse nur dann in die Union verbracht werden, wenn das betreffende Drittland garantiert, dass in diesen Tieren und Erzeugnissen keine Rückstände davon vorhanden sind. Die Analysemethoden zum Nachweis des Nichtvorhandenseins solcher Rückstände müssen den Anforderungen des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/808 oder gleichwertigen Anforderungen genügen.

⁽³⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

Artikel 10

Anforderungen in Bezug auf das Verbot bestimmter Stoffe

(1) Der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur aus Drittländern in die Union verbracht werden, die Garantien dafür bieten, dass das Verbot der Verwendung von Beta-Agonisten und allen Stilbenen, thyreostatischen, östrogenen, androgenen und gestagenen Stoffen bei Nutztieren gemäß der Richtlinie 96/22/EG und das Verbot der Verwendung der in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgeführten Stoffe eingehalten werden.

(2) Der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse aus Drittländern, die die Verwendung der in Absatz 1 genannten Stoffe bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren zulassen oder über keine Vorschriften für die Verwendung dieser Stoffe verfügen, dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn diese Drittländer Garantien dafür bieten, dass

- a) sie ein getrenntes Produktionssystem eingerichtet haben, um sicherzustellen, dass der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, nicht mit den in Absatz 1 genannten Stoffen behandelt werden, und
- b) sie ein geeignetes System zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Tieren sowie ein System zur Kontrolle des Vertriebs der in Absatz 1 genannten Stoffe und für die Führung von Aufzeichnungen über die Verabreichung von Tierarzneimitteln eingerichtet haben.

Artikel 11

Anforderungen in Bezug auf Pestizidrückstände in Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen

Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur aus Drittländern in die Union verbracht werden, die Garantien dafür bieten, dass repräsentative Kontrollen auf Pestizidrückstände durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass bei diesen Erzeugnissen die Rückstandshöchstgehalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 eingehalten werden. Diese Garantien müssen mindestens jenen gleichwertig sein, die in den mehrjährigen nationalen Kontrollprogrammen für Pestizidrückstände gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1355 vorgesehen sind.

Artikel 12

Anforderungen in Bezug auf Kontaminanten in Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen

Erzeugnisse tierischen Ursprungs und zusammengesetzte Erzeugnisse dürfen nur aus Drittländern in die Union verbracht werden, die Garantien dafür bieten, dass bei diesen Erzeugnissen die Höchstwerte für Kontaminanten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 eingehalten werden. Diese Garantien müssen mindestens jenen gleichwertig sein, die in den gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 erstellten mehrjährigen nationalen Kontrollplänen vorgesehen sind.

KAPITEL IV

BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION IN BEZUG AUF BETRIEBE

Artikel 13

Anforderungen an Betriebe

(1) Sendungen der folgenden Waren dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn diese Sendungen aus Betrieben versandt und in Betrieben gewonnen oder zubereitet werden, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Listen aufgeführt sind:

- a) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen festgelegt sind und für die in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 folgende Codes festgelegt sind:
 - i) KN-Codes in den Kapiteln 2 bis 5, 15 oder 16 oder
 - ii) die HS-Unterpositionen der Positionen 1702, 2105, 2106, 2301, 2932, 3001, 3002, 3501, 3502, 3503, 3504, 4101, 4102 oder 4103;
- b) Sprossen der folgenden HS-Unterpositionen: 0704 90, 0706 90, 0708 10, 0708 20, 0708 90 oder 1214 90 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

(2) Betriebe gemäß Absatz 1 dürfen nur dann in die Listen gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen werden, wenn das Drittland, in dem sich die Betriebe befinden, zusätzlich zu den Garantien gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern ii und iv der Verordnung (EU) 2017/625 folgende Garantien bietet:

- a) diese Betriebe sowie alle Betriebe, die Rohstoffe tierischen Ursprungs handhaben, die bei der Herstellung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet werden, erfüllen die in Artikel 126 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten geltenden Anforderungen, insbesondere jene der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, oder als diesen mindestens gleichwertig anerkannte Anforderungen;
- b) diese Betriebe handhaben gegebenenfalls nur Rohstoffe tierischen Ursprungs, die aus Drittländern mit einem genehmigten Rückstandsüberwachungsplan für diese Produktkategorie gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/XXX und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/XXX oder aus Mitgliedstaaten kommen;
- c) das Drittland ist tatsächlich befugt, diese Betriebe an der Verbringung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zu hindern, falls sie die einschlägigen Anforderungen der Union oder Anforderungen, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind, nicht erfüllen.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten alle neuen und aktualisierten Listen, die sie von den zuständigen Behörden des Drittlandes gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii der Verordnung (EU) 2017/625 erhält, und veröffentlicht diese Listen auf ihrer Website.

(4) Die Mitgliedstaaten lassen den Eingang der in Absatz 1 genannten Sendungen in die Union nur zu, wenn die amtlichen Bescheinigungen, die diese Sendungen gemäß den geltenden Unionsvorschriften begleiten müssen, von den zuständigen Behörden des Drittlandes ab dem Datum der Veröffentlichung der Listen der Betriebe gemäß Absatz 1 durch die Kommission ausgestellt wurden.

Artikel 14

Betriebe, für die die Anforderungen von Artikel 13 Absatz 1 nicht gelten

Die in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Anforderungen gelten nicht für Betriebe, die nur die folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Primärproduktion;
- b) Transporttätigkeiten;
- c) Lagerung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die keine temperaturgeregelten Lagerbedingungen erfordern;
- d) Herstellung hochverarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit den HS-Positionen 2930, 2932, 3503, 3507 oder 3913 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- e) Herstellung von Gelatine kapseln der HS-Positionen 3913, 3926 oder 9602 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

KAPITEL V

**ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR DEN EINGANG BESTIMMTER FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR
BESTIMMTER WAREN IN DIE UNION***Artikel 15***Anforderungen an Sendungen von frischem Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem, Fleischzubereitungen,
Separatorenfleisch und Fleischerzeugnissen sowie Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine und Kollagen**

Sendungen der folgenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus Rohstoffen hergestellt wurden, die in Schlachtbetrieben, Wildbearbeitungsbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Betrieben, die Fischereierzeugnisse handhaben, gewonnen werden, die in den gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Listen der Betriebe aufgeführt sind:

- a) frisches Fleisch;
- b) Hackfleisch/Faschiertes;
- c) Fleischzubereitungen;
- d) Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse, ausgenommen Tierdarmhüllen im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ⁽³¹⁾;
- e) für die Herstellung von Gelatine und Kollagen bestimmte Rohstoffe gemäß Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I Nummer 4 Buchstabe a und Abschnitt XV Kapitel I Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

*Artikel 16***Anforderungen an Sendungen von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken**

(1) Ungeachtet des Artikels 14 dürfen Sendungen von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken, für die in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 KN-Codes unter der Position 0307 festgelegt sind, nur aus Erzeugungsgebieten in Drittländern in die Union verbracht werden, die in den von den zuständigen Behörden des Drittlandes gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und von der Kommission veröffentlichten Listen aufgeführt sind.

(2) Die folgenden Erzeugnisse dürfen in die Union verbracht werden, auch wenn sie in Gebieten geerntet wurden, die nicht von den zuständigen Behörden des Erzeugungsdrittlandes gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/625 eingestuft wurden:

- a) Kammuscheln, es sei denn, die Daten aus Überwachungsprogrammen gemäß Artikel 57 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 ermöglichen es den zuständigen Behörden, die Erntegebiete gemäß Anhang III Abschnitt VII Kapitel IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzustufen;
- b) Meeresschnecken, die keine Filtrierer sind, und Stachelhäuter, die keine Filtrierer sind.

*Artikel 17***Auflistung der Erzeugungsgebiete**

(1) Vor der Erstellung der in Artikel 16 Absatz 1 genannten Listen durch die zuständigen Behörden des Drittlandes, werden insbesondere die Garantien berücksichtigt, die die zuständigen Behörden des Drittlandes in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 für die Einstufung und Überwachung von Erzeugungsgebieten geben können.

⁽³¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

(2) Die Kommission führt vor der Erstellung der Listen gemäß Artikel 16 Absatz 1 einen Kontrollbesuch vor Ort durch.

(3) Sobald die Listen gemäß Artikel 16 Absatz 1 erstellt sind und wenn die zuständigen Behörden des Drittlandes ausreichende Garantien für die Einstufung und Überwachung der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Erzeugungsgebiete bieten, ist ein Kontrollbesuch der Kommission vor Ort vor der Aufnahme eines neuen Erzeugungsgebiets in eine bestehende Liste gemäß Artikel 13 nicht mehr erforderlich.

Artikel 18

Besondere Anforderungen an Fischereierzeugnisse

Sendungen von Fischereierzeugnissen, für die in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 KN-Codes unter den Positionen 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0309, 1504, 1516, 1517, 1603, 1604, 1605 oder 2106 festgelegt sind, dürfen nur dann zum Inverkehrbringen in die Union verbracht werden, wenn sie auf allen Stufen ihrer Produktion in einem Betrieb an Land, in einem Fabrik- oder Gefrierschiff gewonnen oder zubereitet oder in einem Kühlhaus oder einem Kühlschiff gelagert wurden, der bzw. das in einer gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten und aktualisierten und von der Kommission veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

Artikel 19

Besondere Vorschriften für die Aufnahme von Schiffen in die Listen

(1) Ein Schiff darf in die Listen der Betriebe gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen werden, sofern die zuständigen Behörden des Drittlandes, unter dessen Flagge das Schiff fährt, und die zuständigen Behörden eines anderen Drittlandes, denen die zuständigen Behörden des Drittlandes, unter dessen Flagge das Schiff fährt, die Zuständigkeit für die Inspektion des betreffenden Schiffes übertragen haben, der Kommission eine gemeinsame Mitteilung vorlegen, aus der hervorgeht, dass alle der folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) beide Drittländer sind in der gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellten Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen Fischereierzeugnisse in die Union verbracht werden dürfen, aufgeführt;
- b) alle Fischereierzeugnisse von dem betreffenden Schiff, die für das Inverkehrbringen in der Union bestimmt sind, werden unmittelbar in dem Drittland angelandet, dem das Drittland, unter dessen Flagge das Schiff fährt, die Zuständigkeit für die Inspektion des betreffenden Schiffes übertragen hat;
- c) die mit der Inspektion betrauten zuständigen Behörden haben das Schiff inspiziert und erklärt, dass es den geltenden Unionsanforderungen genügt;
- d) die mit der Inspektion betrauten zuständigen Behörden haben erklärt, dass sie das Schiff regelmäßig inspizieren werden, um sicherzustellen, dass es die geltenden Unionsanforderungen auch weiterhin erfüllt.

(2) Ein Schiff darf auf der Grundlage einer gemeinsamen Mitteilung der zuständigen Behörden des Drittlandes, unter dessen Flagge das Schiff fährt, und der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, denen die zuständigen Behörden des Drittlandes, unter dessen Flagge das Schiff fährt, die Zuständigkeit für die Inspektion des betreffenden Schiffes übertragen haben, in die Listen der Betriebe gemäß Artikel 127 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen werden, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) alle Fischereierzeugnisse von dem betreffenden Schiff, die für das Inverkehrbringen in der Union bestimmt sind, werden unmittelbar in dem Mitgliedstaat angelandet, dem das Drittland, unter dessen Flagge das Schiff fährt, die Zuständigkeit für die Inspektion des betreffenden Schiffes übertragen hat;
- b) die mit der Inspektion betrauten zuständigen Behörden haben das Schiff inspiziert und erklärt, dass es den geltenden Unionsanforderungen genügt;
- c) die mit der Inspektion betrauten zuständigen Behörden haben erklärt, dass sie das Schiff regelmäßig inspizieren werden, um sicherzustellen, dass es die geltenden Unionsanforderungen auch weiterhin erfüllt.

Artikel 20

Anforderungen an Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse

(1) Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse, für die in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 KN-Codes unter den Positionen 1517, 1518, 1601 00, 1602, 1603 00, 1604, 1605, 1702, 1704, 1806, 1901, 1902, 1904, 1905, 2001, 2004, 2005, 2008, 2101, 2103, 2104, 2105 00, 2106, 2202 oder 2208 festgelegt sind, dürfen nur dann zum Inverkehrbringen in die Union verbracht werden, wenn alle in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs entweder in Betrieben mit Sitz in Drittländern oder Drittlandsgebieten, die gemäß Artikel 13 zur Verbringung dieser verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union zugelassen sind, oder in Betrieben mit Sitz in Mitgliedstaaten hergestellt wurden.

(2) Bis die Kommission eine spezifische Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, die zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union verbringen dürfen, erstellt hat, dürfen Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse aus Drittländern oder Drittlandsgebieten unter Einhaltung der folgenden Vorschriften in die Union verbracht werden:

- a) zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Absatz 1, die temperaturgeregelt transportiert oder gelagert werden müssen, stammen aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, aus denen gemäß Artikel 3 die einzelnen in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union verbracht werden dürfen;
- b) zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Absatz 1, die nicht temperaturgeregelt transportiert oder gelagert werden müssen und die Erzeugnisse auf Kolostrumbasis oder Fleischerzeugnisse in beliebiger Menge enthalten, stammen aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, aus denen gemäß Artikel 3 die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen Erzeugnisse auf Kolostrumbasis oder Fleischerzeugnisse in die Union verbracht werden dürfen;
- c) zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Absatz 1, die nicht temperaturgeregelt transportiert oder gelagert werden müssen und die andere verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Erzeugnisse auf Kolostrumbasis oder Fleischerzeugnisse enthalten, für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen festgelegt sind, stammen aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, die gemäß Artikel 3 auf der Grundlage der Tiergesundheits- und Hygienevorschriften der Union für die Verbringung von Fleischerzeugnissen, Milcherzeugnissen, Fischereierzeugnissen oder Eiprodukten in die Union zugelassen sind und die für mindestens eines dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelistet sind.

(3) Die Drittländer oder Drittlandsgebiete, die zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union verbringen, werden in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 als Länder bzw. Gebiete gelistet, die über einen genehmigten Kontrollplan gemäß Artikel 6 für die Arten oder Erzeugnisse verfügen, aus denen die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit Ausnahme von Kollagen, Gelatine und hochverarbeiteten Erzeugnissen tierischen Ursprungs gewonnen wurden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die nur verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder zusammengesetzte Erzeugnisse enthalten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁴⁾ fallen, oder die nur Vitamin D3 enthalten.

⁽³²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

⁽³³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

⁽³⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

KAPITEL VI

BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION IN BEZUG AUF BESCHEINIGUNGEN UND ATTESTIERUNGEN*Artikel 21***Amtliche Bescheinigungen**

(1) Eine Sendung der folgenden Erzeugnisse darf nur in die Union verbracht werden, wenn sie von einer amtlichen Bescheinigung begleitet wird, außer es handelt sich um Sendungen, für die die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist:

- a) lebende Tiere, für die in Anhang I Teil II Abschnitt I Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 KN-Codes festgelegt wurden, sofern es sich bei diesen lebenden Tieren um der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere handelt;
- b) für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, für die in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 folgende Codes festgelegt wurden:
 - i) KN-Codes in den Kapiteln 2 bis 5, 15, 16 oder 29 oder
 - ii) die HS-Positionen 0901, 1702, 2105, 2106, 2301, 3001, 3002, 3501, 3502, 3503, 3504, 3507, 3913, 3926, 4101, 4102, 4103 oder 9602;
- c) Sprossen und Samen zur Erzeugung von Sprossen der folgenden HS-Unterpositionen: 0704 90, 0706 90, 0708 10, 0708 20, 0708 90, 0712 34, 0712 35, 0712 50, 0712 60, 0713 10, 0713 33, 0712 34, 0713 39, 0713 40, 0713 90, 0910 99, 1201 10, 1201 90, 1207 50, 1207 99, 1209 10, 1209 21, 1209 91 oder 1214 90 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- d) Blütenpollen mit dem KN-Code 1212 99 95 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- e) lebende Schnecken, außer Meeresschnecken, mit dem KN-Code 0307 60 00 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- f) zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b mit Ausnahme haltbarer zusammengesetzter Erzeugnisse, die keine Erzeugnisse auf Kolostrumbasis oder kein anderes verarbeitetes Fleisch als Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten.

(2) Wenn Sendungen von Fischereierzeugnissen unmittelbar von einem Kühl-, Fabrik- oder Gefrierschiff, das unter der Flagge eines Drittlandes fährt, in die Union verbracht werden, darf die amtliche Bescheinigung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 vom Kapitän unterzeichnet werden.

(3) Für den Eingang von Gelatinekapseln der HS-Positionen 3913, 3926 oder 9602 gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Union ist keine amtliche Bescheinigung erforderlich, sofern diese Kapseln nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden.

(4) In den amtlichen Bescheinigungen gemäß Absatz 1 wird bescheinigt, dass die Erzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

- a) die in den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Anforderungen oder als diesen gleichwertig anerkannte Anforderungen;
- b) alle in dieser Verordnung festgelegten besonderen Anforderungen für den Eingang in die Union.

(5) Die amtlichen Bescheinigungen gemäß Absatz 1 dürfen Angaben enthalten, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich sind.

(6) Die in Absatz 1 Buchstabe c genannte amtliche Bescheinigung für Sprossen und für Samen zur Erzeugung von Sprossen begleitet die Sendung so lange, bis diese ihren in der amtlichen Bescheinigung angegebenen Bestimmungsort erreicht hat. Wird die Sendung aufgeteilt, so hat eine Kopie der amtlichen Bescheinigung jeden Teil der Sendung zu begleiten.

(7) Die zuständigen Behörden des Versanddrittlandes können Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, für die nur eine Genusstauglichkeitsbescheinigung erforderlich ist, oder Sendungen von Sprossen aus einem anderen Drittland Bescheinigungen ausstellen, wenn die zuständigen Behörden des Versanddrittlandes gewährleisten können, dass die Sendungen die Anforderungen an den Eingang in die Union gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 22

Private Bestätigung

(1) Eine vom Lebensmittelunternehmer, der die Waren in die Union verbringt, erstellte und unterzeichnete private Bestätigung, dass die Sendungen den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 genügen, begleitet folgende Sendungen:

- a) Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b, wenn die zusammengesetzten Erzeugnisse keine Erzeugnisse auf Kolostrumbasis oder kein verarbeitetes Fleisch außer Gelatine, Kollagen oder hochverarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, und
- b) Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c.

(2) Abweichend von Absatz 1 begleitet bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 48 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/625 an Grenzkontrollstellen nicht amtlich kontrolliert werden müssen, die private Bestätigung die zusammengesetzten Erzeugnisse zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

(3) Die private Bestätigung gemäß Absatz 1 gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der Sendungen und enthält Folgendes:

- a) Angaben zum Absender und Empfänger der in die Union verbrachten Waren;
- b) die Liste der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und der verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, in absteigender Reihenfolge des zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung der zusammengesetzten Erzeugnisse erfassten Gewichts;
- c) die Zulassungsnummer, die dem (den) Betrieb(en), der (die) die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt hat (haben), bei der Erteilung der Zulassung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugeteilt wurde und die vom Lebensmittelunternehmer, der die Waren in die Union verbringt, angegeben wird.

(4) In der privaten Bestätigung gemäß Absatz 1 wird bestätigt, dass

- a) das Drittland oder das Drittlandsgebiet, das die zusammengesetzten Erzeugnisse herstellt, für mindestens eine der folgenden Kategorien von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gelistet ist:
 - i) Fleischerzeugnisse;
 - ii) Milcherzeugnisse oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis;
 - iii) Fischereierzeugnisse;
 - iv) Eiprodukte;
- b) der die zusammengesetzten Erzeugnisse herstellende Betrieb Hygienestandards erfüllt, die als gleichwertig mit jenen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 anerkannt sind;
- c) die zusammengesetzten Erzeugnisse nicht temperaturregelt gelagert oder transportiert werden müssen;
- d) die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, die die einzelnen Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union verbringen dürfen, oder aus den Mitgliedstaaten stammen und bei gelisteten Betrieben bezogen werden;
- e) die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs zumindest einer der Behandlungen gemäß Artikel 163 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden, mit einer kurzen Beschreibung der Verfahren, denen die zusammengesetzten Erzeugnisse unterzogen wurden, und der angewendeten Temperaturen.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 23***Bezugnahmen**

Bezugnahmen auf Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 24***Aufhebung**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Delegierte Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

*Artikel 25***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Dezember 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

In diesem Anhang sind die Informationen zum Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten und zum aktualisierten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten festgelegt, die von einem Drittland zum Zweck seiner Aufnahme in die in Artikel 7 genannte Liste und seines Verbleibens auf der Liste vorzulegen sind.

TEIL I

Allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Vorlage des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten sowie des aktualisierten Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten

1. Der Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten, der von einem Drittland zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 7 für bestimmte der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorzulegen ist, muss die in Teil II dieses Anhangs genannten Informationen enthalten.
2. Nachdem ein Drittland in die in Nummer 1 genannte Liste aufgenommen wurde, muss es zwecks Verbleibens auf dieser Liste einen jährlich aktualisierten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten mit den in Teil III genannten Informationen vorlegen.
3. Zusätzliche Informationen zur Ergänzung des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten und des aktualisierten Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten gemäß den Nummern 1 und 2 können jederzeit vorgelegt werden.
4. Die von der Kommission öffentlich zur Verfügung gestellten einschlägigen Leitlinien für verbotene Stoffe, Tierarzneimittelrückstände, Pestizidrückstände und Kontaminanten müssen bei der Vorlage des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten und des aktualisierten Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten berücksichtigt werden.
5. Der Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten muss der Kommission in dem in den Leitlinien gemäß Nummer 4 beschriebenen Format oder gegebenenfalls in einem anderen Format elektronisch übermittelt werden, sofern es alle in den Teilen II und III aufgeführten Informationen enthält.

TEIL II

Kontrollplan der Drittländer für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten — erforderliche Informationen

A. Umfang des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten

- (1) Liste der Kategorien von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die als Zutaten in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, sowie genaue Angaben zu den Tierarten und Unterarten.
- (2) Informationen über den Ursprung der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, insbesondere, ob sie in dem Drittland ausschließlich aus Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs hergestellt wurden, die aus diesem Land stammen, oder auch aus Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus anderen Drittländern oder Mitgliedstaaten. Werden die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs nicht in dem Drittland erzeugt, das den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten vorlegt, müssen Informationen über die Ursprungsländer und den Bestimmungszweck dieser Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt werden, wobei insbesondere zu erläutern ist, ob die Erzeugnisse tierischen Ursprungs als solche oder als Zutaten zusammengesetzter Erzeugnisse für den Eingang in die Union bestimmt sind.

- (3) Nationale Produktionsdaten aus dem Vorjahr für die Tierarten und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen.
- (4) Eine Erläuterung, ob der Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten für die betreffenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs die gesamte inländische Produktion oder einen Teil der inländischen Produktion abdeckt (z. B. die Produktion bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe/Erzeuger und den Durchsatz bestimmter Betriebe, die für den Eingang in die Union bestimmt sind). Wird nur ein Teil der inländischen Produktion abgedeckt, eine Beschreibung des bestehenden Systems, mit dem sichergestellt wird, dass nur die Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus dieser unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallenden abgetrennten Teilmenge für den Eingang in die Union zulässig sind.

B. Zuständige Behörden und ihre rechtlichen Befugnisse

- (1) Kontaktdaten der zuständigen Behörden: Name und Anschrift der zentralen zuständigen Behörde(n) und Angaben zu den Kontaktstellen für den Schriftverkehr über den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten (z. B. E-Mail-Adressen, Telefonnummern).
- (2) Eine Beschreibung der Struktur der zuständigen Behörden, gegebenenfalls einschließlich der verschiedenen Organisationsebenen (z. B. zentral, regional, lokal), der beteiligten Dienststellen und der Organisationspläne.
- (3) Eine Beschreibung der Aufgabe der an der Durchführung des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten beteiligten zuständigen Behörden, auch im Zusammenhang mit der Aufstellung des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten, der Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten, der Probenahme, der Zusammenstellung und Bewertung der Ergebnisse, der Anwendung eventuell erforderlicher Abhilfemaßnahmen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, um wiederholte Verstöße zu verhindern, und der Übermittlung eines aktualisierten Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten an die Kommission.
- (4) Die Rechtsgrundlage des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten mit Verweisen auf die spezifischen Bestimmungen, die den zuständigen Behörden das Recht einräumen, die betreffenden Räumlichkeiten zu betreten, Proben zu entnehmen, bei Feststellung nicht konformer Ergebnisse Folgeuntersuchungen durchzuführen und in solchen Fällen Abhilfemaßnahmen anzuordnen, z. B. Beschränkungen der Verbringung von Tieren, die Vernichtung von Tieren oder die Verhängung von Geldbußen.

C. Pharmakologisch wirksame Stoffe

- (1) Die vom Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten erfüllten Anforderungen, insbesondere ob es sich bei diesen Anforderungen um Anforderungen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/XXX oder um diesen gleichwertige Anforderungen handelt. In letzterem Fall müssen nähere Angaben dazu gemacht werden, auf welche Weise bei diesen Anforderungen alle in Teil II Buchstaben C bis K dieses Anhangs aufgeführten Punkte berücksichtigt werden.
- (2) Die Liste der unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallenden Stoffgruppen für jede Tierart und jedes Erzeugnis gemäß
 - a) Anhang II Buchstabe A Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1646 für Stoffe der Gruppe A nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644;
 - b) Anhang II Buchstabe B Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 für Stoffe der Gruppe B nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644. Bei Stoffen der Gruppe B müssen bei der Auswahl der unter den Kontrollplan fallenden Gruppen die Zulassung und die Verwendung dieser Stoffe sowie die Risiken von Rückständen in Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, berücksichtigt werden.

- (3) Innerhalb der unter den Kontrollplan fallenden Stoffgruppen die Liste der Stoffe und ihrer Markerrückstände, die in den spezifischen Matrices für die spezifischen Tierarten und Erzeugnisse zu analysieren sind, einschließlich einer Begründung für ihre Auswahl auf der Grundlage der in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 festgelegten Risikokriterien.
- (4) Die Anzahl der Proben je Tierart und je Erzeugnis für jede der unter den Kontrollplan fallenden Stoffgruppen auf der Grundlage der in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 festgelegten Kontrollhäufigkeiten oder gleichwertiger Garantien. Eine Beschreibung der Kriterien für die Auswahl der Probenahmestellen und der zu beprobenden Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs auf der Grundlage der in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 festgelegten Kriterien.
- (5) Eine Beschreibung des Probennahmeverfahrens, aus der hervorgeht, auf welche Weise die Bestimmungen von Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 erfüllt werden.

D. Pestizide

- (1) Die Liste der im Rahmen des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten untersuchten Stoffe und die entsprechende Anzahl der Proben je Kategorie von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1355.
- (2) Eine Begründung für die Auswahl der unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallenden Stoffe, insbesondere dafür, warum das Spektrum der untersuchten Stoffe für die verwendeten Pestizide repräsentativ ist.
- (3) Die Kontrollen müssen Garantien dafür bieten, dass die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, gewährleistet wird. Diese Garantien sind für alle in dem Drittland zugelassenen Pestizide zu geben, insbesondere für solche Pestizide, die in dem Drittland, aber nicht in der Union zugelassen sind.
- (4) Eine Begründung für die Auswahl der unter den Plan fallenden Pestizide unter Berücksichtigung der von Futtermitteln und der Umwelt ausgehenden Risiken sowie der Pestizide, für die in der Union Rückstandshöchstgehalte festgelegt sind, und eine Begründung für die Zahl der geplanten Proben basierend auf dem Konfidenzniveau, das bei der Ermittlung eines bestimmten Prozentsatzes der Überschreitung der in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Rückstandshöchstgehalte für Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, erreicht wurde.

E. Kontaminanten

- (1) Die Liste der im Rahmen des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten untersuchten Kontaminanten und die entsprechende Anzahl der Proben je Kategorie der unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932.
- (2) Eine Begründung für die Auswahl der unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallenden Kontaminanten unter Berücksichtigung der von Futtermitteln und der Umwelt ausgehenden Risiken sowie der Kontaminanten, für die in der Union Höchstgehalte für die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs festgelegt wurden.

F. Analysemethoden und Laboratorien

- (1) Die Liste der amtlichen Laboratorien und/oder der Vertragslaboratorien, die an der Durchführung von Analysen für den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten beteiligt sind.

- (2) Der Akkreditierungsstatus, einschließlich des Akkreditierungsbereichs, jedes der amtlichen Laboratorien, die Analysen für den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten durchführen.
- (3) Für jedes der Laboratorien eine Liste aller im Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten verwendeten Methoden unter Angabe, ob sie in den Akkreditierungsbereich für die spezifischen Matrices im Rahmen des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen.
- (4) Für jedes der Laboratorien eine Liste der im Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten verwendeten Methoden unter Angabe, ob sie gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften oder gleichwertigen Vorschriften für die spezifischen Matrices im Rahmen des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten validiert sind, unter Angabe der für die Validierung verwendeten Norm.
- (5) Für jeden der im Rahmen des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten untersuchten Stoffe eine Liste der Analysemethoden und Regulierungsstandards, die für die Auswertung der Analyseergebnisse verwendet werden, sowie der Leistungsanforderungen an die Analysemethoden, einschließlich Informationen über:
 - a) die analysierten Stoffe und Markerrückstände;
 - b) die analysierten Matrices;
 - c) die Bezeichnung der Analysemethode (z. B. ELISA, LC-MS/MS, AAS);
 - d) die Art der Analysemethode (Screening oder Bestätigung);
 - e) die verwendeten Screening- und Bestätigungsmethoden, die Nachweis- und Quantifizierungsgrenzen oder gegebenenfalls die Entscheidungsgrenze für die Bestätigung (CCa) und das Nachweisvermögen von Screening (CCβ) im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nummern 14 und 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/808;
 - f) die Konzentration, bei deren Überschreitung ein Ergebnis für die Zwecke des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten als nicht konform gilt. Insbesondere sind die Abweichungen von den in den Rechtsvorschriften der Union festgelegten Grenzwerten anzugeben.

G. Pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zur Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren zugelassen sind, und Verwendungsverbote für diese Tiere

- (1) Die nationalen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Bedingungen für die Verwendung von Tierarzneimitteln in Bezug auf die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, einschließlich Verweisen auf die relevanten Bestimmungen.
- (2) Die Liste der zugelassenen Tierarzneimittel für die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, mit Angabe des Arzneimittelnamens, des (der) darin enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffs (Stoffe) und der Zieltierarten für jedes Arzneimittel. Die Stoffe, die in dem Drittland zugelassen sind, nicht aber in der Union für diese Verwendung zugelassen sind, müssen in der Liste hervorgehoben werden. In die Liste sind auch pharmakologisch wirksame Futtermittelzusatzstoffe wie Antibiotika, Kokzidiostatika und Histomonostatika aufzunehmen.
- (3) Eine Beschreibung des bestehenden Systems, mit dem für jeden der Stoffe, die in dem Drittland für die Verwendung bei den unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallenden Tierarten zugelassen sind, nicht aber für eine solche Verwendung in der Union zugelassen sind, sichergestellt wird, dass in diesen für den Eingang in die Union bestimmten Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs keine Rückstände in Konzentrationen vorhanden sind, die zuverlässig quantifiziert werden können. Dabei ist nachzuweisen, dass diese Stoffe in den geeigneten Matrices im Rahmen des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten für die betreffenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs untersucht werden.

- (4) Eine Erklärung darüber, ob einer der in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgeführten Stoffe für die Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, zugelassen ist. Sind solche Stoffe zugelassen, muss eine Beschreibung des Systems vorgelegt werden, mit dem sichergestellt wird, dass mit solchen Stoffen behandelte Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse nicht für den Eingang in die Union zulässig sind. Ist die Verwendung solcher Stoffe bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren in dem Drittland verboten, muss auf die nationale Rechtsgrundlage für dieses Verbot verwiesen werden.
- (5) Eine Bestätigung, dass Stilbene (d. h. Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und Ester) oder thyreostatische Stoffe nicht für die Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, zugelassen sind, unabhängig davon, ob diese für den Eingang in die Union zulässig sind, und ein Verweis auf die nationale Rechtsgrundlage für dieses Verbot.
- (6) Eine Erklärung darüber, ob Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung und Beta-Agonisten zur Wachstumsförderung bei den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tierarten, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, zugelassen sind. Sind solche Stoffe zugelassen, muss eine genaue Beschreibung des bestehenden Systems vorgelegt werden, mit dem sichergestellt wird, dass mit solchen Stoffen behandelte Tiere nicht für den Eingang in die Union zulässig sind. Sind solche Stoffe entweder nicht zugelassen oder ausdrücklich verboten, muss auf die nationale Rechtsgrundlage für das Verbot verwiesen werden.

H. Spezifische Informationen für Rinder, Ziegen und Schafe sowie daraus gewonnene Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich Milch

- (1) Eine Erklärung, ob 17-Beta-Östradiol und seine esterartigen Derivate in Tierarzneimitteln bei der betreffenden Art für irgendeinen Zweck zugelassen sind und verwendet werden, einschließlich tierzüchterischer oder therapeutischer Behandlungen. Sind solche Stoffe zugelassen, muss eine Beschreibung des Systems vorgelegt werden, mit dem sichergestellt wird, dass mit solchen Stoffen behandelte Tiere und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse nicht für den Eingang in die Union zulässig sind. Sind solche Stoffe verboten, muss auf die nationale Rechtsgrundlage für das Verbot verwiesen werden.
- (2) Rinder, Ziegen und Schafe sowie daraus gewonnene Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich Milch, die für den Eingang in die Union aus einem Drittland zulässig sind, das in der Liste der Drittländer mit einem genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten gemäß Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist, müssen aus dem betreffenden Drittland, aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die einen von der Kommission genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten durchführen.

I. Spezifische Informationen für Honig

- (1) Sind antimikrobielle Stoffe zur Behandlung oder Verhütung von Krankheiten bei Honigbienen zugelassen, eine Beschreibung des bestehenden Systems, mit dem gewährleistet wird, dass in Honig, der für den Eingang in die Union bestimmt ist, keine Rückstände in quantifizierbaren Konzentrationen vorhanden sind.
- (2) Honig, der für den Eingang in die Union aus einem Drittland bestimmt ist, das in einer Liste von Drittländern mit einem genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten gemäß Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist, muss aus dem betreffenden Drittland, aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die einen von der Kommission genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten durchführen.

J. Spezifische Informationen für die Aquakultur

- (1) Sind Farbstoffe zur Behandlung und Verhütung von Krankheiten auf einer beliebigen Produktionsstufe zugelassen, eine Beschreibung der verwendeten Farbstoffe und der Fischereierzeugnisse (einschließlich Krebstiere), für die die Behandlung zugelassen ist, sowie des bestehenden Systems, mit dem gewährleistet wird, dass in Aquakulturerzeugnissen, die für den Eingang in die Union bestimmt sind, keine Rückstände in quantifizierbaren Konzentrationen vorhanden sind.
- (2) Aquakulturerzeugnisse, die für den Eingang in die Union aus einem Drittland bestimmt sind, das in einer Liste von Drittländern mit einem genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten gemäß Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist, muss aus dem betreffenden Drittland, aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die einen von der Kommission genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten durchführen.

K. Spezifische Informationen für Equiden

- (1) Eine Beschreibung des bestehenden Systems, mit dem sichergestellt wird, dass Equiden, die mit Stoffen behandelt wurden, die in der Union für die Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren verboten oder nicht zugelassen sind, und von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr nicht für den Eingang in die Union zulässig sind. Die folgenden Elemente eines solchen Systems müssen beschrieben werden:
 - a) Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Equiden;
 - b) Dokumentation der Verabreichung von Tierarzneimitteln;
 - c) Aufzeichnungen über alle Behandlungen mit pharmakologisch wirksamen Stoffen.
- (2) Werden Equiden mit Stoffen behandelt, die nach den Unionsvorschriften als wesentlich gelten, eine Beschreibung des bestehenden Systems, mit dem sichergestellt wird, dass von solchen Tieren gewonnene Lebensmittel erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Behandlung für den Eingang in die Union zulässig sind.
- (3) Der Lebensmittelgewinnung dienende Equiden, die für den Eingang in die Union zulässig sind, müssen aus dem Drittland, das Equiden in die Union verbringen will, oder aus anderen Drittländern stammen, die einen von der Kommission genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten durchführen.

L. Spezifische Informationen, die von den in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Drittländern vorzulegen sind

- (1) Eine Erklärung der zuständigen Behörde des Drittlandes, in der bestätigt wird, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für den Eingang in die Union als solche oder als Zutaten zusammengesetzter Erzeugnisse bestimmt sind, nur aus Drittländern stammen, die in der Liste der Drittländer mit einem genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten für diese der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs aufgeführt sind, und dass ihre dafür eingerichteten Verfahren ausreichen, um die Rückverfolgbarkeit und den Ursprung dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu gewährleisten.
- (2) Eine umfassende Beschreibung der in dem Drittland vorhandenen Verfahren durch die zuständige Behörde des Drittlandes zur Untermauerung der Erklärung gemäß Nummer 1.

M. Spezifische Informationen für Tierdarmhüllen

Eine Beschreibung des bestehenden Systems, mit dem sichergestellt wird, dass bei der Bearbeitung von Tierdarmhüllen keine antimikrobiellen Stoffe verwendet werden, deren Verwendung bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren in der Union gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 verboten ist.

TEIL III

Aktualisierter Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten — erforderliche Informationen**A. Änderungen im aktualisierten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten**

- (1) Aktualisierte Produktionsdaten zu den Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die unter den Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten fallen, und die Auswirkungen auf die Anzahl der geplanten Proben.
- (2) Einzelheiten zu etwaigen Änderungen, die seit der letzten jährlichen Vorlage des Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten eingetreten sind und durch die sich die zuvor übermittelten Informationen gemäß Teil II Buchstaben A bis M ändern.
- (3) Gibt es keine Änderungen, muss gegebenenfalls in Teil II Buchstaben A bis M eine Erklärung darüber aufgenommen werden, dass keine Änderungen eingetreten sind.

B. Ergebnisse der Durchführung des vorjährigen Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten

- (1) Die Ergebnisse der Durchführung des vorjährigen Kontrollplans für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten zusammen mit dem aktualisierten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten.
 - (2) Eine Begründung etwaiger Abweichungen zwischen der geplanten Anzahl der Proben oder den plangemäß zu analysierenden Stoffen und der tatsächlichen Anzahl der Proben und/oder den tatsächlich analysierten Stoffen.
 - (3) Einzelheiten zu den Ergebnissen, die den Rückstandshöchstmengen pharmakologisch wirksamer Stoffe, den Höchstgehalten an Pestizidrückständen oder den Höchstgehalten von Kontaminanten der Union nicht entsprechen, wobei für jedes dieser nicht konformen Ergebnisse das Datum der Probenahme, das Datum der Verfügbarkeit der Analyseergebnisse, die ermittelten Markerrückstände, die gemessenen Konzentrationen, die verwendeten Analysemethoden und die beteiligten Laboratorien anzugeben sind.
 - (4) Für jedes nicht konforme Ergebnis eine Beschreibung des Ergebnisses der von den zuständigen Behörden durchgeführten Folgeuntersuchungen, der Gründe für die Nichtkonformität und der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Wiederholung zu verhindern.
-

ANHANG II

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 24 Absatz 2

Delegierte Verordnung (EU) 2019/625	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 13
Artikel 6	Artikel 14
Artikel 7	Artikel 15
Artikel 8	Artikel 16
Artikel 9	Artikel 17
Artikel 10	Artikel 18
Artikel 11	Artikel 19
Artikel 12	Artikel 20
Artikel 13	Artikel 21
Artikel 14	Artikel 22

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2293 DER KOMMISSION**vom 18. November 2022****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 im Hinblick auf die Liste der Drittländer mit einem genehmigten Kontrollplan in Bezug auf die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Höchstmengen für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und Pestiziden und die Höchstgehalte an Kontaminanten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 und Artikel 29 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/625 enthält Vorschriften für amtliche Kontrollen und andere Kontrolltätigkeiten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union unter anderem im Bereich der Lebensmittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs zu überprüfen. Insbesondere ist darin geregelt, dass nur Sendungen bestimmter Tiere und Waren aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet, das in einer von der Kommission zu diesem Zweck erstellten Liste aufgeführt ist, in die Union verbracht werden dürfen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission ⁽³⁾ ergänzt die Verordnung (EU) 2017/625 hinsichtlich der Bedingungen für den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren aus Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union, um sicherzustellen, dass sie die einschlägigen Anforderungen der Vorschriften über die Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 oder Anforderungen, die diesen als mindestens gleichwertig anerkannt sind, erfüllen. Insbesondere werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 die für den menschlichen Verzehr bestimmten Tiere und Waren genannt, für die die Anforderung gilt, dass sie nur aus einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet kommen dürfen, das in der Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

- (3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission ⁽⁴⁾ sind die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete festgelegt, aus denen der Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 zulässig ist.
- (4) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 wurde die Richtlinie 96/23/EG aufgehoben, Artikel 29 Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie gilt jedoch noch bis zum 14. Dezember 2022 weiter.
- (5) Im Beschluss 2011/163/EU der Kommission ⁽⁵⁾ sind die Drittländer aufgeführt, für die Kontrollpläne in Bezug auf die Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe sowie die Höchstgehalte an Pestizidrückständen und Kontaminanten gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 96/23/EG in Verbindung mit Anhang I der genannten Richtlinie genehmigt wurden.
- (6) Gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 dürfen Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bedingungen nur aus einem Drittland in die Union verbracht werden, das in der Liste der Drittländer aufgeführt ist, aus denen der Eingang der betreffenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere oder für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist.
- (7) Im Interesse der Transparenz und Kohärenz sowie der Erleichterung des Eingangs von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union sollten alle Drittländerlisten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass in die Union ausgeführte Waren und Tiere bei ihrem Eingang in die Union die einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 erfüllen, in einem einzigen Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Daher sollte der Beschluss 2011/163/EU aufgehoben und die Liste im Anhang des genannten Beschlusses in die Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 eingefügt werden.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Da die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 ab dem 15. Dezember 2022 gilt, sollte auch die vorliegende Verordnung ab diesem Datum gelten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 2 wird der folgende Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Liste der Drittländer mit genehmigten Kontrollplänen für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten in bestimmten der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

(1) Die der Kommission von den in der Tabelle in Anhang -I aufgeführten Drittländern oder Drittlandsgebieten vorgelegten Kontrollpläne für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission ^(*) werden für die zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tiere und die für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse tierischen Ursprungs genehmigt, die in dieser Tabelle mit ‚X‘ gekennzeichnet sind.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118).

⁽⁵⁾ Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

(2) Die Drittländer oder Drittlandsgebiete, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 ihre Aufnahme in die Liste beantragt, jedoch keine Kontrollpläne für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten vorgelegt haben und die gemäß diesem Antrag für die Herstellung von Erzeugnissen, die für die Ausfuhr in die Union bestimmt sind, nur Rohstoffe entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern verwenden wollen, aus denen die Einfuhr solcher Rohstoffe in die Union gemäß Absatz 1 zulässig ist, sind in der Tabelle in Anhang -I für die betreffende Art oder Ware mit ‚A‘ gekennzeichnet.

(3) Die Drittländer oder Drittlandsgebiete, die eine Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 beantragt, jedoch keine Kontrollpläne für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten in Bezug auf Rinder, Schafe/Ziegen, Schweine, Equiden, Kaninchen oder Geflügel vorgelegt haben und die gemäß diesem Antrag beabsichtigen, zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union auszuführen, zu deren Herstellung aus diesen Arten gewonnene, verarbeitete tierische Erzeugnisse verwendet werden, die aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland oder Drittlandsgebiet stammen, das über Kontrollpläne für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten verfügt, sind in der Tabelle in Anhang -I für die beantragte Art mit ‚O‘ gekennzeichnet.

(4) Die Drittländer oder Drittlandsgebiete, die eine Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 beantragt haben, in der Tabelle in Anhang -I für die Kategorien ‚Aquakultur‘, ‚Milch‘ oder ‚Eier‘ mit ‚X‘ gekennzeichnet sind und die gemäß diesem Antrag beabsichtigen, zusammengesetzte Erzeugnisse herzustellen, sind in der Tabelle in Anhang -I für die übrigen, nicht mit ‚X‘ gekennzeichneten Kategorien zusätzlich mit ‚O‘ gekennzeichnet.

(5) Die Drittländer oder Drittlandsgebiete, die eine Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 beantragt haben, für die Kategorien ‚Rinder‘, ‚Schafe/Ziegen‘, ‚Schweine‘, ‚Equiden‘, ‚Geflügel‘, ‚Aquakultur‘, ‚Milch‘, ‚Eier‘, ‚Kaninchen‘, ‚Frei lebendes Wild‘ oder ‚Farmwild‘ in der Tabelle in Anhang -I mit ‚X‘ gekennzeichnet sind und die zusammengesetzte Erzeugnisse mit Verarbeitungserzeugnissen aus Muscheln herstellen, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus Drittländern oder Drittlandsgebieten stammen, die in Anhang VIII aufgeführt sind, sind in der Tabelle in Anhang -I zusätzlich mit ‚P‘ gekennzeichnet.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1).“

2. In Artikel 3 wird der Wortlaut „und die im Beschluss 2011/163/EU gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die in Anhang -I gelistet sind“ ersetzt.
3. In Artikel 6 Absatz 1 wird der Wortlaut „und die im Beschluss 2011/163/EU gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die in Anhang -I gelistet sind“ ersetzt.
4. In Artikel 7 Absatz 1 wird der Wortlaut „und die im Beschluss 2011/163/EU für ‚Eier‘ gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die in Anhang -I für ‚Eier‘ gelistet sind“ ersetzt.
5. In Artikel 10 Absatz 2 wird der Wortlaut „und die im Beschluss 2011/163/EU gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die in Anhang -I gelistet sind“ ersetzt.
6. In Artikel 11 wird der Wortlaut „und die im Beschluss 2011/163/EU für ‚Tierdarmhüllen‘ gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die in Anhang -I für ‚Tierdarmhüllen‘ gelistet sind“ ersetzt.
7. In Artikel 15 wird der Wortlaut „und die im Beschluss 2011/163/EU für ‚Milch‘ gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die in Anhang -I für ‚Milch‘ gelistet sind“ ersetzt.
8. In Artikel 16 wird der Wortlaut „und die im Beschluss 2011/163/EU für ‚Milch‘ gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die in Anhang -I für ‚Milch‘ gelistet sind“ ersetzt.
9. In Artikel 21 wird der Wortlaut „den im Beschluss 2011/163/EU für ‚Honig‘ gelisteten“ durch den Wortlaut „den in Anhang -I für ‚Honig‘ gelisteten“ ersetzt.
10. In Artikel 25 Buchstabe a wird der Wortlaut „und die gegebenenfalls im Beschluss 2011/163/EU gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die gegebenenfalls in Anhang -I gelistet sind“ ersetzt.

11. In Artikel 25 Buchstabe c wird der Wortlaut „und die gegebenenfalls im Beschluss 2011/163/EU gelistet sind“ durch den Wortlaut „und die gegebenenfalls in Anhang -I gelistet sind“ ersetzt.
12. Der im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegte Wortlaut wird vor Anhang I als Anhang -I eingefügt.

Artikel 2

Aufhebung

Der Beschluss 2011/163/EU wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Dezember 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG -I

Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete mit genehmigten Kontrollplänen für bestimmte zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere und für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Artikel 2a, Artikel 3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2, den Artikeln 11, 15, 16 und 21 sowie Artikel 25 Buchstaben a und c

ISO-Länder-code	Drittland ⁽¹⁾ oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ⁽¹⁷⁾	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
AD	Andorra	X	X	Δ	X		P						X	
AE	Vereinigte Arabische Emirate						Δ P	X ⁽²⁾ O	O				X ⁽²⁾	
AL	Albanien		X				X ⁽¹⁴⁾ P	O	X					X
AM	Armenien						X ⁽¹⁴⁾ P	O	O				X	
AR	Argentinien	X	X		X	X	X ⁽¹⁴⁾ P	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X M	X	X		X	X	X	X
BA	Bosnien und Herzegowina	X	X	X		X	X ⁽¹⁴⁾ P	X	X				X	
BD	Bangladesch						X P	O	O					
BF	Burkina Faso												X	
BJ	Benin												X	
BN	Brunei						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O					
BR	Brasilien	X			X	X	X P	O	O				X	X
BW	Botsuana	X					P							
BY	Belarus				X ⁽⁸⁾		X ⁽¹⁴⁾ P	X	X				X	X

ISO-Ländercode	Drittland ⁽¹⁾ oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ⁽¹⁷⁾	Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
BZ	Belize						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O					
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X M	X	X	X	X	X	X	
CH	Schweiz ⁽⁷⁾	X	X	X	X	X	X ⁽¹⁴⁾ M	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X ⁽⁸⁾	X		X	X ⁽¹⁴⁾ M	X	O		X		X	X
CM	Kamerun												X	
CN	China					X	X P	O	X	X			X	X
CO	Kolumbien						X P	X	Δ					X
CR	Costa Rica						X P	O	O					
CU	Kuba						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O				X	
DO	Dominikanische Republik												X	
EC	Ecuador						X P	O	O					
EG	Ägypten													X
ET	Äthiopien												X	
FK	Falklandinseln	X	X ⁽⁸⁾				X ⁽¹⁴⁾ P	O	O					
FO	Färöer						X ⁽¹⁴⁾ P	O	O					
GB	Vereinigtes Königreich ⁽⁶⁾	X	X	X	X	X	X ⁽¹⁴⁾ Δ M	X	X	X	X	X	X	X

ISO-Ländercode	Drittland ⁽¹⁾ oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ⁽¹⁷⁾	Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
GE	Georgien												X	
GG	Guernsey						O M	X	O					
GL	Grönland		X ⁽²⁾				M					X		
GT	Guatemala						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O				X	
HK	Hongkong						Δ P		Δ					
HN	Honduras						X P	O	O					
ID	Indonesien						X P	O	O					
IL	Israel ⁽⁴⁾					X	X ⁽¹⁴⁾ P	X	X				X	
IM	Insel Man	X	X	X			X ⁽¹⁴⁾ M	X	O				X	
IN	Indien					O	X P	O	X				X	X
IR	Iran						X ⁽¹⁵⁾ X ⁽¹⁶⁾ P	O	O					X
JE	Jersey	X					M	X	O					
JM	Jamaika						M						X	
JP	Japan	X		X		X	X ⁽¹⁴⁾ M	X	X				Δ	X
KE	Kenia						X ⁽¹⁴⁾ P	O	O					
KR	Südkorea					X	X M	O	O				Δ	
LB	Libanon													X

ISO-Ländercode	Drittland ⁽¹⁾ oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ⁽¹⁷⁾	Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
LK	Sri Lanka						X P	O	O					
MA	Marokko					X	X ⁽¹⁴⁾ Δ M	O	O					X
MD	Moldau					X	X ⁽¹⁴⁾ P	X	X				X	
ME	Montenegro	X	X ⁽³⁾	X		X	X ⁽¹⁴⁾ P	X	X				X	
MG	Madagaskar						X P	O	O				X	
MK	Nordmazedonien	X	X	X		X	X ⁽¹⁴⁾ P	X	X		X		X	
MM	Myanmar						X P	O	O				X	
MN	Mongolei													X
MU	Mauritius						X ⁽¹⁴⁾ P	O	O				Δ	
MX	Mexiko			Δ			X P	O	X				X	
MY	Malaysia					Δ	X P	O	O					
MZ	Mosambik						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O					
NA	Namibia	X	X ⁽³⁾				P				X			
NC	Neukaledonien						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O			X	X	
NG	Nigeria						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O					
NI	Nicaragua						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O				X	

ISO-Ländercode	Drittland ⁽¹⁾ oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ⁽¹⁷⁾	Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
NZ	Neuseeland	X	X	O	X	O	X ⁽¹⁴⁾ M	X	O	O	X	X	X	X
PA	Panama						X P	O	O					
PE	Peru						X M	O	O					
PH	Philippinen						X P	O	O					
PK	Pakistan													X
PM	St. Pierre und Miquelon					X	P							
PN	Pitcairninseeln												X	
PY	Paraguay	X					P							X
RS	Serbien	X	X	X	X ⁽⁸⁾	X	X ⁽¹⁴⁾ P	X	X	X	X		X	X
RU	Russland	X	X	X		X	O P	X	X			X ⁽⁹⁾	X	X
RW	Ruanda												X	
SA	Saudi-Arabien						X P	O	O					
SG	Singapur	Δ	Δ	Δ	X ⁽¹⁰⁾	Δ	X ⁽¹⁴⁾ P	Δ	Δ		X ⁽¹⁰⁾	X ⁽¹⁰⁾		
SM	San Marino	X		Δ			O P	X	O				X	
SV	El Salvador												X	
SY	Syrien													X
SZ	Eswatini	X					P							
TG	Togo												X	

ISO-Ländercode	Drittland ⁽¹⁾ oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ⁽¹⁷⁾	Milch	Eier	Kaninchen	Freilebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
TH	Thailand	O		O		X	X M	O	Δ				X	
TN	Tunesien						X ⁽¹⁴⁾ M	O	O					X
TR	Türkei					X	X ⁽¹⁴⁾ M	X	X				X	X
TW	Taiwan						X P	O	X				X	
TZ	Tansania						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O				X	
UA	Ukraine	X		X		X	X ⁽¹⁴⁾ M	X	X	X			X	X
UG	Uganda												X	
US	Vereinigte Staaten	X	X ⁽¹¹⁾	X		X	X M	X	X	X	X	X	X	
UY	Uruguay	X	X		X		X ⁽¹⁴⁾ M	X	O		X		X	X
UZ	Usbekistan													X
VE	Venezuela						X ⁽¹⁵⁾ P	O	O					
VN	Vietnam						X M	O	O				X	
WF	Wallis und Futuna												X	
XK	Kosovo ⁽¹²⁾					Δ								
ZA	Südafrika						P				X	X ⁽¹³⁾		
ZM	Sambia												X	

-
- (¹) Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete (ohne Einschränkung auf von der Union anerkannte Drittländer).
- (²) Nur Kamelmilch.
- (³) Nur das Gebiet von Ras al Chaima.
- (⁴) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit dem 5. Juni 1967 unter der Verwaltung des Staates Israel stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.
- (⁵) Nur Schafe.
- (⁶) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.
- (⁷) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
- (⁸) Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).
- (⁹) Nur Rentiere.
- (¹⁰) Nur für Sendungen von frischem Fleisch, das aus Neuseeland stammt und für die Union bestimmt ist, mit oder ohne Lagerung in Singapur entladen und während der Durchfuhr durch Singapur in einem zugelassenen Betrieb umgeladen wird.
- (¹¹) Nur Ziegen.
- (¹²) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.
- (¹³) Nur Laufvögel.
- (¹⁴) Nur Fische.
- (¹⁵) Nur Krebstiere.
- (¹⁶) Nur Fischrogen und Kaviar.
- (¹⁷) Die Aquakultur deckt Fische, einschließlich Aale, und Erzeugnisse von Fischen (wie Rogen und Kaviar) sowie Krebstiere ab. Die Drittländer oder Drittlandsgebiete, die in Anhang VIII für lebende, gekühlte, tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aufgeführt sind, sind in dieser Spalte mit ‚M‘ gekennzeichnet.“
-

VERORDNUNG (EU) 2022/2294 DER KOMMISSION**vom 23. November 2022****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Nutzung der Gesundheitsversorgung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 und Anhang II Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 sind die in den Bereich Gesundheitsversorgung fallenden Themen festgelegt, für die Daten und Metadaten zur Erstellung europäischer Statistiken bereitzustellen sind. Insbesondere sollten Daten und Metadaten über Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung, Nutzung der Gesundheitsversorgung, Leistungen für Einzelpersonen und die Allgemeinheit sowie Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Datenlieferungen im Wege von Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 initiierte die Kommission in den Jahren 2015 und 2018 Pilotstudien, die von den Mitgliedstaaten freiwillig abgeschlossen wurden. Die Kommission erörtere zudem mit den Mitgliedstaaten den Bedarf der Nutzer der Statistiken. Diese Pilotstudien und diese Gespräche ergaben, dass unionsweite Daten benötigt werden, um die Faktengrundlage für Informationen über die Gesundheitsversorgung im Interesse der Entscheidungsfindung in den Bereichen öffentliche Gesundheit und Sozialpolitik zu stärken.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 hat die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, bei der die Vorteile der Verfügbarkeit von Variablen zu Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Nutzung der Gesundheitsversorgung mit den Kosten der Datenerhebung abgewogen wurden. Der Analyse zufolge sollten diese Variablen zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit und der Verfügbarkeit unionsweiter Daten erhoben werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Anwendungsbereich**

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken über Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung, Nutzung der Gesundheitsversorgung sowie Leistungen für Einzelpersonen und die Allgemeinheit gemäß Anhang II Buchstabe d erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang I.

*Artikel 3***Erforderliche Daten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Daten für die Liste der Variablen, die Merkmale und die Aufschlüsselungen gemäß Anhang II.

*Artikel 4***Metadaten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die erforderlichen Referenzmetadaten und Qualitätsberichte, die insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Datenquellen und deren Erfassungsbereich;
- b) die angewandten Erstellungsmethoden;
- c) Informationen über Merkmale der nationalen Gesundheitsversorgungseinrichtungen, der Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Nutzung der Gesundheitsversorgung, die für die Mitgliedstaaten spezifisch sind und von den Definitionen gemäß Anhang I und den Variablen gemäß Anhang II abweichen;
- d) Angaben zu etwaigen Änderungen der in Anhang I und Anhang II genannten statistischen Konzepte.

*Artikel 5***Bezugszeitraum**

- (1) Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Bezugsjahr ist das Jahr 2021.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist das erste Bezugsjahr für die in Anhang II Nummern 1, 6 und 7 genannten Daten über Beschäftigung im Gesundheitswesen, Krankenhausversorgung und chirurgische Eingriffe das Jahr 2023.

*Artikel 6***Übermittlung von Daten und Metadaten an die Kommission (Eurostat)**

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die in den Artikeln 3 und 4 genannten Daten und Referenzmetadaten jährlich innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres.
- (2) Abweichend von Absatz 1 übermitteln die Mitgliedstaaten die in Anhang II Nummern 6 und 7 genannten Daten und Referenzmetadaten über Krankenhausversorgung und chirurgische Eingriffe innerhalb von 20 Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres.
- (3) Daten und Referenzmetadaten werden der Kommission (Eurostat) über das zentrale Dateneingangsportal übermittelt, oder sie werden der Kommission (Eurostat) zum Abruf auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

*Artikel 7***Datenquellen**

- (1) Die Daten werden hauptsächlich aus Verwaltungsunterlagen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zusammengestellt und decken den gesamten Mitgliedstaat ab.
- (2) Falls keine Verwaltungsunterlagen verfügbar sind oder deren Qualität oder Abdeckung unzureichend ist, so werden andere Quellen, Methoden oder innovative Ansätze akzeptiert, soweit sie die Erstellung von Daten ermöglichen, die vergleichbar sind und den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2

1	„Praktizierende Ärzte“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die einen Abschluss in Medizin an medizinischen Fakultäten oder ähnlichen Einrichtungen erworben haben und approbierte Ärztinnen und Ärzte sind. Praktizierende Ärzte erbringen Dienstleistungen für einzelne Patienten, Familien und Gemeinschaften. Der Begriff bezieht sich auch auf Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die einen Abschluss in Medizin an medizinischen Fakultäten oder ähnlichen Einrichtungen erworben haben und Dienstleistungen unter ärztlicher Aufsicht erbringen.
2	„Kategorie von praktizierenden Ärztinnen und Ärzten“ bezeichnet den vorherrschenden (Haupt-)Bereich der ärztlichen Praxis.
3	„Praktische Ärzte“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die die Verantwortung für die kontinuierliche und umfassende medizinische Versorgung von Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften übernehmen.
4	„Sonstige (nicht spezialisierte) Ärzte“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die ihre Praxis nicht auf bestimmte Krankheitskategorien oder Behandlungsmethoden beschränken. Sie arbeiten nicht in einem Fachgebiet.
5	„Kinderärzte“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die sich mit der Entwicklung, der medizinischen Versorgung und den Krankheiten von Kindern befassen.
6	„Fachärzte für Geburtshilfe“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die sich auf Schwangerschaft und Entbindung spezialisiert haben. „Gynäkologen“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die sich auf die spezifischen Funktionen und Krankheiten, insbesondere solche, die das Reproduktionssystem beeinträchtigen, bei Frauen und Mädchen, spezialisiert haben.
7	„Psychiater“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die sich auf die Prävention, Diagnose und Behandlung psychischer Krankheiten spezialisiert haben.
8	„Gruppe nicht operativ tätiger Fachärzte“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die sich auf die Diagnose und nicht chirurgische Behandlung physischer Störungen und Krankheiten spezialisiert haben.
9	„Gruppe operativ tätiger Fachärzte“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die sich auf den Einsatz chirurgischer Techniken zur Behandlung von Störungen und Krankheiten spezialisiert haben.
10	„Sonstige Fachärzte, die nicht anderweitig erfasst sind“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die nicht unter die Begriffsbestimmungen 5 bis 9 fallen.
11	„Ärzte, die nicht näher definiert sind“ bezeichnet Ärztinnen und Ärzte, die keiner der anderen Kategorien (Begriffsbestimmungen 3 bis 10) zugeordnet werden können.
12	„Praktizierende Hebammen“ bezeichnet Personen, die über eine anerkannte Qualifikation für Geburtshilfe sowie über eine Zulassung zur Ausübung des Berufs und zur Erbringung von Dienstleistungen direkt für Patientinnen verfügen. Eine Hebamme ist eine Geburtshilfefachkraft oder eine Entbindungspflegekraft. Geburtshilfefachkräfte betreuen und beraten Frauen während der Schwangerschaft, der Wehen und der Entbindung sowie nach der Geburt. Geburtshilfefachkräfte führen Entbindungen durch; dabei arbeiten sie unabhängig oder in Kooperation mit Ärztinnen und Ärzten, Gesundheits- und Krankenpflegekräften sowie anderen Fachkräften im Gesundheitswesen und beraten und unterstützen Eltern bei der Säuglingspflege. Entbindungspflegekräfte führen Entbindungen durch oder unterstützen Ärztinnen und Ärzte oder Geburtshilfefachkräfte bei Entbindungen. Entbindungspflegekräfte betreuen vor und nach der Geburt und unterweisen Eltern in der Säuglingspflege.
13	„Praktizierende Gesundheits- und Krankenpflegekräfte“ bezeichnet Personen, die über eine anerkannte Qualifikation für Krankenpflege sowie über eine Zulassung zur Ausübung des Berufs und zur Erbringung von Dienstleistungen direkt für Patienten verfügen. Eine Gesundheits- und Krankenpflegekraft ist eine Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft oder eine Gesundheits- und Krankenpflegehilfskraft. Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte übernehmen die Verantwortung für die Planung und Verwaltung der Versorgung von Patienten, einschließlich der Aufsicht anderer Fachkräfte im Gesundheitswesen, und arbeiten autonom oder in Teams mit Ärzten und anderen an der praktischen Anwendung von Präventions- und Heilmaßnahmen Beteiligten. Gesundheits- und Krankenpflegehilfskräfte arbeiten im Allgemeinen unter der Aufsicht von ärztlichen Fachkräften, Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe und unterstützen die Umsetzung der von diesen erstellten Gesundheitsversorgungs-, Behandlungs- und Überweisungspläne.

14	„Praktizierende Zahnärzte“ bezeichnet Personen, die über eine anerkannte Qualifikation für Zahnheilkunde sowie über eine Zulassung zur Ausübung des Berufs und zur Erbringung von Dienstleistungen für Patienten verfügen. Zahnärztinnen und Zahnärzte diagnostizieren und behandeln Krankheiten, Verletzungen und Fehlbildungen von Zähnen, Zahnfleisch und damit zusammenhängenden Mundstrukturen. Sie stellen durch eine breite Palette von Behandlungen, wie z. B. Chirurgie und andere Spezialtechniken, sowie Beratung zur Mundgesundheit die normale Mundfunktion wieder her. Der Begriff bezieht sich auch auf Zahnärztinnen und Zahnärzte in Weiterbildung, die einen Abschluss in Zahnheilkunde an medizinischen und zahnmedizinischen Fakultäten oder ähnlichen Einrichtungen erworben haben und Dienstleistungen unter zahnärztlicher Aufsicht erbringen.
15	„Praktizierende Apotheker“ bezeichnet Personen, die über eine anerkannte Qualifikation im Fach Pharmazie sowie über eine Zulassung zur Ausübung des Berufs verfügen. Apothekerinnen und Apotheker stellen auf Verschreibung von Ärzten, Zahnärzten oder anderen zugelassenen Ärzten Medikamente zusammen und geben diese aus. Apothekerinnen und Apotheker bereiten Arzneimittel für Patienten zu, geben sie an diese aus oder verkaufen sie an diese und bieten Beratung an.
16	„Hochschulabsolventen im Fach Medizin“ bezeichnet Personen, die im Meldeland einen Abschluss im Fach Medizin an medizinischen Fakultäten oder ähnlichen Einrichtungen erworben haben, d. h. Personen, die eine medizinische Grundausbildung abgeschlossen haben.
17	„Hochschulabsolventen im Fach Zahnheilkunde“ bezeichnet Personen, die im Meldeland eine anerkannte Qualifikation im Fach Zahnheilkunde erworben haben.
18	„Hochschulabsolventen im Fach Pharmazie“ bezeichnet Personen, die im Meldeland eine anerkannte Qualifikation im Fach Pharmazie erworben haben.
19	„(Hochschul-)Absolventen im Fach Geburtshilfe“ bezeichnet Personen, die im Meldeland eine anerkannte Qualifikation im Fach Geburtshilfe erworben haben.
20	„Absolventen im Fach Gesundheits- und Krankenpflege“ bezeichnet Personen, die im Meldeland eine anerkannte Qualifikation im Fach Gesundheits- und Krankenpflege erworben haben.
21	„Krankenhäuser“ bezeichnet Einrichtungen mit spezieller Lizenz, in denen vorwiegend medizinische Leistungen sowie Diagnose- und Behandlungsleistungen einschließlich ärztlicher und pflegerischer Leistungen und sonstiger Gesundheitsdienstleistungen für stationäre Patienten erbracht werden und in denen die speziellen erforderlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Patienten angeboten werden; zum Leistungsumfang können auch tagesklinische, ambulante und häusliche Gesundheitsleistungen gehören.
22	„Krankenhausbetten“ bezeichnet die Betten, die regulär unterhalten werden, für die das erforderliche Personal zur Verfügung steht und die unmittelbar für die Unterbringung eingewiesener Patienten bereitgehalten werden. Dieses Konzept umfasst sowohl belegte als auch unbelegte Betten. Ausgenommen sind postoperative Betreuungsbetten und Tagespflegebetten (tagesklinische und ambulante Gesundheitsversorgung), provisorische Betten und Kurzzeitpflegebetten. Krankenhausbetten können nach Kategorie der Versorgung (Begriffsbestimmungen 23 und 24) und nach Funktion der Versorgung (Begriffsbestimmungen 25-28) unterteilt werden.
23	„Somatische Gesundheitsversorgung“ bezeichnet eine — im Gegensatz zur psychiatrischen Gesundheitsversorgung — auf den Körper bezogene Gesundheitsversorgung.
24	„Psychiatrische Gesundheitsversorgung“ bezeichnet eine die Psyche betreffende Gesundheitsversorgung und befasst sich z. B. mit psychischen Störungen und Verhaltensstörungen.
25	„Kurative Gesundheitsversorgung“ bezeichnet Gesundheitsleistungen, die in erster Linie auf die Linderung der Symptome oder die Verringerung der Schwere einer Erkrankung oder Verletzung oder auf die Vorbeugung gegen ihre Verschlimmerung oder gegen Komplikationen abzielen, die das Leben oder die normale Funktion gefährden könnten.
26	„Rehabilitative Gesundheitsversorgung“ bezeichnet Dienstleistungen zur Stabilisierung, Verbesserung oder Wiederherstellung beeinträchtigter Körperfunktionen und -strukturen, zum Ausgleich des Fehlens oder des Verlusts von Körperfunktionen und -strukturen, zur Verbesserung der Betätigung und Beteiligung sowie zur Verhinderung von Gesundheitsschäden, medizinischen Komplikationen und Risiken.
27	„Langzeitpflege (Gesundheit)“ bezeichnet das Spektrum medizinischer und personenbezogener Leistungen mit dem vorrangigen Ziel der Linderung von Schmerzen und Leiden sowie der Verringerung oder Beherrschung der Verschlechterung des Gesundheitszustands von langzeitpflegebedürftigen Patienten.

28	„Krankenhausbetten für die somatische Gesundheitsversorgung mit nicht anderweitig erfasster Funktion“ bezeichnet Betten in Krankenhäusern, die nicht als Betten für kurative Gesundheitsversorgung, rehabilitative Gesundheitsversorgung oder Langzeitpflege erfasst sind.
29	„Krankenhausbetten für die psychiatrische Gesundheitsversorgung“ bezeichnet Betten in Krankenhäusern, in denen Patienten mit psychischen Problemen untergebracht werden. Betten für die soziale Langzeitpflege sind nicht eingeschlossen.
30	„Pflegeheime“ bezeichnet die Einrichtungen der stationären Langzeitpflege, in denen vorwiegend Pflege, Beaufsichtigung und andere am Bedarf der Heimbewohner ausgerichtete Pflegeleistungen angeboten werden; ein wesentlicher Teil des Produktionsprozesses und der erbrachten Pflegeleistungen ist eine Mischung aus Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, wobei die Gesundheitsleistungen weitgehend als Pflegeleistungen in Kombination mit personenbezogener Versorgung erbracht werden.
31	„Betten in Pflegeheimen“ bezeichnet Betten in Pflegeheimen, die Personen zur Verfügung stehen, die Langzeitpflege benötigen.
32	„Magnetresonanztomografen (MRT)“ bezeichnet Maschinen mit einem bildgebenden Verfahren, die zur Visualisierung interner Strukturen des Körpers mithilfe magnetischer und elektromagnetischer Felder, die einen Resonanzeffekt bei Wasserstoffatomen auslösen, konzipiert sind. Die durch diese Atome verursachten elektromagnetischen Emissionen werden von einem speziellen Computer zur Erzeugung von Bildern der Körperstrukturen erfasst und verarbeitet.
33	„Computertomografie-Scanner“ (CT-Scanner, auch als Computer-Axial-Tomografie-Scanner (CAT-Scanner) bekannt), bezeichnet ein Röntgengerät, das viele Röntgenbilder mithilfe eines Computers kombiniert, um Querschnittsansichten und erforderlichenfalls dreidimensionale Bilder der inneren Organe und Strukturen des Körpers zu generieren.
34	„Ambulante Gesundheitsversorgung“ bezeichnet die Erbringung von Gesundheitsleistungen unmittelbar für ambulante Patienten, die keine stationäre Behandlung benötigen; hierzu gehören sowohl die Versorgung in Praxen von Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten als auch die Versorgung in Einrichtungen, die auf tagesklinische und häusliche Gesundheitsleistungen spezialisiert sind.
35	„Immunisierung gegen Influenza“ bezeichnet eine Impfung, die vor einer Infektion mit Influenzaviren schützt.
36	„Programm zur Früherkennung von Brustkrebs (Mammografieprogramm)“ bezeichnet ein organisiertes Früherkennungsprogramm zur Früherkennung von Brustkrebs mittels bilateraler Mammografie.
37	„Programm zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs“ bezeichnet ein organisiertes Früherkennungsprogramm zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs.
38	„Stationärer Patient“ bezeichnet eine Patientin oder einen Patienten, die bzw. der in einer Einrichtung des Gesundheitswesens behandelt und/oder versorgt und offiziell stationär aufgenommen wird. „Stationäre Gesundheitsversorgung“ bezeichnet die Versorgung einer stationären Patientin bzw. eines stationären Patienten.
39	„Ambulanter Patient“ bezeichnet eine Patientin oder einen Patienten, für die bzw. den in einer Einrichtung des Gesundheitswesens medizinische Leistungen und Hilfsleistungen erbracht werden und die bzw. der nicht offiziell stationär aufgenommen wird. „Ambulante Gesundheitsversorgung“ bezeichnet die Versorgung eines ambulanten Patienten.
40	„Tagesklinisch versorgter Patient“ bezeichnet eine Patientin oder einen Patienten, die bzw. der in einer Einrichtung des Gesundheitswesens geplante medizinische und paramedizinische Dienstleistungen erhält und zur Diagnose, zur Behandlung oder zu anderen Arten der Gesundheitsversorgung offiziell aufgenommen und am selben Tag wieder entlassen wird. „Tagesklinische Gesundheitsversorgung“ ist die Versorgung eines tagesklinisch versorgten Patienten.
41	„Entlassung eines stationären Patienten“ bezeichnet die (offizielle) Entlassung einer stationären Patientin bzw. eines stationären Patienten aus einem Krankenhaus. Gesunde Neugeborene sind nicht eingeschlossen.
42	„Bettentage eines stationären Patienten“ bezeichnet die Tage, die eine stationäre Patientin bzw. ein stationärer Patient in einem Krankenhaus verbringt. Gesunde Neugeborene sind nicht eingeschlossen.

43	„Entlassung eines tagesklinisch versorgten Patienten“ bezeichnet die Entlassung einer Patientin bzw. eines Patienten aus der Tagesklinik eines Krankenhauses. Es handelt sich um die Entlassung einer Patientin bzw. eines Patienten, der bzw. die in ein Krankenhaus offiziell aufgenommen wurde, um geplante medizinische und paramedizinische Dienstleistungen zu erhalten, und die bzw. der am selben Tag entlassen wurde. Gesunde Neugeborene sind nicht eingeschlossen.
44	„Einwohner“ bezeichnet eine Person, die üblicherweise in einem geografischen Gebiet wohnt, d. h. entweder i) eine Person, die vor dem Stichtag mindestens zwölf Monate ununterbrochen an ihrem üblichen Aufenthaltsort gelebt hat, oder ii) eine Person, die während der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag an ihrem üblichen Aufenthaltsort mit der Absicht eintraf, sich dort mindestens ein Jahr aufzuhalten. Können die unter Ziffer i oder ii beschriebenen Umstände nicht festgestellt werden, so bezeichnet „üblicher Aufenthaltsort“ den Ort des rechtmäßigen oder eingetragenen Wohnsitzes.
45	„Gebietsfremde Person“ bezeichnet eine Person, die nicht im Meldeland ansässig ist.
46	„Chirurgische Eingriffe“ bezeichnet medizinische Eingriffe, die eine Inzision mit Instrumenten einschließen sowie üblicherweise in einem Operationsaal und in der Regel unter Anästhesie und/oder Beatmung durchgeführt werden. Chirurgische Eingriffe können entweder an stationären, tagesklinisch versorgten oder in bestimmten Fällen an ambulanten Patienten durchgeführt werden.
47	„Kataraktoperation“ bezeichnet einen chirurgischen Eingriff, bei dem die Augenlinse entfernt und in den meisten Fällen durch eine künstliche Linse ersetzt wird.
48	„Tonsillektomie“ bezeichnet eine chirurgische Entfernung der Tonsillen.
49	„Transluminale koronare Angioplastik“ bezeichnet einen Eingriff, bei dem blockierte Koronararterien zur Verbesserung der Durchblutung des Herzmuskels geöffnet werden.
50	„Koronararterien-Bypass“ bezeichnet eine Operation, bei der atheromatöse Blockaden in den Koronararterien eines Patienten mit entnommenen venösen oder arteriellen Gefäßen umgangen werden.
51	„Cholezystektomie“ bezeichnet einen chirurgischen Eingriff zum Entfernen der Gallenblase.
52	„Leistenbruchreparatur“ bezeichnet eine chirurgische Korrektur eines Leistenbruchs. Ein Leistenbruch ist eine Öffnung, eine Schwachstelle oder eine Schwellung im Bauchfell der Bauchwand in der Leistengegend zwischen Bauch und Oberschenkel.
53	„Kaiserschnitt“ bezeichnet einen chirurgischen Eingriff zur Entbindung eines Säuglings durch Einschnitte in Bauch und Gebärmutter.
54	„Hüftersatz“ bezeichnet einen chirurgischen Eingriff, bei dem beschädigte Teile eines Hüftgelenks entfernt und durch eine Prothese ersetzt werden.
55	„Vollständiger Ersatz des Kniegelenks“ bezeichnet einen chirurgischen Eingriff, bei dem das Kniegelenk durch eine Prothese ersetzt wird.
56	„Teilweise Entfernung von Brustdrüsen“ bezeichnet die chirurgische Entfernung eines Teils des Brustgewebes, wenn sich in einem Bereich eine Geschwulst/Läsion, eine Zyste, ein Tumor oder gutartige bzw. bösartige Neoplasmen gebildet haben.
57	„Vollständige Mastektomie“ bezeichnet die chirurgische Entfernung einer ganzen Brust.

ANHANG II

Liste der Variablen, ihrer Merkmale und Aufschlüsselungen gemäß Artikel 3

Variablen	Merkmale und Aufschlüsselungen
1. Daten über die Beschäftigung im Gesundheitswesen	
1.1. Zahl der praktizierenden Ärzte nach Alter und Geschlecht	Personalbestand am Ende des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht. Alter: unter 35, 35-44, 45-54, 55-64, 65-74, 75 und älter.
1.2. Zahl der praktizierenden Ärzte nach Kategorie	Personalbestand am Ende des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung nach Kategorie. Kategorien: praktische Ärzte; sonstige (nicht spezialisierte) Ärzte; Kinderärzte; Fachärzte für Geburtshilfe sowie Gynäkologen; Psychiater; Gruppe nicht operativ tätiger Fachärzte; Gruppe operativ tätiger Fachärzte; sonstige Fachärzte, die nicht anderweitig erfasst sind; Ärzte, die nicht näher definiert sind.
1.3. Zahl der praktizierenden Hebammen	Personalbestand am Ende des Bezugszeitraums. Gesamtzahl.
1.4. Zahl der praktizierenden Gesundheits- und Krankenpflegekräfte	Personalbestand am Ende des Bezugszeitraums. Gesamtzahl.
1.5. Zahl der praktizierenden Zahnärzte	Personalbestand am Ende des Bezugszeitraums. Gesamtzahl.
1.6. Zahl der praktizierenden Apotheker	Personalbestand am Ende des Bezugszeitraums. Gesamtzahl.
2. Daten über Absolventen im Gesundheitsbereich	
2.1. Zahl der Hochschulabsolventen im Fach Medizin	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums.
2.2. Zahl der Hochschulabsolventen im Fach Zahnheilkunde	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums.
2.3. Zahl der Hochschulabsolventen im Fach Pharmazie	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums.
2.4. Zahl der (Hochschul-)Absolventen im Fach Geburtshilfe	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums.
2.5. Zahl der Absolventen im Fach Gesundheits- und Krankenpflege	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums.
3. Daten über Krankenhausbetten und Betten in Pflegeheimen	
3.1. Zahl der Krankenhausbetten für die somatische Gesundheitsversorgung	Durchschnittliche Zahl während des Bezugszeitraums oder Gesamtzahl am Ende des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung nach Funktion. Funktionen: kurative Gesundheitsversorgung, rehabilitative Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege, anderweitig nicht erfasste Funktion.
3.2. Zahl der Krankenhausbetten für die psychiatrische Gesundheitsversorgung	Durchschnittliche Zahl während des Bezugszeitraums oder Gesamtzahl am Ende des Bezugszeitraums.
3.3. Zahl der Betten in Pflegeheimen	Durchschnittliche Zahl während des Bezugszeitraums oder Gesamtzahl am Ende des Bezugszeitraums.

4. Daten über Geräte für medizinische Bildgebung

4.1. Zahl der MRT	Gesamtzahl am Ende des Bezugszeitraums.
4.2. Zahl der CT-Scanner	Gesamtzahl am Ende des Bezugszeitraums.

5. Daten über ambulante Gesundheitsversorgung

5.1. Quote der Immunisierung gegen Influenza bei Personen ab 65 Jahren	<p>Zahl der Personen ab 65 Jahren, die im Bezugszeitraum gegen Influenza immunisiert wurden, dividiert durch die durchschnittliche jährliche Bevölkerung ab 65 Jahren</p> <p>oder</p> <p>Zahl der Personen ab 65 Jahren, die für die Dauer der als Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni definierten Grippezeitraum, die im Bezugszeitraum endete, gegen Influenza immunisiert wurden, dividiert durch die Bevölkerung ab 65 Jahren zu Beginn des Bezugszeitraums.</p>
5.2. Quote der Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs (Mammografieprogramm) untersucht wurden	<p>Quote: Zahl der Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren, die innerhalb von 24 Monaten vor Ende des Bezugszeitraums (oder entsprechend der in den einzelnen Ländern empfohlenen spezifischen Häufigkeit) im Rahmen eines nationalen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs (Mammografieprogramm) untersucht wurden, geteilt durch die Zahl der Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren, die für ein organisiertes Früherkennungsprogramm infrage kommen.</p> <p>Gibt es in einem Land kein derartiges Programm, so wird kein Wert, sondern stattdessen eine adäquate Kennzeichnung übermittelt.</p>
5.3. Quote der Frauen im Alter von 20 bis 69 Jahren, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs untersucht wurden	<p>Quote: Zahl der Frauen im Alter von 20 bis 69 Jahren, die innerhalb von 36 Monaten vor Ende des Bezugszeitraums (oder entsprechend der in den einzelnen Ländern empfohlenen spezifischen Häufigkeit) im Rahmen eines nationalen Programms zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs untersucht wurden, geteilt durch die Zahl der Frauen im Alter von 20 bis 69 Jahren, die für ein organisiertes Früherkennungsprogramm infrage kommen.</p> <p>Gibt es in einem Land kein derartiges Programm, so wird kein Wert, sondern stattdessen eine adäquate Kennzeichnung übermittelt.</p>

6. Daten über Krankenhausversorgung

6.1. Zahl der Entlassungen stationärer Patienten	<p>Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung nach Diagnose, Geschlecht, Altersgruppe und geografischer Dimension.</p> <p>Psychische Störungen und Verhaltensstörungen brauchen nicht nach Diagnose aufgeschlüsselt werden und können als Gruppe übermittelt werden.</p> <p>Altersgruppen: unter 1, 1-4, 5-9, 10-14, 15-19, 20-24, 25-29, 30-34, 35-39, 40-44, 45-49, 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, 70-74, 75-79, 80-84, 85-89, 90-94, 95 und älter.</p> <p>Geografische Dimension: NUTS-2-Region des Wohnorts des entlassenen Patienten (für gebietsfremde Personen: Wohnsitzland).</p>
--	---

6.2. Zahl der Bettentage von stationären Patienten	<p>Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung nach Diagnose, Geschlecht, Altersgruppe und geografischer Dimension.</p> <p>Psychische Störungen und Verhaltensstörungen brauchen nicht nach Diagnose aufgeschlüsselt werden und können als Gruppe übermittelt werden.</p> <p>Altersgruppen: unter 1, 1-4, 5-9, 10-14, 15-19, 20-24, 25-29, 30-34, 35-39, 40-44, 45-49, 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, 70-74, 75-79, 80-84, 85-89, 90-94, 95 und älter.</p> <p>Geografische Dimension: NUTS-2-Region des Wohnorts des entlassenen Patienten (für gebietsfremde Personen: Wohnsitzland).</p>
6.3. Zahl der Entlassungen tagesklinisch versorgter Patienten	<p>Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung nach Diagnose, Geschlecht, Altersgruppe und geografischer Dimension.</p> <p>Psychische Störungen und Verhaltensstörungen brauchen nicht nach Diagnose aufgeschlüsselt werden und können als Gruppe übermittelt werden.</p> <p>Altersgruppen: unter 1, 1-4, 5-9, 10-14, 15-19, 20-24, 25-29, 30-34, 35-39, 40-44, 45-49, 50-54, 55-59, 60-64, 65-69, 70-74, 75-79, 80-84, 85-89, 90-94, 95 und älter.</p> <p>Geografische Dimension: NUTS-2-Region des Wohnorts des entlassenen Patienten (für gebietsfremde Personen: Wohnsitzland).</p>
6.4. Zahl der stationären Patienten, die eine somatische kurative Gesundheitsversorgung erhalten haben	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums.
6.5. Zahl der Bettentage von stationären Patienten, die eine somatische kurative Gesundheitsversorgung erhalten haben	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums.

7. Daten über chirurgische Eingriffe

7.1. Kataraktoperation	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären, tagesklinisch versorgten und ambulanten Patienten.
7.2. Tonsillektomie	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären, tagesklinisch versorgten und ambulanten Patienten.
7.3. Transluminale koronare Angioplastik	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.
7.4. Koronararterien-Bypass	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.
7.5. Cholezystektomie	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.
7.6. Leistenbruchreparatur	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.

7.7. Kaiserschnitt	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.
7.8. Hüftersatz	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.
7.9. Vollständiger Ersatz des Kniegelenks	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.
7.10. Teilweise Entfernung von Brustdrüsen	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.
7.11. Vollständige Mastektomie	Gesamtzahl während des Bezugszeitraums. Aufschlüsselung der Eingriffe nach stationären und tagesklinisch versorgten Patienten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2295 DER KOMMISSION**vom 23. November 2022****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, erstellt.
- (2) Einige Mitgliedstaaten und die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“) haben der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 Informationen übermittelt, die für die Aktualisierung dieser Liste von Bedeutung sind. Einschlägige Informationen wurden auch von Drittländern und internationalen Organisationen mitgeteilt. Die Liste sollte auf der Grundlage der übermittelten Informationen aktualisiert werden.
- (3) Die Kommission hat alle betroffenen Luftfahrtunternehmen entweder unmittelbar oder über die für die Regulierungsaufsicht über diese Luftfahrtunternehmen zuständigen Behörden informiert und dabei die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen angegeben, auf deren Grundlage entschieden wurde, diesen Unternehmen den Flugbetrieb in der Union zu untersagen oder die Bedingungen einer Betriebsuntersagung eines Luftfahrtunternehmens, das in der Liste in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 erfasst ist, zu ändern.
- (4) Die Kommission gab den betreffenden Luftfahrtunternehmen Gelegenheit, alle einschlägigen Unterlagen einzusehen, sich schriftlich dazu zu äußern und ihren Standpunkt der Kommission sowie dem Ausschuss, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 eingesetzt wurde (im Folgenden „EU-Flugsicherheitsausschuss“), mündlich vorzutragen.
- (5) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission ⁽³⁾ hat die Kommission dem EU-Flugsicherheitsausschuss Informationen über die laufenden gemeinsamen Konsultationen mit den zuständigen Behörden und den Luftfahrtunternehmen folgender Staaten übermittelt: Armenien, Kasachstan, Nepal, Nigeria und Pakistan. Die Kommission legte dem EU-Flugsicherheitsausschuss zudem Informationen zur Flugsicherheit in Argentinien, Kongo (Brazzaville), Äquatorialguinea, Irak, Madagaskar, Russland und Südsudan vor.
- (6) Die Agentur unterrichtete die Kommission und den EU-Flugsicherheitsausschuss über die technischen Bewertungen, die im Rahmen der erstmaligen Beurteilung und der fortlaufenden Überwachung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission ⁽⁴⁾ erteilten Genehmigungen für Drittlandbetreiber („Third Country Operator“, „TCO“) durchgeführt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Erstellung der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 14).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 473/2006 der Kommission vom 22. März 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen bezüglich der in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 84 vom 23.3.2006, S. 8).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12).

- (7) Die Agentur unterrichtete die Kommission und den EU-Flugsicherheitsausschuss auch über die Ergebnisse der Analysen von Vorfeldinspektionen, die im Rahmen des Programms zur Sicherheitsüberprüfung von Luftfahrzeugen aus Drittländern („Safety Assessment of Foreign Aircraft programme“, „SAFA“) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ durchgeführt wurden.
- (8) Die Agentur unterrichtete die Kommission und den EU-Flugsicherheitsausschuss zudem über die Vorhaben für technische Unterstützung, die in den von einer Betriebsuntersagung nach der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 betroffenen Drittländern durchgeführt wurden. Ferner machte die Agentur Angaben zu den geplanten bzw. beantragten weiteren Vorhaben für technische Unterstützung und Zusammenarbeit, die dem Ziel dienen, die administrativen und technischen Fähigkeiten der Zivilluftfahrtbehörden in den Drittländern zu verbessern, die Hilfe bei der Behebung von Mängeln im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden internationalen Sicherheitsstandards der Zivilluftfahrt benötigen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, solchen Ersuchen auf bilateraler Basis in Abstimmung mit der Kommission und der Agentur zu entsprechen. Die Kommission bekräftigte diesbezüglich, wie nützlich es ist, der internationalen Luftfahrtgemeinschaft — insbesondere über das Partnerschaftsinstrument für Hilfen zur Umsetzung der Flugsicherheit (Aviation Safety Implementation Assistance Partnership) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) — Informationen über die technische Unterstützung bereitzustellen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten Drittländern im Hinblick auf die Verbesserung der Flugsicherheit weltweit leisten.
- (9) Eurocontrol übermittelte der Kommission und dem EU-Flugsicherheitsausschuss aktuelle Informationen zum Stand der SAFA- und TCO-Alarmfunktionen sowie aktuelle Statistiken über Warnmeldungen in Bezug auf Luftfahrtunternehmen mit Betriebsuntersagungen.

Luftfahrtunternehmen der Union

- (10) Aufgrund der von der Agentur geprüften Ergebnisse von Vorfeldinspektionen, die an Luftfahrzeugen von Luftfahrtunternehmen der Union durchgeführt wurden, sowie von Normungsinspektionen der Agentur und von bereichsspezifischen Inspektionen und Audits nationaler Luftfahrtbehörden haben die Mitgliedstaaten und die Agentur als zuständige Behörden bestimmte Abhilfe- und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen und die Kommission und den EU-Flugsicherheitsausschuss über diese Maßnahmen unterrichtet.
- (11) Die Mitgliedstaaten und die Agentur als zuständige Behörden bekräftigten ihre Handlungsbereitschaft für den Fall, dass relevante Sicherheitsinformationen darauf hindeuten, dass aufgrund einer mangelhaften Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsstandards durch Luftfahrtunternehmen aus der Union unmittelbare Sicherheitsrisiken bestehen.

Luftfahrtunternehmen aus Armenien

- (12) Im Juni 2020 wurden in Armenien zugelassene Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2020/736 der Kommission ⁽⁶⁾ in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen.
- (13) Die Kommission und die Agentur besuchten vom 27. bis 30. September 2022 den armenischen Zivilluftfahrt-ausschuss („CAC“). Die Kommission nutzte diese Gelegenheit, um die Fortschritte zu überprüfen, die der CAC bei der Behebung der Mängel erzielt hat, die zu der genannten Betriebsuntersagung für armenische Luftfahrtunternehmen geführt hatten. Ein Teil der während des Besuchs durchgeführten Überprüfung konzentrierte sich auf die bereits ergriffenen Maßnahmen und auf solche Maßnahmen, die zur Behebung der Ursachen der Sicherheitsbedenken geplant sind, insbesondere im Hinblick auf die Kapazitäten des CAC zur Durchführung einer wirksamen Aufsicht über die in Armenien zugelassenen Luftfahrtunternehmen.
- (14) In diesem Zusammenhang überprüfte die Kommission die Maßnahmen, die der CAC bereits ergriffen hat, um seinen Zuständigkeiten für die Umsetzung des staatlichen Sicherheitsprogramms, des Systems zur Meldung von Ereignissen, des Qualitätsmanagementsystems und des Verfahrens für die Zertifizierung von Luftfahrzeugbetreibern („Air Operators Certification“, „AOC“) nachzukommen. Bei dem Besuch wurde nicht nur die Fähigkeit des CAC zur Erfüllung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -standards überprüft, sondern auch dessen Fähigkeit, signifikante Sicherheitsrisiken bei einem zugelassenen Luftfahrtunternehmen zu erkennen und so zu handeln, dass solche Risiken wirksam eingedämmt werden.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/736 der Kommission vom 2. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt (ABl. L 172 vom 3.6.2020, S. 7).

- (15) Der Besuch bestätigte, dass der CAC bei der Behebung der bei der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort im Jahr 2020 ermittelten Sicherheitsmängel und Feststellungen kaum Fortschritte erzielt hat. Zwar wurde ein Abhilfemaßnahmenplan festgelegt und in Kraft gesetzt, doch sollte dieser nochmals überprüft und um zusätzliche Maßnahmen erweitert werden, damit er seinen Zweck erfüllt. Dies wird eine zentrale Maßnahme im Rahmen des Vorhabens für technische Unterstützung darstellen, das die Agentur anbietet.
- (16) Bei dieser Gelegenheit teilte der CAC der Kommission auch mit, dass ein neues Luftfahrtunternehmen „Fly Arna“ (AM AOC No. 075) zugelassen wurde. Da der CAC keine ausreichende Befähigung zur Umsetzung und Durchsetzung einschlägiger Sicherheitsstandards nachgewiesen hat, garantiert die Ausstellung eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses für dieses neue Luftfahrtunternehmen keine ausreichende Einhaltung der internationalen Sicherheitsstandards.
- (17) Der Besuch bot auch Gelegenheit, gegenüber den Vertretern der zuständigen Behörden und der Regierung Armeniens nochmals zu unterstreichen, dass der CAC nur dann eine ordnungsgemäße und wirksame Sicherheitsaufsicht gewährleisten kann, wenn er über angemessene Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt, vor allem über eine angemessene Anzahl qualifizierter Mitarbeiter, und eine stabile Führungsebene sichergestellt ist.
- (18) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 stellt die Kommission daher fest, dass die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, im Hinblick auf Luftfahrtunternehmen aus Armenien geändert werden sollte, um das Luftfahrtunternehmen *Fly Arna* in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufzunehmen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Armenien zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.

Luftfahrtunternehmen aus Kasachstan

- (20) Im Dezember 2016 wurden in Kasachstan zugelassene Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2214 der Kommission ⁽⁷⁾ aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 gestrichen, mit Ausnahme von *Air Astana*, die bereits 2015 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2322 der Kommission ⁽⁸⁾ aus Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 gestrichen worden war.
- (21) Am 20. Oktober 2022 hielten die Kommission, die Agentur, die Mitgliedstaaten und Vertreter des Zivilluftfahrt Ausschusses Kasachstans („CAC KZ“) sowie die Luftfahrtverwaltung Kasachstans Joint Stock Company („AAK“) eine technische Sitzung ab.
- (22) In dieser Sitzung erläuterten der CAC KZ und die AAK die Fortschritte, die bei der Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Abhilfemaßnahmenpläne erzielt wurden und legten der Kommission Nachweise über die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um den bei der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort im Jahr 2021 gemachten Feststellungen und Empfehlungen (abschließend) nachzukommen. Die Sitzung bot zudem dem CAC KZ und der AAK die Gelegenheit, neueste Informationen zu den laufenden Entwicklungen im kasachischen Luftrecht darzulegen, vor allem im Hinblick auf die Änderungen des primären Luftrechts Kasachstans, das im Dezember 2022 verabschiedet werden soll. Die AAK informierte auch über die Maßnahmen, die zur Entwicklung des sekundären Luftrechts ergriffen werden sollen, die jedoch erst nach Verabschiedung des primären Luftrechts erlassen werden können.
- (23) Nach Überprüfung des Abhilfemaßnahmenplans, der vor der Sitzung übermittelt worden war, sowie ausgehend von den Gesprächen in der Sitzung und den während der Sitzung vorgelegten Nachweisen, wurden die Fortschritte zur Kenntnis genommen, die im Hinblick auf die bei der Sicherheitsbewertung der Union vor Ort im Jahr 2021 gemachten Feststellungen und Empfehlungen erzielt wurden. Alle Feststellungen und Empfehlungen wurden berücksichtigt und einige bereits abschließend behandelt. Allerdings müssen noch weitere Maßnahmen ergriffen werden, um alle übrigen Feststellungen zufriedenstellend zu behandeln. Auch müssen für eine angemessene

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/2214 der Kommission vom 8. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 334 vom 9.12.2016, S. 6).

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2322 der Kommission vom 10. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 67).

Sicherheitsaufsicht die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Aufmerksamkeit erfordern weiterhin einige zusätzliche Themen, wie die Entwicklung und Umsetzung eines Verfahrens zur Durchführung nichtangekündigter Inspektionen, vor allem bei AOC-Inhabern und zugelassenen Instandhaltungsorganisationen, und die Einstellung qualifizierten Personals für die Aufsicht über benannte Flugprüfer.

- (24) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Kasachstan zu ändern.
- (25) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Kasachstan zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.
- (26) Sollten relevante Sicherheitsinformationen vorliegen, die unmittelbare Sicherheitsrisiken infolge der mangelnden Einhaltung einschlägiger internationaler Sicherheitsstandards erkennen lassen, könnten weitere Maßnahmen durch die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 notwendig werden.

Luftfahrtunternehmen aus Nepal

- (27) Im Dezember 2013 wurden in Nepal zugelassene Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2013 der Kommission⁽⁹⁾ in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen.
- (28) Am 14. September 2022 fand im Rahmen der laufenden Überwachungstätigkeiten der Kommission eine Sitzung mit Vertretern der nepalesischen Zivilluftfahrtbehörde („CAAN“) statt. Bei dieser Gelegenheit informierte die CAAN die Kommission über die Sicherheitsaufsicht in Nepal sowie insbesondere über ihre neuen Überlegungen zur funktionalen Trennung der Aufgaben der CAAN als Regulierungsstelle und Diensteanbieter – eine Frage, die schon seit längerem bei den Konsultationen der Kommission mit Nepal ein Thema ist und auch im ICAO-Programm zur universellen Bewertung der Sicherheitsaufsicht („Universal Safety Oversight Audit Programme“, „USOAP“) eine Rolle spielte.
- (29) Im Nachgang zu dieser Sitzung legte die CAAN der Kommission am 10. November 2022 Informationen und Belege zur Annahme einer neuen CAAN-Regulierung vor, die nach Auffassung der CAAN die funktionale Trennung zwischen ihren Aufgaben als Regulierungsstelle und Diensteanbieter insbesondere dadurch gewährleistete, dass Personal nicht mehr zwischen beiden Teilen der CAAN übertragen werden könne. Die Umsetzung dieser neuen Regulierung und die Fortschritte bei der Anpassung der Sicherheitsaufsicht der CAAN an die einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards dürften es der Kommission ermöglichen, zu entscheiden, ob eine Sicherheitsbewertung der Union vor Ort im Jahr 2023 in Nepal organisiert werden sollte. Anhand der bei einem solchen Besuch gewonnenen Erkenntnisse könnte die Kommission bewerten, ob die Streichung von in Nepal zugelassenen Luftfahrtunternehmen aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 gerechtfertigt wäre.
- (30) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Nepal zu ändern.
- (31) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Nepal zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.

Luftfahrtunternehmen aus Nigeria

- (32) Im Mai 2017 wurde das Luftfahrtunternehmen *Med-View Airline* auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2017/830 der Kommission⁽¹⁰⁾ in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2013 der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 7).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/830 der Kommission vom 15. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt (ABl. L 124 vom 17.5.2017, S. 3).

- (33) Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 bestätigte die nigerianische Zivilluftfahrtbehörde („NCAA“) schriftlich die Einstellung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens *Med-View Airline*.
- (34) Am 7. November 2022 organisierte die Kommission eine Sitzung mit der NCAA auf deren Ersuchen, an der auch die Agentur teilnahm. Zweck dieser Sitzung war es, die Kommission auf den neuesten Stand bei den wichtigsten Entwicklungen in der Sicherheitsaufsicht zu bringen, die Nigeria mithilfe der 2019 von der Agentur geleisteten Unterstützung zwischen 2019 und 2022 erzielt hat.
- (35) In dieser Sitzung gab die NCAA eine umfassende Übersicht über die erzielten Verbesserungen in der Sicherheitsaufsicht, vor allem in den Bereichen des primären Luftrechts, der Qualifikationen von technischem Personal und der Aufsichtspflichten.
- (36) Besonders hervorzuheben sind die Änderungen im nigerianischen Zivilluftrecht, die Neuorganisation der Regionalstellen, die Bemühungen um eine ISO-9001-Zertifizierung für die NCAA, die Ausarbeitung von Plänen für die Digitalisierung und Automatisierung der NCAA-Prozesse, die Verbesserungen bei der Personalschulung und die Festlegung eines Systems für die Meldung von Ereignissen.
- (37) Die NCAA unterstrich ihr Engagement für fortlaufende Verbesserungen, auch bei der Sicherheitsaufsicht, und wird die Kommission und die Agentur regelmäßig informieren. Die Kommission nahm diese positive Entwicklung zur Kenntnis und betonte, dass die NCAA jede notwendige Unterstützung und Ressourcen erhalten sollte, um ihren Sicherheitsaufsichtspflichten nachkommen zu können.
- (38) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 stellt die Kommission daher fest, dass die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, geändert werden sollte, um das Luftfahrtunternehmen *Med-View Airline* aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zu streichen.
- (39) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Nigeria zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.
- (40) Sollten relevante Sicherheitsinformationen vorliegen, die unmittelbare Sicherheitsrisiken infolge der mangelnden Einhaltung einschlägiger internationaler Sicherheitsstandards erkennen lassen, könnten weitere Maßnahmen durch die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 notwendig werden.

Luftfahrtunternehmen aus Pakistan

- (41) Im März 2007 wurde das Luftfahrtunternehmen *Pakistan International Airlines* auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 235/2007 der Kommission ⁽¹¹⁾ in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 aufgenommen und im November 2007 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1400/2007 der Kommission ⁽¹²⁾ aus jenem Anhang gestrichen.
- (42) Am 1. Juli 2020 leitete die Kommission Konsultationen mit der pakistanischen Zivilluftfahrtbehörde („PCAA“) nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 473/2006 ein, und zwar auf der Grundlage der Aussetzungen der TCO-Genehmigungen für die Luftfahrtunternehmen *Pakistan International Airlines* und *Vision Air* sowie der Erklärung des pakistanischen Verkehrsministers zu betrügerisch erlangten Pilotenlizenzen in Pakistan.
- (43) In diesem Zusammenhang hat die Kommission in Zusammenarbeit mit der Agentur und den Mitgliedstaaten eine Reihe technischer Sitzungen mit der PCAA am 9. Juli und 25. September 2020, am 15. und 16. März 2021, am 15. Oktober 2021 und am 16. März 2022 abgehalten. Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen die von der PCAA erzielten Fortschritte bei der Bewältigung der zuvor von Sachverständigen der Kommission und der Agentur geäußerten Bedenken im Bereich der Sicherheitsaufsicht sowie der Probleme, die von der ICAO während ihres Besuchs vom 29. November bis zum 10. Dezember 2021 im Rahmen des Programms zur universellen Überprüfung der Sicherheitsaufsicht (USOAP) festgestellt wurden.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 235/2007 der Kommission vom 5. März 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 66 vom 6.3.2007, S. 3).

⁽¹²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1400/2007 der Kommission vom 28. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist (ABl. L 311 vom 29.11.2007, S. 12).

- (44) Am 25. Oktober 2022 fand im Rahmen der laufenden Überwachungstätigkeiten der Kommission eine technische Sitzung zwischen der Kommission, der Agentur, den Mitgliedstaaten und Vertretern der PCAA statt. In dieser Sitzung informierte die PCAA die Teilnehmer über die bereits umgesetzten Maßnahmen sowie über die geplanten Maßnahmen, mit denen den festgestellten Bedenken bei der Sicherheitsaufsicht Rechnung getragen werden soll.
- (45) Die in der Sitzung vorgelegten Informationen und Daten zeigen das Engagement und die Bemühungen der PCAA, die Probleme bei der Sicherheitsaufsicht in Pakistan zu lösen. Hierzu sollen bis Ende 2022 das geänderte Gesetz über die Zivilluftfahrtbehörde und bis zum ersten Quartal 2023 das entsprechende Sekundärrecht verabschiedet werden. Insgesamt erscheinen die in der Sitzung vorgelegten Pläne geeignet, ihren Zweck — die Gewährleistung der Einhaltung und wirksamen Umsetzung der einschlägigen Sicherheitsstandards — zu erfüllen. Dies lässt sich jedoch erst nach Verabschiedung der jeweiligen Gesetze bewerten.
- (46) Angesichts dieser Sachlage wird die Kommission, auch wenn sie die bisher ergriffenen Maßnahmen anerkennt, ihre Überwachung der Sicherheitsaufsicht Pakistans im Hinblick darauf fortsetzen, inwieweit weitere Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Kommission, mit Unterstützung der Agentur und der Mitgliedstaaten 2023 eine Sicherheitsbewertung der Union vor Ort in Pakistan durchzuführen.
- (47) Im Einklang mit den gemeinsamen Kriterien im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 besteht daher nach Ansicht der Kommission derzeit kein Grund, die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist, in Bezug auf in Pakistan zugelassene Luftfahrtunternehmen zu ändern.
- (48) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 weiterhin die tatsächliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Sicherheitsstandards durch die in Pakistan zugelassenen Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Priorisierung von Vorfeldinspektionen dieser Luftfahrtunternehmen überprüfen.
- (49) Sollten relevante Sicherheitsinformationen vorliegen, die unmittelbare Sicherheitsrisiken infolge der mangelnden Einhaltung einschlägiger internationaler Sicherheitsstandards erkennen lassen, können weitere Maßnahmen durch die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 notwendig werden.
- (50) Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (51) In den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 wird angesichts der Sicherheitsauswirkungen die Notwendigkeit einer raschen und gegebenenfalls dringlichen Beschlussfassung anerkannt. Zum Schutz sensibler Informationen und der Fluggäste ist es daher unabdingbar, dass die Beschlüsse im Rahmen der Aktualisierung der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung oder -beschränkung ergangen ist, sofort nach ihrer Annahme veröffentlicht werden und in Kraft treten.
- (52) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 eingesetzten EU-Flugsicherheitsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 474/2006 wird wie folgt geändert:

1. Anhang A erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
2. Anhang B erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Adina VĂLEAN
Mitglied der Kommission*

ANHANG I

„ANHANG A

LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DENEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION DER BETRIEB (MIT AUSNAHMEN) UNTERSAGT IST ⁽¹⁾

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) oder der Betriebsgenehmigung	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
AVIOR AIRLINES	ROI-RNR-011	ROI	Venezuela
BLUE WING AIRLINES	SRBWA-01/2002	BWI	Suriname
IRAN ASEMAN AIRLINES	FS-102	IRC	Iran
IRAQI AIRWAYS	001	IAW	Irak
AIR ZIMBABWE (PVT)	177/04	AZW	Simbabwe
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Afghanistans, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Afghanistan
ARIANA AFGHAN AIRLINES	AOC 009	AFG	Afghanistan
KAM AIR	AOC 001	KMF	Afghanistan
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Angolas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, ausgenommen TAAG Angola Airlines und Heli Malongo, einschließlich			Angola
AEROJET	AO-008/11-07/17 TEJ	TEJ	Angola
GUICANGO	AO-009/11-06/17 YYY	Unbekannt	Angola
AIR JET	AO-006/11-08/18 MBC	MBC	Angola
BESTFLYA AIRCRAFT MANAGEMENT	AO-015/15-06/17 YYY	Unbekannt	Angola
HELIANG	AO 007/11-08/18 YYY	Unbekannt	Angola
SJL	AO-014/13-08/18YYY	Unbekannt	Angola
SONAIR	AO-002/11-08/17 SOR	SOR	Angola
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Armeniens, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Armenien
AIRCOMPANY ARMENIA	AM AOC 065	NGT	Armenien
ARMENIA AIRWAYS	AM AOC 063	AMW	Armenien

⁽¹⁾ Den in Anhang A aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge (Wet-Lease) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das keinem Betriebsverbot unterliegt, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.

ARMENIAN HELICOPTERS	AM AOC 067	KAV	Armenien
FLY ARNA	AM AOC 075	ACY	Armenien
FLYONE ARMENIA	AM AOC 074	FIE	Armenien
NOVAIR	AM AOC 071	NAI	Armenien
SHIRAK AVIA	AM AOC 072	SHS	Armenien
SKYBALL	AM AOC 073	k. A.	Armenien
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Kongos (Brazzaville), die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Kongo (Brazzaville)
CANADIAN AIRWAYS CONGO	CG-CTA 006	TWC	Kongo (Brazzaville)
EQUAFLIGHT SERVICES	CG-CTA 002	EKA	Kongo (Brazzaville)
EQUAJET	RAC06-007	EKJ	Kongo (Brazzaville)
TRANS AIR CONGO	CG-CTA 001	TSG	Kongo (Brazzaville)
SOCIETE NOUVELLE AIR CONGO	CG-CTA 004	Unbekannt	Kongo (Brazzaville)
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo), die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Demokratische Republik Kongo
AIR FAST CONGO	AAC/DG/OP-09/03	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
AIR KATANGA	AAC/DG/OP-09/08	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
BUSY BEE CONGO	AAC/DG/OP-09/04	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
COMPAGNIE AFRICAINE D'AVIATION (CAA)	AAC/DG/OP-09/02	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
CONGO AIRWAYS	AAC/DG/OP-09/01	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
KIN AVIA	AAC/DG/OP-09/10	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
MALU AVIATION	AAC/DG/OP-09/05	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
SERVE AIR CARGO	AAC/DG/OP-09/07	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo

SWALA AVIATION	AAC/DG/OP-09/06	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo
MWANT JET	AAC/DG/OP-09/09	Unbekannt	Demokratische Republik Kongo (DR Kongo)
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Dschibutis, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Dschibuti
DAALLO AIRLINES	Unbekannt	DAO	Dschibuti
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Äquatorialguineas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Äquatorialguinea
CEIBA INTERCONTINENTAL	2011/0001/MTTCT/ DGAC/SOPS	CEL	Äquatorialguinea
CRONOS AIRLINES	2011/0004/MTTCT/ DGAC/SOPS	Unbekannt	Äquatorialguinea
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Eritreas, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Eritrea
ERITREAN AIRLINES	AOC No 004	ERT	Eritrea
NASAIR ERITREA	AOC No 005	NA	Eritrea
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Kirgisistans, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Kirgisistan
AEROSTAN	08	BSC	Kirgisistan
AIR COMPANY AIR KG	50	KGC	Kirgisistan
AIR MANAS	17	MBB	Kirgisistan
AVIA TRAFFIC COMPANY	23	AVJ	Kirgisistan
FLYSKY AIRLINES	53	FSQ	Kirgisistan
HELI SKY	47	HAC	Kirgisistan
KAP.KG AIRCOMPANY	52	KGS	Kirgisistan
SKY KG AIRLINES	41	KGK	Kirgisistan
TEZ JET	46	TEZ	Kirgisistan
VALOR AIR	07	VAC	Kirgisistan
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Liberias, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden			Liberia
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Libyens, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Libyen

AFRIQYAH AIRWAYS	007/01	AAW	Libyen
AIR LIBYA	004/01	TLR	Libyen
AL MAHA LUFTFAHRT	030/18	Unbekannt	Libyen
BERNIQ AIRWAYS	032/21	BNL	Libyen
BURAQ AIR	002/01	BRQ	Libyen
GLOBAL AIR TRANSPORT	008/05	GAK	Libyen
HALA AIRLINES	033/21	HTP	Libyen
LIBYAN AIRLINES	001/01	LAA	Libyen
BLUE WING AIRLINES	029/15	LWA	Libyen
PETRO AIR	025/08	PEO	Libyen
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Nepals, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Nepal
AIR DYNASTY HELI. S.	035/2001	Unbekannt	Nepal
ALTITUDE AIR	085/2016	Unbekannt	Nepal
BUDDHA AIR	014/1996	BHA	Nepal
FISHTAIL AIR	017/2001	Unbekannt	Nepal
SUMMIT AIR	064/2010	Unbekannt	Nepal
HELI EVEREST	086/2016	Unbekannt	Nepal
HIMALAYA AIRLINES	084/2015	HIM	Nepal
KAILASH HELICOPTER SERVICES	087/2018	Unbekannt	Nepal
MAKALU AIR	057A/2009	Unbekannt	Nepal
MANANG AIR PVT	082/2014	Unbekannt	Nepal
MOUNTAIN HELICOPTERS	055/2009	Unbekannt	Nepal
PRABHU HELICOPTERS	081/2013	Unbekannt	Nepal
NEPAL AIRLINES CORPORATION	003/2000	RNA	Nepal
SAURYA AIRLINES	083/2014	Unbekannt	Nepal
SHREE AIRLINES	030/2002	SHA	Nepal
SIMRIK AIR	034/2000	Unbekannt	Nepal
SIMRIK AIRLINES	052/2009	RMK	Nepal
SITA AIR	033/2000	Unbekannt	Nepal
TARA AIR	053/2009	Unbekannt	Nepal
YETI AIRLINES	037/2004	NYT	Nepal
Die folgenden Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Russlands, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden.			Russland

AURORA AIRLINES	486	SHU	Russland
AVIACOMPANY „AVIASTAR-TU“ CO. LTD	458	TUP	Russland
IZHAVIA	479	IZA	Russland
JSC „AIR COMPANY YAKUTIA“	464	SYL	Russland
JSC „RUSJET“	498	RSJ	Russland
JSC „UVT AERO“	567	UVT	Russland
JSC „SIBERIA AIRLINES“	31	SBI	Russland
JSC „SMARTAVIA AIRLINES“	466	AUL	Russland
JSC „IRAERO AIRLINES“	480	IAE	Russland
JSC „URAL AIRLINES“	18	SVR	Russland
JSC „ALROSA AIR COMPANY“	230	DRU	Russland
JSC „NORDSTAR AIRLINES“	452	TYA	Russland
JS AVIATION COMPANY „RUSLINE“	225	RLU	Russland
JSC YAMAL AIRLINES	142	LLM	Russland
LLC „NORD WIND“	516	NWS	Russland
LLC „AIR COMPANYANY IKAR“	36	KAR	Russland
LTD. I FLY	533	RSY	Russland
POBEDA AIRLINES, LLC	562	PBD	Russland
PUBLIC JSC „AEROFLOT – RUSSIAN AIRLINES“	1	AFL	Russland
ROSSIYA AIRLINES, JSC	2	SDM	Russland
SKOL AIRLINES LLC	228	CDV	Russland
UTAIR AVIATION, JSC	6	UTA	Russland
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden São Tomés und Príncipe, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			São Tomé und Príncipe
AFRICA'S CONNECTION	10/AOC/2008	ACH	São Tomé und Príncipe

STP AIRWAYS	03/AOC/2006	STP	São Tomé und Príncipe
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden Sierra Leones, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden			Sierra Leone
Alle Luftfahrtunternehmen, die von den Behörden des Sudans, die für die Regulierungsaufsicht zuständig sind, zugelassen wurden, einschließlich			Sudan
ALFA AIRLINES SD	54	AAJ	Sudan
BADR AIRLINES	35	BDR	Sudan
BLUE BIRD AVIATION	11	BLB	Sudan
ELDINDER AVIATION	8	DND	Sudan
GREEN FLAG AVIATION	17	GNF	Sudan
HELEJETIC AIR	57	HJT	Sudan
KATA AIR TRANSPORT	9	KTV	Sudan
KUSH AVIATION CO.	60	KUH	Sudan
NOVA AIRWAYS	46	NOV	Sudan
SUDAN AIRWAYS CO.	1	SUD	Sudan
SUN AIR	51	SNR	Sudan
TARCO AIR	56	TRQ	Sudan“

ANHANG II

„ANHANG B

**LISTE DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN, DEREN BETRIEB IN DER EUROPÄISCHEN UNION
BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT ⁽¹⁾**

Name des Luftfahrtunternehmens gemäß Angabe im Luftverkehrsbesreiberzeugnis (AOC) (und ggf. im Geschäftsverkehr verwendeter Name, falls abweichend)	Nr. des Luftverkehrsbesreiberzeugnisses (AOC)	ICAO-Kennung (3-Buchstaben-Code)	Staat des Luftfahrzeugbetreibers	Muster des Luftfahrzeugs, für das die Beschränkungen gelten	Eintragungskennzeichen und ggf. Seriennummer des Luftfahrzeugs, für das die Beschränkungen gelten	Eintragungsstaat
IRAN AIR	FS100	IRA	Iran	Alle Luftfahrzeuge des Musters Fokker F100 und des Musters Boeing B747	Luftfahrzeuge des Musters Fokker F100, wie im AOC angegeben; Luftfahrzeuge des Musters Boeing B747, wie im AOC angegeben	Iran
AIR KORYO	GAC-AOC/ KOR-01	KOR	Nordkorea	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: 2 Luftfahrzeugen des Musters TU-204	Gesamte Flotte mit Ausnahme von: P-632, P-633	Nordkorea

⁽¹⁾ Den in Anhang B aufgeführten Luftfahrtunternehmen kann es gestattet werden, Verkehrsrechte durch den Einsatz betriebsbereit gecharterter Luftfahrzeuge (Wet-Lease) eines Luftfahrtunternehmens auszuüben, das keinem Betriebsverbot unterliegt, sofern die einschlägigen Sicherheitsnormen eingehalten werden.“

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2022/2296 DES RATES

vom 21. November 2022

zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 148 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Union sind gehalten, auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte sowie auf zukunftsorientierte Arbeitsmärkte, die auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels reagieren, hinzuarbeiten, um die Ziele der Vollbeschäftigung und des sozialen Fortschritts, eines ausgewogenen Wachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zu erreichen. Die Mitgliedstaaten haben die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu betrachten und ihre diesbezüglichen Tätigkeiten im Rat aufeinander abzustimmen, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Zuständigkeit der Sozialpartner zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Union soll soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen bekämpfen und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes fördern, wie in Artikel 3 EUV festgelegt. Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen hat die Union gemäß Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Gemäß dem AEUV hat die Union wirtschafts- und beschäftigungspolitische Koordinierungsinstrumente entwickelt und eingeführt. Als Teile dieser Instrumente bilden die im Anhang des vorliegenden Beschlusses festgelegten Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Leitlinien“) zusammen mit den in der Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates ⁽⁴⁾ genannten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union die integrierten Leitlinien. Sie sollen als Richtschnur für die Umsetzung der Politik in den Mitgliedstaaten und in der Union dienen und spiegeln die gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedstaaten wider. Die entsprechenden koordinierten Strategien und Reformen auf europäischer und nationaler Ebene müssen zusammen einen angemessenen Mix aus nachhaltigen wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen ergeben, die positive Ausstrahlungseffekte für die Arbeitsmärkte und die Gesellschaft insgesamt entfalten, und den Auswirkungen, der COVID-19-Pandemie, des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der steigenden Lebenshaltungskosten wirksam begegnen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 18. Oktober 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 21. September 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 21. Oktober 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates vom 14. Juli 2015 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 192 vom 18.7.2015, S. 27).

- (4) Um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern, den grünen und den digitalen Wandel zu erleichtern und inklusive, wettbewerbsfähige und resiliente Arbeitsmärkte in der Union zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, berufliche Weiterbildung und Umschulung sowie lebenslanges Lernen, zukunftsorientierte berufliche Bildung und verbesserte Karrieremöglichkeiten fördern, indem die Verbindungen zwischen Bildungssystem und Arbeitsmarkt gestärkt und im Wege des nichtformalen und informellen Lernens erworbene Qualifikationen, Kenntnisse und Kompetenzen anerkannt werden.
- (5) Die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, den geltenden Rechtsvorschriften der Union und verschiedenen Initiativen der Union, einschließlich der Richtlinie 2001/55/EG des Rates ⁽⁵⁾, der Empfehlungen des Rates vom 10. März 2014 ⁽⁶⁾, 15. Februar 2016 ⁽⁷⁾, 19. Dezember 2016 ⁽⁸⁾, 15. März 2018 ⁽⁹⁾, 22. Mai 2018 ⁽¹⁰⁾, 22. Mai 2019 ⁽¹¹⁾, 8. November 2019 ⁽¹²⁾, 30. Oktober 2020 ⁽¹³⁾, 24. November 2020 ⁽¹⁴⁾ und 29. November 2021 ⁽¹⁵⁾ und 16. Juni 2022 ⁽¹⁶⁾, der Empfehlung (EU) 2021/402 der Kommission ⁽¹⁷⁾, der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates ⁽¹⁸⁾, der Entschließung des Rates vom 26. Februar 2021 ⁽¹⁹⁾, der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 über den Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft, des Beschlusses (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾, der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union ⁽²¹⁾ und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen.
- (6) Im Europäischen Semester werden die verschiedenen Instrumente in einem übergreifenden Rahmen für integrierte multilaterale Koordinierung und Überwachung der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen innerhalb der Union zusammengeführt. Bei der Verfolgung von ökologischer Nachhaltigkeit, Produktivität, Fairness und makroökonomischer Stabilität integriert das Europäische Semester die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte sowie seines Überwachungsinstruments, des sozialpolitischen Scoreboards, und sorgt für eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern. Auch die

⁽⁵⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

⁽⁶⁾ Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika (ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1).

⁽⁷⁾ Empfehlung des Rates vom 15. Februar 2016 zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt (ABl. C 67 vom 20.2.2016, S. 1).

⁽⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene (ABl. C 484 vom 24.12.2016, S. 1).

⁽⁹⁾ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1).

⁽¹¹⁾ Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 4).

⁽¹²⁾ Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1).

⁽¹³⁾ Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Empfehlung des Rates vom 29. November 2021 zu Blended-Learning-Ansätzen für eine hochwertige und inklusive Primar- und Sekundarbildung (ABl. C 504 vom 14.12.2021, S. 21).

⁽¹⁶⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 10), Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zu individuellen Lernkonten (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 26) und Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

⁽¹⁷⁾ Empfehlung (EU) 2021/402 der Kommission vom 4. März 2021 zu einer wirksamen aktiven Beschäftigungsförderung (EASE) nach der COVID-19-Krise (ABl. L 80 vom 8.3.2021, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14).

⁽¹⁹⁾ Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) (ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1).

⁽²⁰⁾ Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1).

⁽²¹⁾ (ABl. L 275 vom 25.10.2022)

Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung wird unterstützt. Die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Union und der Mitgliedstaaten sollte auf einen fairen Übergang Europas zu einer klimaneutralen, ökologisch nachhaltigen und digitalen Wirtschaft abgestimmt sein, die Wettbewerbsfähigkeit verbessern, angemessene Arbeitsbedingungen gewährleisten, Innovationen, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit und soziale und wirtschaftliche Aufwärtskonvergenz fördern sowie Ungleichheiten und regionale Unterschiede abbauen.

- (7) Die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften verändern sich tiefgreifend aufgrund verschiedener Faktoren: Klimawandel und andere umweltbezogene Herausforderungen, notwendige Beschleunigung der Energieunabhängigkeit, ein sozial verträglicher und gerechter Übergang, Gewährleistung der offenen strategischen Autonomie Europas, Globalisierung, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Zunahme der Telearbeit, Plattformwirtschaft und demografischer Wandel. Die Union und ihre Mitgliedstaaten müssen wirksam und proaktiv zusammenarbeiten, um diese strukturellen Entwicklungen anzugehen und die bestehenden Systeme entsprechend anzupassen, wobei die enge Verflechtung der Volkswirtschaften und Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten sowie der einschlägigen Strategien zu berücksichtigen ist. Dies erfordert abgestimmte, ehrgeizige und wirksame politische Maßnahmen sowohl auf Ebene der Union als auch auf nationaler Ebene unter Anerkennung der Rolle der Sozialpartner, wobei diese Maßnahmen mit den Bestimmungen des AEUV und den Unionsvorschriften zur wirtschaftspolitischen Steuerung im Einklang stehen und der europäischen Säule sozialer Rechte Rechnung tragen müssen. Zu solchen politischen Maßnahmen sollten eine Ankurbelung nachhaltiger Investitionen, eine erneuerte Verpflichtung zu angemessen gestaffelten Reformen zur Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums, der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, der Produktivität, angemessener Arbeitsbedingungen, des sozialen und territorialen Zusammenhalts, der sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtskonvergenz, der Resilienz sowie der Wahrnehmung haushaltspolitischer Verantwortung gehören, und zwar mit Unterstützung aus bestehenden Finanzierungsprogrammen der Union, insbesondere aus der durch die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²²⁾ geschaffenen Aufbau- und Resilienzfazilität und den kohäsionspolitischen Fonds, einschließlich des durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²³⁾ geschaffenen Europäischen Sozialfonds Plus und des durch die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁴⁾ geregelten Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem durch die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁵⁾ geschaffenen Fonds für einen gerechten Übergang. Die politischen Maßnahmen sollten sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite ansetzen und wirtschaftliche, ökologische, beschäftigungspolitische und soziale Auswirkungen berücksichtigen.
- (8) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben die europäische Säule sozialer Rechte proklamiert.⁽²⁶⁾ Mit der Säule werden 20 zentrale Grundsätze und Rechte zur Unterstützung gut funktionierender und fairer Arbeitsmärkte und Sozialsysteme festgelegt. Sie werden in drei Kategorien unterteilt: Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion. Die Grundsätze und Rechte dienen der Union als strategische Richtschnur und stellen sicher, dass der Übergang zu Klimaneutralität und ökologischer Nachhaltigkeit, die Digitalisierung sowie der demografische Wandel sozial verträglich und gerecht erfolgen und dabei der territoriale Zusammenhalt gewahrt wird. Die europäische Säule sozialer Rechte und das begleitende sozialpolitische Scoreboard bilden einen Bezugsrahmen, um die beschäftigungs- und sozialpolitische Leistung der Mitgliedstaaten zu verfolgen, Reformen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern und um in der heutigen modernen Wirtschaft das „Soziale“ mit dem „Markt“ in Einklang zu bringen, auch durch die Förderung der Sozialwirtschaft. Am 4. März 2021 legte die Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (im Folgenden „Aktionsplan“) vor, der ehrgeizige, aber realistische Kernziele und ergänzende Teilziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen, Bildung und Armutsbekämpfung sowie das überarbeitete sozialpolitische Scoreboard enthält.
- (9) Am 8. Mai 2021 erkannten die Staats- und Regierungschefs auf dem Sozialgipfel in Porto die europäische Säule sozialer Rechte als ein grundlegendes Element der Erholung an, dessen Umsetzung die Bemühungen der Union um einen digitalen, grünen und fairen Übergang verstärken und einen Beitrag zur Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtskonvergenz sowie zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen leisten werde. Sie betonten, dass die soziale Dimension, der soziale Dialog und die aktive Einbeziehung der Sozialpartner im Mittelpunkt einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft stünden. Sie stellten fest, dass der Aktionsplan eine nützliche Orientierungshilfe für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte sei, unter anderem in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen, Gesundheit und Sozialschutz. Zugleich begrüßten sie die neuen Kernziele der Union für 2030 in den Bereichen Beschäftigung (mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen

⁽²²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

⁽²³⁾ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

⁽²⁶⁾ Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte (ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10).

sollen erwerbstätig sein), Kompetenzen (mindestens 60 % aller Erwachsenen sollen jedes Jahr an Fortbildungen teilnehmen) und Bekämpfung der Armut (Verringerung der Zahl der betroffenen Menschen um mindestens 15 Mio., darunter fünf Millionen Kinder) sowie das überarbeitete sozialpolitische Scoreboard; diese Elemente trügen dazu bei, die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte als Teil des Prozesses der Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Semesters zu überwachen. Zusätzlich wurden die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Porto für soziales Engagement aufgefordert, ehrgeizige nationale Ziele festzulegen, die unter gebührender Berücksichtigung der Ausgangslage der einzelnen Länder einen angemessenen Beitrag zur Verwirklichung der Kernziele der Union für 2030 leisten sollten. Darüber hinaus stellten die Staats- und Regierungschefs in Porto fest, dass es mit der schrittweisen Erholung Europas von der COVID-19-Pandemie zur Priorität werde, Arbeitsplätze nicht mehr nur zu schützen, sondern neue zu schaffen und ihre Qualität zu verbessern; die Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte werde ausschlaggebend dafür sein, die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen für alle im Rahmen einer inklusiven Erholung zu gewährleisten. Sie unterstrichen ihr Bekenntnis zu Einheit und Solidarität, das auch bedeutet, dass die Chancengleichheit aller sichergestellt wird und niemand zurückgelassen wird.

Ferner bekräftigten sie ihre Entschlossenheit, wie in der Strategischen Agenda des Europäischen Rates für 2019-2024 festgelegt die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf Unionsebene und auf nationaler Ebene unter gebührender Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter zu intensivieren. Schließlich betonten sie die Wichtigkeit einer genauen Verfolgung der Fortschritte, auch auf höchster Ebene, die bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und bei den Kernzielen der Union für 2030 erzielt werden.

- (10) Nach der russischen Invasion in die Ukraine verurteilte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022 das Vorgehen Russlands, das die Sicherheit und Stabilität Europas und der Welt gefährde und gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstoße, und bekundete seine Solidarität mit dem ukrainischen Volk. In der derzeitigen Situation ist es angesichts des Ausmaßes des Zustroms von Flüchtlingen und Vertriebenen notwendig, vorübergehenden Schutz zu gewähren; daher wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates⁽²⁷⁾ die Richtlinie 2001/55/EG aktiviert. Dies ermöglicht es aus der Ukraine vertriebenen Personen, in der gesamten Union harmonisierte Rechte in Anspruch zu nehmen, die ein angemessenes Schutzniveau bieten. Durch die Teilnahme an den europäischen Arbeitsmärkten können aus der Ukraine vertriebene Personen zur Stärkung der Wirtschaft der Union und zur Unterstützung ihres Landes und der dort verbliebenen Menschen beitragen. Später werden sie die erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen beim Wiederaufbau der Ukraine nutzen können. Für unbegleitete Kinder und Jugendliche begründet der vorübergehende Schutz das Recht auf gesetzliche Vormundschaft und auf Betreuung und Schulbildung. Die Mitgliedstaaten sollten die Sozialpartner in die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung politischer Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Beschäftigung und Kompetenzen, einschließlich der Anerkennung von Qualifikationen, einbeziehen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben. Was die Erhaltung von Arbeitsplätzen und Produktionskapazitäten betrifft, spielen die Sozialpartner eine Schlüsselrolle bei der Abmilderung der Auswirkungen des Krieges.
- (11) Reformen des Arbeitsmarktes, einschließlich nationaler Lohnfestsetzungsmechanismen, sollten die einzelstaatlichen Gepflogenheiten des sozialen Dialogs und die Autonomie der Sozialpartner achten, damit gerechte Löhne sichergestellt werden, die einen angemessenen Lebensstandard und ein nachhaltiges Wachstum sowie soziale und wirtschaftliche Aufwärtskonvergenz ermöglichen. Sie sollten den notwendigen Spielraum für eine umfassende Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren vorsehen, einschließlich Verbesserungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Erwerbstätigenarmut, allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen, öffentliche Gesundheit, soziale Inklusion sowie Realeinkommen. Entsprechend unterstützen die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere Unionsfonds die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen, die mit den Prioritäten der Union im Einklang stehen, um die europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften nach der COVID-19-Pandemie nachhaltiger und resilienter zu machen und sie besser für den grünen und den digitalen Wandel zu rüsten. Bestehende, durch die COVID-19-Pandemie entstandene sozioökonomische Herausforderungen haben sich durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine weiter verschärft. Die Mitgliedstaaten und die Union sollten weiter dafür sorgen, dass die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Beschäftigung abgemildert und Übergänge fair und sozial gerecht gestaltet werden, auch angesichts der Tatsache, dass eine verstärkte offene strategische Autonomie und ein beschleunigter grüner Wandel dazu beitragen werden, bei Energie und anderen strategisch wichtigen Produkten und Technologien die Abhängigkeit von Einfuhren, insbesondere aus Russland, zu verringern. Es ist entscheidend, die Resilienz zu verstärken und eine inklusive, widerstandsfähige Gesellschaft aufzubauen, in der die Menschen geschützt sind und in die Lage versetzt werden, den Wandel zu antizipieren und zu bewältigen, und in der sie sich aktiv in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben einbringen können

⁽²⁷⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

Wie in der Empfehlung (EU) 2021/402 der Kommission und in der Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität hervorgehoben, ist ein kohärentes Bündel aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen mit befristeten Einstellungs- und Übergangsanreizen, Kompetenzstrategien und besseren Arbeitsvermittlungsdiensten erforderlich, um Arbeitsmarktübergänge zu unterstützen — auch vor dem Hintergrund des grünen und des digitalen Wandels. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen, einschließlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, sowie die körperliche und geistige Gesundheit der Beschäftigten sollten gefördert werden.

- (12) Diskriminierung in all ihren Formen sollte bekämpft, die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet und die Beschäftigung junger Menschen unterstützt werden. Gleichberechtigter Zugang und Chancengleichheit sollten für alle sichergestellt und Armut und soziale Ausgrenzung — insbesondere von Kindern, Menschen mit Behinderungen und Roma — sollten abgebaut werden, insbesondere indem für gut funktionierende Arbeitsmärkte sowie angemessene und inklusive Sozialschutzsysteme, wie in der Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 dargelegt, gesorgt wird und Hindernisse für die Teilhabe an inklusiver, zukunftsorientierter allgemeiner und beruflicher Bildung, lebenslangem Lernen und am Arbeitsmarkt beseitigt werden; dies schließt auch Investitionen in frühkindliche Bildung und Betreuung — im Einklang mit der Europäischen Garantie für Kinder — sowie in digitale und grüne Kompetenzen ein. Ein zeitnaher und gleichberechtigter Zugang zu erschwinglichen Langzeitpflege- und Gesundheitsdiensten, einschließlich Prävention und Förderung der Gesundheitsversorgung, ist auch angesichts der seit 2020 anhaltenden COVID-19-Pandemie und im Kontext alternder Gesellschaften von besonderer Bedeutung. Das Potenzial von Menschen mit Behinderungen, zu Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung beizutragen, sollte stärker genutzt werden. Da in der gesamten Union neue Wirtschafts- und Geschäftsmodelle an den Arbeitsplätzen Einzug halten, ändern sich auch die Beschäftigungsverhältnisse. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in diesen Beschäftigungsverhältnissen, die im Zuge der neuen Arbeitsformen entstehen, das europäische Sozialmodell aufrechterhalten und weiter gestärkt wird.
- (13) Die integrierten Leitlinien sollten als Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen dienen, die der Rat gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten richtet. Die Mitgliedstaaten müssen ihre REACT-EU-Mittel in vollem Umfang nutzen, die mit der Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁸⁾ bereitgestellt wurden, welche der Aufstockung der kohäsionspolitischen Fonds 2014-2020 sowie des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen bis 2023 dient. Aufgrund der aktuellen Ukraine Krise wurde die Verordnung (EU) 2020/2221 weiter ergänzt, und zwar durch die Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁹⁾ sowie durch eine weitere Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁰⁾, mit der die Vorfinanzierung im Rahmen von REACT-EU erhöht wurde, und durch neue Einheitskosten, damit die Integration von aus der Ukraine geflüchteten Menschen in die Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³¹⁾ beschleunigt werden kann.

Im Programmplanungszeitraum 2021-2027 sollten die Mitgliedstaaten zudem den Europäischen Sozialfonds Plus, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere Unionsfonds, einschließlich des Fonds für einen gerechten Übergang sowie des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³²⁾ aufgelegten Programms InvestEU, in vollem Umfang nutzen, um hochwertige Beschäftigung und soziale Investitionen zu fördern, um Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, um Diskriminierung zu bekämpfen, um Barrierefreiheit zu gewährleisten, und um Möglichkeiten der Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte, lebenslanges Lernen und hochwertige allgemeine und berufliche Bildung für alle, einschließlich digitaler Kompetenzen und Qualifikationen, zu fördern mit dem Ziel, die

⁽²⁸⁾ Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1).

⁽³⁰⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽³¹⁾ Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38).

⁽³²⁾ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Menschen mit den Kenntnissen und Fähigkeiten auszustatten, die in einer grünen und digitalen Wirtschaft erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten müssen auch den mit der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾ eingerichteten Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in vollem Umfang nutzen, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen (etwa aufgrund der COVID-19-Pandemie), sozioökonomischer Übergangsprozesse aufgrund globalerer Entwicklungen oder wegen technologischer und ökologischer Veränderungen ihren Arbeitsplatz verlieren. Auch wenn sich die integrierten Leitlinien an die Mitgliedstaaten und die Union richten, sollten sie in Partnerschaft mit allen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und unter enger Einbeziehung von Parlamenten sowie Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft umgesetzt werden.

- (14) Der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz überwachen im Einklang mit ihrem jeweiligen vertragsgestützten Mandat, wie die einschlägigen politischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Leitlinien umgesetzt werden. Diese Ausschüsse müssen mit den anderen Vorbereitungsgremien des Rates, die an der Koordinierung der wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen beteiligt sind, eng zusammenarbeiten. Der Grundsatzdialog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sollte insbesondere in Bezug auf die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten beibehalten werden.
- (15) Der Ausschuss für Sozialschutz wurde gehört —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang beigefügten Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Leitlinien“) werden angenommen. Die Leitlinien sind Teil der integrierten Leitlinien.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Leitlinien in ihren beschäftigungspolitischen Maßnahmen und Reformprogrammen, über die nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 3 AEUV Bericht erstattet wird.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Z. NEKULA

⁽³³⁾ Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

ANHANG

Leitlinie 5: Ankurbelung der Nachfrage nach Arbeitskräften

Die Mitgliedstaaten sollten aktiv eine nachhaltige soziale Marktwirtschaft fördern, Investitionen in die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze erleichtern und unterstützen und dabei mit Blick auf das Kernziel der Union für 2030 im Bereich Beschäftigung auch das mit dem digitalen und dem grünen Wandel verbundene Potenzial ausschöpfen. Dazu sollten sie die Hindernisse für Unternehmen bei der Einstellung von Arbeitskräften abbauen, verantwortungsvolles Unternehmertum und echte Selbstständigkeit fördern und insbesondere die Gründung und das Wachstum von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen, unter anderem durch den Zugang zu Finanzmitteln. Die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung der Sozialwirtschaft aktiv fördern und deren Potenzial voll ausschöpfen sowie soziale Innovation und Sozialunternehmen und solche Geschäftsmodelle unterstützen, durch die Möglichkeiten für hochwertige Beschäftigung geschaffen und positive soziale Auswirkungen insbesondere auf lokaler Ebene erzielt werden, insbesondere in der Kreislaufwirtschaft und in Gebieten, die aufgrund ihrer sektoralen Spezialisierung besonders stark vom Übergang zu einer grünen Wirtschaft betroffen sind.

Nach der COVID-19-Pandemie sollten Umstrukturierungsprozesse zudem durch gut durchdachte Kurzarbeitsregelungen und vergleichbare Regelungen erleichtert und unterstützt werden, und zwar zusätzlich zu Maßnahmen zum Erhalt von Arbeitsplätzen — wo geboten — und zur Modernisierung der Wirtschaft, etwa durch Entwicklung entsprechender Kompetenzen. Ferner sollten sinnvoll konzipierte Einstellungs- und Übergangsanreize sowie Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden, um die Schaffung von Arbeitsplätzen und berufliche Übergänge während des gesamten Arbeitslebens zu unterstützen und um den Arbeitskräftemangel und Qualifikationsdefizite zu beheben, auch vor dem Hintergrund des digitalen und des grünen Wandels, des demografischen Wandels sowie der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine.

Die Besteuerung sollte vom Faktor Arbeit auf andere, stärker auf die Förderung von Beschäftigung und inklusivem Wachstum ausgerichtete Quellen verlagert und gleichzeitig auf Klima- und ökologische Ziele abgestimmt werden, wobei der Umverteilungseffekt des Steuersystems und seine Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen berücksichtigt werden sollte und zugleich Steuereinnahmen für angemessenen sozialen Schutz und für wachstumsfördernde Ausgaben sichergestellt werden sollten.

Die Mitgliedstaaten, auch jene, in denen gesetzliche Mindestlöhne gelten, sollten Tarifverhandlungen zur Lohnfestsetzung fördern und für eine wirksame, transparente und verlässliche Einbeziehung der Sozialpartner sorgen, damit Löhne angemessen an die Produktivitätsentwicklung angepasst und gerechte, einen angemessenen Lebensstandard gewährleistende Löhne gefördert werden können, wobei im Hinblick auf die Stärkung der aufwärts gerichteten sozioökonomischen Konvergenz besonderes Augenmerk auf Gruppen mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu richten ist. Lohnfestsetzungsmechanismen sollten den sozioökonomischen Bedingungen, einschließlich des Beschäftigungswachstums und der Wettbewerbsfähigkeit sowie regionaler und sektoraler Entwicklungen, Rechnung tragen. Die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner sollten unter Beachtung der nationalen Verfahren und der Autonomie der Sozialpartner gewährleisten, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessene Löhne erhalten, indem sie direkt oder indirekt von Tarifverträgen profitieren oder einen angemessenen gesetzlichen Mindestlohn beziehen, wobei die Auswirkungen dieser Löhne auf die Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Armut trotz Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sind.

Leitlinie 6: Verbesserung des Arbeitskräfteangebots und des Zugangs zu Beschäftigung sowie des lebenslangen Erwerbs von Fähigkeiten und Kompetenzen

Vor dem Hintergrund des digitalen und des grünen Wandels, des demografischen Wandels und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sollten die Mitgliedstaaten Nachhaltigkeit, Produktivität, Beschäftigungsfähigkeit und das Humankapital fördern, indem sie den lebenslangen Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten unterstützen und auf aktuelle und künftige Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagieren, auch mit Blick auf das Kernziel der Union für 2030 im Bereich Fortbildung. Die Mitgliedstaaten sollten zugleich ihre Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung modernisieren und in sie investieren, um den Menschen eine hochwertige und inklusive Bildung zu bieten, wozu auch berufliche Aus- und Weiterbildung, der Zugang zu digitalen Lernangeboten, Sprachkurse (z. B. für Flüchtlinge, auch aus der Ukraine) und der Erwerb unternehmerischer Kompetenzen gehören. Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit den Sozialpartnern, Bildungsanbietern, Unternehmen und anderen Interessenträgern an der Beseitigung struktureller Schwächen in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung arbeiten und deren Qualität und Relevanz für den Arbeitsmarkt verbessern, auch um den Weg für den grünen und den digitalen Wandel zu ebnen, bestehende Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu beseitigen und neue Engpässe zu verhindern, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit REPowerEU (z. B. Einsatz erneuerbarer Energien oder Renovierung von Gebäuden).

Besondere Aufmerksamkeit sollte den Herausforderungen gewidmet werden, mit denen Lehrkräfte konfrontiert sind, unter anderem durch Investitionen in die digitalen Kompetenzen von Lehrkräften und Auszubildenden. Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sollten alle Lernenden mit Schlüsselkompetenzen einschließlich Grund- und digitaler Kompetenzen sowie Querschnittskompetenzen ausstatten, damit sie über die Grundlagen für lebenslange Anpassungsfähigkeit und Resilienz verfügen, wobei dafür gesorgt werden sollte, dass die Lehrkräfte in der Lage sind, diese Kompetenzen bei den Lernenden zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten Erwachsene im Erwerbsalter beim Zugang zu Weiterbildung unterstützen und den Menschen mehr Weiterbildungsanreize bieten und sie stärker zur Weiterbildung

motivieren, gegebenenfalls auch über individuelle Weiterbildungsansprüche wie beispielsweise individuelle Lernkonten, wobei deren Übertragbarkeit bei beruflichen Übergängen sicherzustellen ist, sowie über ein zuverlässiges System für die Qualitätsbewertung in der Berufsbildung. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, inwieweit Microcredentials zur Förderung des lebenslangen Lernens und der Beschäftigungsfähigkeit genutzt werden können. Sie sollten allen ermöglichen, den Bedarf des Arbeitsmarktes zu antizipieren und sich besser an ihn anzupassen, insbesondere durch kontinuierliche Weiterqualifizierung und Umschulung und integrierte Orientierungs- und Beratungsangebote, und so einen fairen und gerechten Übergang für alle unterstützen, für bessere soziale Ergebnisse sorgen, den Arbeitskräftemangel und Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage beheben, die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft gegenüber Schocks insgesamt erhöhen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen erleichtern.

Die Mitgliedstaaten sollten die Chancengleichheit für alle fördern, indem sie gegen Ungleichheiten in der allgemeinen und beruflichen Bildung vorgehen. Insbesondere sollten Kinder im Einklang mit der Europäischen Garantie für Kinder Zugang zu hochwertiger, bezahlbarer frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten das Bildungsniveau insgesamt anheben, die Zahl der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger verringern, den Zugang von Kindern aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen und aus abgelegenen Gebieten zur Bildung fördern, die Attraktivität der Berufsbildung erhöhen, den Zugang zur Berufsbildung und Tertiärbildung fördern und die Abschlussquoten steigern, jungen Menschen den Übergang von der Bildung zum Erwerbsleben erleichtern (etwa durch hochwertige Praktika und Lehrlingsausbildungen) sowie mehr Erwachsene, insbesondere unter den Lernenden aus nachteiligen Verhältnissen bzw. den am geringsten qualifizierten Menschen, zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bewegen. Unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen digitaler, grüner und alternder Gesellschaften sollten die Mitgliedstaaten in ihren Berufsbildungssystemen das Lernen am Arbeitsplatz stärken, unter anderem durch eine hochwertige, wirksame Lehrlingsausbildung, und die Zahl der Absolventen und insbesondere der Absolventinnen von MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) sowohl in der Berufsbildung als auch in der Tertiärbildung erhöhen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Arbeitsmarktrelevanz der Tertiärbildung und gegebenenfalls der Forschung erhöhen, die Überwachung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs verbessern, Kompetenzen sichtbarer und Qualifikationen — auch die im Ausland erworbenen — besser vergleichbar machen sowie mehr Möglichkeiten für die Anerkennung und Validierung von Fähigkeiten und Kompetenzen schaffen, die außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung erworben werden, und zwar auch für Flüchtlinge und Personen, die vorübergehenden Schutz genießen. Sie sollten das Angebot und die Nutzung flexibler beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen verbessern und ausweiten. Zugleich sollten die Mitgliedstaaten gering qualifizierte Erwachsene dabei unterstützen, langfristig beschäftigungsfähig zu werden bzw. zu bleiben, indem sie für einen besseren Zugang zu hochwertigen Lernangeboten und für deren stärkere Nutzung sorgen, und zwar durch die Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 über Weiterbildungspfade, was eine Bewertung der Kompetenzen, den Chancen am Arbeitsmarkt entsprechende Bildungs- bzw. Berufsbildungsangebote und die Validierung und Anerkennung erworbener Kompetenzen umfasst.

Die Mitgliedstaaten sollten Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen effiziente, frühzeitige, koordinierte und bedarfsgerechte Hilfsangebote unterbreiten, die auf Unterstützung bei der Arbeitssuche, Fortbildung und Umschulung und dem Zugang zu anderen Unterstützungsdiensten basieren, und dabei ein besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Gruppen und auf Menschen richten, die stark vom grünen und vom digitalen Wandel oder von Schocks auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Um Langzeitarbeitslosigkeit und strukturelle Arbeitslosigkeit deutlich zu verringern und ihr vorzubeugen, sollten möglichst bald, jedoch spätestens nach 18 Monaten Arbeitslosigkeit, umfassende Strategien verfolgt werden, die eine eingehende individuelle Bewertung der Arbeitslosen umfassen. Auf Jugendarbeitslosigkeit und das Phänomen der jungen Menschen, die weder erwerbstätig sind noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), sollte weiterhin mit Maßnahmen zur Verhinderung frühzeitiger Schul- und Ausbildungsabgänge und mit strukturellen Verbesserungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben reagiert werden; dazu gehört auch die uneingeschränkte Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie, insbesondere zur Förderung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen in der Erholungsphase nach der Pandemie. Zudem sollten die Mitgliedstaaten verstärkte Anstrengungen unternehmen, insbesondere um zu veranschaulichen, welche neuen Zukunftsperspektiven und Chancen der grüne und der digitale Wandel eröffnen, um den negativen Auswirkungen der Pandemie auf junge Menschen entgegenzuwirken.

Die Mitgliedstaaten sollten sich um den Abbau von Hindernissen und Negativanreizen und die Schaffung von Anreizen für die Erwerbsbeteiligung vor allem von Geringverdienenden, Zweitverdienenden (meist Frauen) sowie denjenigen bemühen, die dem Arbeitsmarkt am fernsten sind, einschließlich Menschen mit Migrationshintergrund und marginalisierter Roma. Angesichts des großen Arbeitskräftemangels in bestimmten Berufen und Branchen sollten die Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Arbeitskräfteangebots beitragen, insbesondere indem sie angemessene Löhne und menschenwürdige Arbeitsbedingungen fördern und wirksame aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen umsetzen, wobei die Rolle der Sozialpartner zu achten ist. Sie sollten auch die Bereitstellung eines an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepassten Arbeitsumfelds fördern, unter anderem durch gezielte finanzielle Unterstützung und durch Dienstleistungen, die Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft ermöglichen.

Gegen das geschlechtsspezifische Beschäftigungs- und Lohngefälle und gegen Geschlechterstereotype sollte vorgegangen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Gleichstellung der Geschlechter und eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen sicherstellen, indem sie unter anderem für Chancengleichheit und für gleiche Möglichkeiten bei der Laufbahntwicklung sorgen und Hindernisse für den Zugang zu Führungspositionen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung beseitigen und indem sie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, ein Problem, von dem überwiegend Frauen betroffen sind, unterbinden.

Gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit und Lohntransparenz sollten sichergestellt werden. Die Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben sowohl für Frauen auch als für Männer sollte insbesondere durch den Zugang zu erschwinglicher, hochwertiger Langzeitpflege und zu erschwinglichen, hochwertigen Diensten für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Eltern und Menschen mit Betreuungs- oder Pflegepflichten im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben Zugang zu angemessenem Urlaub aus familiären Gründen und zu flexiblen Arbeitszeitregelungen haben, und sie sollten eine ausgewogene Wahrnehmung dieser Ansprüche durch beide Elternteile fördern.

Leitlinie 7: Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte und der Wirksamkeit des sozialen Dialogs

Um Nutzen aus dynamischen und produktiven Arbeitskräften sowie neuen Arbeits- und Geschäftsmodellen zu ziehen, sollten die Mitgliedstaaten gemeinsam mit den Sozialpartnern auf faire, transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen hinwirken und dabei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten achten. Sie sollten die Segmentierung der Arbeitsmärkte verringern und ihr präventiv entgegenwirken, nicht angemeldete Erwerbstätigkeit und Scheinselbstständigkeit bekämpfen und den Übergang in unbefristete Beschäftigungsformen fördern. Die Vorschriften für den Beschäftigungsschutz, das Arbeitsrecht und die einschlägigen Einrichtungen sollten für ein Umfeld sorgen, das sowohl die Einstellung von Arbeitskräften begünstigt als auch den Arbeitgebern die notwendige Flexibilität bietet, damit sie sich schnell an sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen anpassen können, wobei es gleichzeitig gilt, die Arbeitnehmerrechte zu schützen und den sozialen Schutz, ein angemessenes Sicherheitsniveau und gesunde, sichere und geeignete Arbeitsumfelder für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten. Im veränderten Umfeld nach der Pandemie kann die Förderung flexibler Arbeitsregelungen wie der Telearbeit dazu beitragen, das Beschäftigungsniveau zu erhöhen und die Inklusionsfähigkeit der Arbeitsmärkte zu steigern. Zugleich muss sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmerrechte in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, psychische Gesundheit am Arbeitsplatz und Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben eingehalten werden. Beschäftigungsverhältnisse, die zu prekären Arbeitsbedingungen führen, sollten — auch bei Plattformarbeitern und insbesondere bei Geringqualifizierten — durch Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs atypischer Verträge unterbunden werden. In Fällen einer ungerechtfertigten Entlassung sollten ein Zugang zu wirkungsvoller, unparteiischer Streitbeilegung und ein Anspruch auf Rechtsbehelfe, gegebenenfalls einschließlich einer angemessenen Entschädigung, gewährleistet werden.

Die politischen Maßnahmen sollten auch in strukturschwachen Regionen darauf abzielen, die Erwerbsbeteiligung, die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sowie Arbeitsmarktübergänge zu verbessern und zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten diejenigen, die am Arbeitsmarkt teilhaben können, aktivieren und unterstützen, insbesondere Angehörige schutzbedürftiger Gruppen wie gering qualifizierte Personen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund (einschließlich Personen, die vorübergehenden Schutz genießen) und marginalisierte Roma. Die Mitgliedstaaten sollten den Umfang und die Wirksamkeit aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen erhöhen, indem sie diese in Bezug auf Ausrichtung, Reichweite und Abdeckung verbessern und enger mit sozialen Diensten, Fortbildung und Einkommensbeihilfen für Arbeitslose während der Arbeitssuche verknüpfen, und zwar auf der Grundlage der Rechte und Pflichten Arbeitsloser. Die Mitgliedstaaten sollten die Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen ausbauen, damit sie — auch mithilfe der Digitalisierung — Arbeitssuchenden frühzeitig maßgeschneiderte Hilfsangebote bereitstellen, auf den aktuellen und künftigen Bedarf am Arbeitsmarkt reagieren und ein leistungsorientiertes Management umsetzen können.

Die Mitgliedstaaten sollten Arbeitslosen angemessene Leistungen von angemessener Dauer entsprechend ihren Beiträgen und den nationalen Bestimmungen zur Anspruchsberechtigung gewähren. Diese Leistungen bei Arbeitslosigkeit sollten die Empfänger nicht davon abhalten, schnell wieder in Beschäftigung zurückzukehren, und von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen flankiert werden.

Die Mobilität von Lernenden und Arbeitskräften sollte angemessen unterstützt werden, um ihre Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und so das Potenzial des europäischen Arbeitsmarktes voll auszuschöpfen; gleichzeitig sollten auch für alle, die eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausüben, faire Bedingungen gewährleistet werden, und in Bezug auf mobile Arbeitskräfte, die von der Europäischen Arbeitsbehörde unterstützt werden, sollte die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen intensiviert werden. Die Mobilität von Arbeitskräften, die systemrelevante Funktionen wahrnehmen, sowie von grenzüberschreitend erwerbstätigen Personen, Saisonarbeitskräften und entsandten Arbeitnehmern sollte unterstützt werden, wenn Grenzen aufgrund von Erwägungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vorübergehend geschlossen werden.

Die Mitgliedstaaten sollten sich auch darum bemühen, geeignete Bedingungen für neue Arbeitsformen zu schaffen, sodass deren Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen ausgeschöpft wird und zugleich bestehende soziale Rechte gewahrt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher Beratungs- und Orientierungsangebote zu den Rechten und Pflichten im Falle von atypischen Arbeitsverträgen und neuen Arbeitsformen, z. B. Arbeit über digitale Plattformen, bereitstellen. Hier können die Sozialpartner eine entscheidende Rolle spielen, und die Mitgliedstaaten sollten sie bei ihren Bemühungen, Menschen mit atypischen Arbeitsverträgen und Plattformbeschäftigte zu erreichen und zu vertreten, unterstützen. In Bezug auf die Herausforderungen, die sich aus neuen Formen der Arbeitsorganisation wie algorithmischem Management, Datenüberwachung und dauerhafter oder alternierender Telearbeit ergeben, sollten die Mitgliedstaaten erwägen, die Durchsetzung, etwa durch Leitlinien oder spezielle Schulungen für Arbeitsaufsichtsbehörden, zu unterstützen.

Um einen effektiveren sozialen Dialog zu erreichen und die sozioökonomischen Ergebnisse — auch in Krisenzeiten wie dem Angriffskrieg Russlands gegen Ukraine und dem Anstieg der Lebenshaltungskosten — zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten dafür sorgen, dass die Sozialpartner rechtzeitig und sinnvoll in die Gestaltung und Umsetzung von beschäftigungs-, sozial- und gegebenenfalls auch wirtschaftspolitischen Reformen und Maßnahmen eingebunden werden, auch indem sie den Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten den sozialen Dialog und Kollektivverhandlungen fördern. Die Sozialpartner sollten darin bestärkt werden, Kollektivverträge über sie betreffende Fragen auszuhandeln und zu schließen, und zwar unter uneingeschränkter Wahrung ihrer Autonomie und des Rechts auf Kollektivmaßnahmen.

Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten die einschlägigen Erfahrungen der Organisationen der Zivilgesellschaft in beschäftigungs- oder sozialpolitischen Fragen berücksichtigen.

Leitlinie 8: Förderung von Chancengleichheit für alle, Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut

Die Mitgliedstaaten sollten durch die Einführung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und zur Förderung der Chancengleichheit aller, insbesondere von auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentierten Gruppen, inklusive Arbeitsmärkte unterstützen, die allen Menschen offenstehen; dabei ist der regionalen und territorialen Dimension gebührend Rechnung zu tragen. Sie sollten im Hinblick auf Beschäftigung, sozialen Schutz, Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung und Langzeitpflege, Bildung und Zugang zu Waren und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum für Gleichbehandlung sorgen, und zwar unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Die Mitgliedstaaten sollten die Sozialschutzsysteme modernisieren, um einen angemessenen, wirksamen, effizienten und nachhaltigen sozialen Schutz aller Menschen in allen Lebensphasen zu gewährleisten, und dabei die soziale Inklusion und den sozialen Aufstieg fördern, Anreize für die Teilhabe am Arbeitsmarkt schaffen, soziale Investitionen unterstützen, Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen und Ungleichheiten beseitigen, auch durch die Gestaltung ihrer Steuer- und Sozialleistungssysteme und Bewertung der Verteilungswirkung politischer Maßnahmen. Wenn universelle Konzepte durch gezielte Ansätze ergänzt werden, steigert dies die Wirksamkeit der Sozialschutzsysteme. Die Modernisierung der Sozialschutzsysteme sollte auch zum Ziel haben, dass diese Systeme vielfältigen Herausforderungen besser standhalten können. Besonderes Augenmerk sollte hier auf die finanzschwächsten Haushalte gerichtet werden, die vom grünen und vom digitalen Wandel und von den steigenden Energiekosten betroffen sind.

Die Mitgliedstaaten sollten die drei Pfeiler der aktiven Inklusion integrieren und weiterentwickeln: angemessene Einkommensunterstützung, inklusive Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen, auf den individuellen Bedarf abgestimmten Unterstützungsdiensten. Die Sozialschutzsysteme sollten gewährleisten, dass jede Person, die nicht über ausreichende Mittel verfügt, angemessene Mindesteinkommensleistungen erhält, und sie sollten die soziale Inklusion fördern, indem sie den Menschen helfen und sie dazu ermutigen, aktiv am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft teilzuhaben, unter anderem durch gezielte Sozialleistungen.

Die Verfügbarkeit bezahlbarer, zugänglicher und hochwertiger Dienstleistungen, beispielsweise frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, außerschulische Betreuung, allgemeine Bildung, Berufsbildung, Wohnraum sowie Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, ist notwendig für die Gewährleistung von Chancengleichheit. Im Einklang mit dem Kernziel der Union für 2030 im Bereich Verminderung der Armut sollte besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, einschließlich der Armut trotz Erwerbstätigkeit, gerichtet werden. Insbesondere zur Bekämpfung der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung von Kindern sollten umfassende, integrierte Maßnahmen ergriffen werden, wozu unter anderem die vollständige Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder zählt.

Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass alle Menschen — auch Kinder — Zugang zu essenziellen Dienstleistungen von guter Qualität haben. Sie sollten sicherstellen, dass Personen, die hilfsbedürftig sind oder sich in einer prekären Lage befinden, Zugang zu angemessenen Sozialwohnungen oder zu angemessener Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung haben. Die Mitgliedstaaten sollten für eine saubere, faire Energiewende sorgen und gegen die Energiearmut vorgehen, gegebenenfalls mithilfe gezielter befristeter Einkommensbeihilfen oder durch Anpassung bestehender Einkommensbeihilfen, denn diese Form der Armut fällt wegen der steigenden Energiepreise, teils aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, immer stärker ins Gewicht. Zugleich sollten Maßnahmen zur inklusiven Renovierung von Wohngebäuden umgesetzt werden. Die besonderen Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen, unter anderem im Hinblick auf Barrierefreiheit, sollten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen berücksichtigt werden. Zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit sollten spezifische Maßnahmen ergriffen werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Menschen rechtzeitig Zugang zu einer hochwertigen und bezahlbaren Gesundheitsvorsorge, Heilbehandlung und Langzeitpflege erhalten, und sie sollten zugleich die langfristige Tragfähigkeit der entsprechenden Systeme sicherstellen.

Im Einklang mit der Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates ⁽¹⁾ sollten die Mitgliedstaaten Vertriebenen aus der Ukraine angemessenen Schutz bieten. In Bezug auf unbegleitete Minderjährige sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Im Einklang mit der Europäischen Garantie für Kinder sollte der Zugang von Kindern zu Betreuung und Bildung sowie zu wesentlichen Dienstleistungen gewährleistet werden.

Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und des demografischen Wandels sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Rentensysteme für Arbeitnehmer und Selbstständige nachhaltig und angemessen sind; dabei sollten sie für Chancengleichheit für Frauen und Männer beim Erwerb von Ruhegehaltsansprüchen, auch durch Zusatzsysteme, sorgen, sodass ein angemessenes Einkommen im Alter gewährleistet ist. Rentenreformen sollten durch Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsbedingten Rentengefälles und zur Verlängerung des Erwerbslebens, beispielsweise durch die Heraufsetzung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und insbesondere die Erleichterung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen, unterstützt werden und in Strategien für aktives Altern eingebettet sein. Die Mitgliedstaaten sollten einen konstruktiven Dialog mit den Sozialpartnern und anderen relevanten Interessenträgern aufnehmen und bei der Einführung von Reformen angemessene Übergangsphasen vorsehen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2297 DER KOMMISSION**vom 19. Oktober 2022****zur Gründung der europäischen Solarforschungsinfrastruktur für konzentrierte Solarenergie (EU-SOLARIS ERIC)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 7351)***(Nur der deutsche, der französische, der griechische, der portugiesische und der spanische Text sind verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Deutschland, Spanien, Frankreich, Zypern und Portugal haben bei der Kommission einen Antrag auf Gründung der europäischen Solarforschungsinfrastruktur für konzentrierte Solarenergie (EU-SOLARIS ERIC) (im Folgenden „Antrag“) eingereicht. Portugal hat seine Entscheidung bekannt gegeben, sich zunächst als Beobachter am EU-SOLARIS ERIC zu beteiligen.
- (2) Die Antragsteller sind übereingekommen, dass Spanien der Gastmitgliedstaat für das EU-SOLARIS ERIC sein soll.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 wurde durch den Beschluss Nr. 72/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ⁽²⁾ in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen.
- (4) Die Kommission hat den Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die in der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Zuge der Prüfung holte die Kommission die Stellungnahmen unabhängiger Sachverständiger im Bereich Solarforschungsinfrastruktur für konzentrierte Solarenergie ein.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die europäische Solarforschungsinfrastruktur für konzentrierte Solarenergie (EU-SOLARIS ERIC) wird hiermit gegründet.
- (2) Die wesentlichen Elemente der Satzung des EU-SOLARIS ERIC sind im Anhang enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Zypern und die Portugiesische Republik gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2015 vom 20. März 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/755] (ABl. L 129 vom 19.5.2016, S. 85).

Brüssel, den 19. Oktober 2022

Für die Kommission
Mariya GABRIEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

WESENTLICHE ELEMENTE DER SATZUNG DES EU-SOLARIS ERIC

Bei den folgenden Artikeln und Artikelabsätzen handelt es sich um die wesentlichen Elemente der Satzung des EU-SOLARIS ERIC nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates.

1. Name und Sitz (Artikel 1 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

1. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (im Folgenden „ERIC-Verordnung“) wird ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur unter dem Namen „europäische Solarforschungsinfrastruktur für konzentrierte Solarenergie“ (im Folgenden „EU-SOLARIS ERIC“) gegründet.
2. Der satzungsmäßige Sitz des EU-SOLARIS ERIC ist in Almería, Spanien.

2. Vision, Auftrag und strategische Ziele (Artikel 2 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

1. Das EU-SOLARIS ERIC errichtet und betreibt eine dezentrale Forschungsinfrastruktur von Weltrang für konzentrierte Solarenergie/thermische Solarenergie (CSP/STE), die als zentrale Drehscheibe für den koordinierten Betrieb nationaler, im Bereich der CSP-/STE-Technologien tätiger Forschungszentren einzurichten ist und die einen Teil ihrer Forschungs- und Entwicklungskapazitäten für das EU-SOLARIS ERIC aufwendet und Inhalte, Instrumente und Know-how im Zusammenhang mit CSP-/STE-Technologien teilt.
2. Alle Forschungseinrichtungen, die Teil des ERIC sind, bleiben Eigentum der jeweiligen Institution, die auch die Rechte zur Regelung des Zugangs innehat und die Bedingungen, unter denen diese gewährt werden, bestimmt.
3. Zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem EU-SOLARIS ERIC und den nationalen Forschungszentren werden spezifische Dienstleistungsvereinbarungen unterzeichnet.
4. Dafür werden folgende Zwecke und Ziele des EU-SOLARIS ERIC festgelegt:
5. Vision: Angestrebt wird, zur europäischen Referenzforschungsinfrastruktur für die technologische Entwicklung von CSP/STE und damit zusammenhängenden Anwendungen zu werden.
6. Auftrag: Angestrebt wird, beste Bedingungen für die Entwicklung von CSP-/STE-Forschungstätigkeiten für Wissenschaft und Industrie zu schaffen.
7. Strategische Ziele:
 - a) Koordinierung der wichtigsten bestehenden FuE-Anlagen in Europa als einzige dezentrale Infrastruktur, sodass dem CSP-/STE-Sektor das umfassendste und hochwertigste wissenschaftliche Infrastrukturportfolio auf internationaler Ebene zur Verfügung gestellt wird;
 - b) Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, über die hochspezialisierte Einrichtungen, Ressourcen und Forschungsdienste für die Nutzer, die CSP-/STE-Dienste nachfragen, auf effiziente und optimale Weise bereitgestellt werden;
 - c) Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen, den Hochschuleinrichtungen und der Industrie sowie Förderung kooperativer Forschungsprojekte zwischen den wichtigsten europäischen Forschungszentren des Sektors;
 - d) Ermittlung neuer Anforderungen für die Verbesserung der Forschungsanlagen und (im Bedarfsfall) für den Bau neuer Anlagen, ferner Optimierung und Förderung der Spezialisierung bestehender Einrichtungen, sodass unnötige Doppelung und Mehrfacharbeiten auf technologischem Gebiet vermieden werden;

- e) Ermittlung und Festlegung der besten Forschungs- und Versuchsverfahren, Leitung und Koordinierung der offenen Verbreitung von Ergebnissen und Versuchsdaten, wenn immer dies möglich ist, um auf diese Weise zur Stärkung der Führungsrolle Europas auf internationaler Ebene beizutragen;
- f) Sicherung der Spitzenposition Europas bei der Entwicklung von CSP-/STE-Technologien.

3. Aufgaben und Tätigkeiten (Artikel 3 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

1. Das EU-SOLARIS ERIC führt zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele direkt oder über Dritte nachstehende Tätigkeiten aus:
 - a) Gewährung eines effektiven Zugangs zu den Ressourcen und Diensten, die den nationalen Knotenpunkten im Einklang mit den in dieser Satzung festgelegten Vorschriften für die europäische Forschung und Industrie zur Verfügung gestellt werden;
 - b) Verbesserung der Interoperabilität zwischen den auf CSP-/STE-Technologien spezialisierten Forschungszentren der Mitglieder und Beobachter;
 - c) Festigung und Anwendung technologischer Fortschritte in Bezug auf Ressourcen und Dienste im Zusammenhang mit CSP/STE;
 - d) Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten;
 - e) Angebot von Schulungen und Erleichterung der Mobilität von Forschenden zur Stärkung und Strukturierung des Europäischen Forschungsraums;
 - f) Aufbau internationaler Beziehungen zu anderen öffentlichen oder privaten, europäischen und außereuropäischen Organisationen und Behörden, die an ihren Tätigkeiten und an verwandten Bereichen interessiert sind;
 - g) Koordinierung der Tätigkeiten mit anderen europäischen FuE-Akteuren auf dem Gebiet CSP/STE;
 - h) alle sonstigen, zur Erfüllung der Zwecke und Ziele des EU-SOLARIS ERIC erforderlichen Tätigkeiten.
2. Das EU-SOLARIS ERIC bietet durch ein koordiniertes, langfristiges Entwicklungsprogramm, an dem nationale Knotenpunkte für nichtwirtschaftliche Zwecke beteiligt sind, Zugang zu einem Portfolio von Forschungsanlagen und gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Allerdings kann das EU-SOLARIS ERIC nur begrenzte gewinnorientierte Tätigkeiten ausüben, sofern
 - a) diese in engem Zusammenhang mit den in dieser Satzung festgelegten Haupttätigkeiten stehen und
 - b) die Verwirklichung der Ziele oder Ziele des EU-SOLARIS ERIC nicht gefährden.
3. Das EU-SOLARIS ERIC erfasst die Kosten und Einnahmen aus diesen Wirtschaftstätigkeiten getrennt und berechnet dafür Marktpreise. Alle Einkünfte aus diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten werden für die Zwecke des ERIC verwendet.

4. Dauer und Betriebsbeginn (Artikel 4 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung über die Auflösung und Liquidation des EU-SOLARIS ERIC besteht dieses auf unbestimmte Zeit.

5. Haftung und Versicherung (Artikel 5 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

1. Das EU-SOLARIS ERIC haftet für die sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Schulden.
2. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des ERIC ist beschränkt auf ihre jeweils geleisteten Beiträge zum ERIC.
3. Das EU-SOLARIS ERIC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb des ERIC ab und behält diese Versicherungen bei.

6. Verfahren für die Auflösung und Liquidation des EU-SOLARIS ERIC (Artikel 6 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

1. Das EU-SOLARIS ERIC unterrichtet die Europäische Kommission über den geschäftsführenden Direktor über jeden Sachverhalt, der den Zweck des EU-SOLARIS ERIC ernsthaft untergraben oder dessen Fähigkeit, die in der ERIC-Verordnung festgelegten Bedingungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.
2. Insbesondere wird das EU-SOLARIS ERIC in einem der nachstehenden Fälle aufgelöst und liquidiert:
 - a) infolge einer EntschlieÙung, die von der Generalversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit angenommen wird oder
 - b) infolge eines Beschlusses der Europäischen Kommission nach Maßgabe der ERIC-Verordnung.
3. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a) Der geschäftsführende Direktor des EU-SOLARIS ERIC unterrichtet binnen zehn (10) Tagen nach Annahme der EntschlieÙung die Europäische Kommission über die Entscheidung der Generalversammlung zur Auflösung und Liquidation des EU-SOLARIS ERIC.
 - b) Unbeschadet des Artikels 5 der Satzung werden alle nach Zahlung der Schulden des EU-SOLARIS ERIC verbleibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Beitrag zum EU-SOLARIS ERIC zum Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt.
 - c) Der geschäftsführende Direktor des EU-SOLARIS ERIC unterrichtet die Europäische Kommission binnen zehn (10) Tagen nach Abschluss des Vorgangs über den Abschluss des Vorgangs der Auflösung und Liquidation des EU-SOLARIS ERIC.
 - d) Das Bestehen des EU-SOLARIS ERIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, veröffentlicht.
 - e) Kann das EU-SOLARIS ERIC zu irgendeinem Zeitpunkt seines Bestehens seine Schulden nicht mehr begleichen, teilt es dies umgehend der Europäischen Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 mit.

7. Zugang für Nutzer (Artikel 7 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

1. Das EU-SOLARIS ERIC fördert den wissenschaftlichen, auf Verdiensten beruhenden Zugang zu den Diensten und Infrastrukturen, mit dem die Exzellenz der Forschung im Tätigkeitsfeld des EU-SOLARIS ERIC unterstützt und gefördert werden, sowie eine Kultur der durch Ausbildungsmaßnahmen erzielten praktischen Verbesserungen.
2. Der Zugang zum EU-SOLARIS-ERIC steht — nicht unbedingt kostenfrei — Nutzern aller Art, auch aus allen europäischen und nichteuropäischen Ländern, offen. Die Anträge werden in einem straffen Prozess nach den Verfahrens- und Bewertungskriterien unter anderem auf Zulässigkeit und Durchführbarkeit geprüft.
3. Die Verfahren und Bewertungskriterien, nach denen der Zugang zu den Daten und Instrumenten der Infrastruktur des EU-SOLARIS ERIC gewährt oder beschränkt wird, sowie die Kosten für diesen Zugang werden in den Zugangsregeln oder in den internen Vorschriften festgelegt, die nach Anhörung des Wissenschafts- und Technikausschusses (STC) und des Vorstands der nationalen Knotenpunkte (BNN) vom geschäftsführenden Direktor ausgearbeitet und von der Generalversammlung genehmigt werden.
4. Die Verfahren und Bewertungskriterien werden auf der Website des EU-SOLARIS ERIC öffentlich zugänglich gemacht.

5. Das EU-SOLARIS ERIC stellt den Nutzern der Infrastruktur des EU-SOLARIS ERIC Zugangsregeln und Leitlinien zur Verfügung, damit gewährleistet ist, dass im Zuge der Forschung, die mithilfe der Infrastrukturre Ressourcen des EU-SOLARIS ERIC, die Forschungszentren der Mitgliedsländer gehören (wie in Artikel 2 der Satzung ausgeführt), betrieben wird, Eigentumsrechte, Datenschutz, Ethik und Schutz der Forschungsinfrastruktur und -daten des Eigentümers sowie Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten anerkannt und gewahrt werden, und dass die Nutzer die Zugangsbedingungen, die Sicherheitsmaßnahmen und die Verwaltung der Informationen der an der Infrastruktur des EU-SOLARIS ERIC beteiligten Forschungseinrichtungen respektieren.

8. **Wissenschaftliche Bewertung (Artikel 8 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)**

Das Verfahren für die wissenschaftliche Bewertung der Projekte, für die der Zugang zur Infrastruktur des EU-SOLARIS ERIC angestrebt wird, trägt dem wissenschaftlichen Verdienst, dem ungedeckten Bedarf des Sektors sowie der potenziellen Nutzung und den Auswirkungen im Sektor Rechnung und beruht auf den Grundsätzen der Transparenz, der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit. Dieses Verfahren wird in internen Vorschriften festgelegt, die vom geschäftsführenden Direktor ausgearbeitet und von der Generalversammlung nach Anhörung des STC und des BNN genehmigt werden.

9. **Verbreitung (Artikel 9 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)**

1. Das EU-SOLARIS ERIC ergreift geeignete Maßnahmen, um seine Infrastruktur und deren Nutzung in der Forschung und bei allen die Ziele des EU-SOLARIS ERIC betreffenden Diensten zu fördern.
2. Das EU-SOLARIS ERIC fördert die Verbreitung und den Austausch der durch die Nutzung seiner Forschungsinfrastruktur erzielten Ergebnisse.
3. Unbeschadet potenzieller Rechte des geistigen Eigentums stellt das EU-SOLARIS ERIC sicher, dass seine Nutzer die Ergebnisse der an den ERIC-Infrastrukturen betriebenen Forschung im Einklang mit den europäischen und nationalen Bedingungen für Finanzhilfen öffentlich zugänglich machen und dass sie dies im Wege des EU-SOLARIS ERIC tun. Dies gilt nicht für FuE-Tätigkeiten, die von den Forschungszentren mithilfe ihrer eigenen Infrastrukturen außerhalb des Tätigkeitsbereichs des ERIC durchgeführt werden.
4. Im Rahmen der Verbreitung werden die verschiedenen Zielgruppen festgelegt, wobei das EU-SOLARIS ERIC alle in seinen Tätigkeitsbereich fallenden Kanäle zur Gewährleistung einer größtmöglichen Verbreitung unter den Zielgruppen nutzt.

10. **Rechte des geistigen Eigentums (Artikel 10 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)**

1. Jegliche und sämtliche Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden „IPR“), die vom EU-SOLARIS ERIC geschaffen, erworben oder entwickelt werden, fallen dem EU-SOLARIS ERIC zu und sind vollständig dessen Eigentum. Den Nutzen können jedoch für begrenzte Zeiträume die vollen Eigentumsrechte an Daten eingeräumt werden.
2. Unbeschadet der in den Verträgen zwischen dem EU-SOLARIS ERIC und Mitgliedern oder Beobachtern festgelegten Bedingungen gehören alle IPR, die vom Personal eines Mitglieds oder Beobachters geschaffen, erworben oder entwickelt werden bzw. durch sie entstehen, diesem Mitglied oder Beobachter.
3. Bezüglich der IPR unterliegen die Beziehungen zwischen Mitgliedern und Beobachtern des EU-SOLARIS ERIC den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der Mitglieder und Beobachter sowie den internationalen Vereinbarungen, bei denen Mitglieder und Beobachter Vertragsparteien sind.
4. Die Bestimmungen dieser Satzung und der internen Vorschriften lassen die bestehenden IPR im Besitz der Mitglieder und Beobachter unberührt.

5. Die Mitglieder des EU-SOLARIS ERIC verständigen sich — auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors und nach Anhörung des STC und des BNN — im Wege der Generalversammlung über das Vorgehen und die Regelungen von EU-SOLARIS im IPR-Bereich und erteilen ihre Zustimmung dazu. In der IPR-Regelung werden die Vorschriften des EU-SOLARIS ERIC für die Ermittlung, den Schutz, die Verwaltung und die Pflege der IPR des EU-SOLARIS ERIC, einschließlich des Zugangs zu diesen Rechten, festgelegt.
6. Das BNN kann dem geschäftsführenden Direktor empfehlen, Vereinbarungen mit den nationalen Infrastrukturzentren und Konsortien in Bezug auf die Forschungsinfrastruktur des EU-SOLARIS ERIC zu schließen, sodass diese Einrichtungen und Dritte garantiert Zugang zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Forschungsinfrastruktur des EU-SOLARIS ERIC erhalten.

11. Beschäftigung (Artikel 11 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

1. Das EU-SOLARIS ERIC beachtet den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.
2. Folglich sorgt das EU-SOLARIS ERIC im Rahmen seiner Einstellungspolitik für Chancengleichheit und sieht davon ab, Personen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Weltanschauung, der Ideologie, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder anderer Kriterien, die nach dem Gemeinschaftsrecht als diskriminierend gelten, zu diskriminieren.
3. Der geschäftsführende Direktor kann — stets mit Zustimmung der Generalversammlung — Änderungen der internen Beschäftigungsvorschriften vorschlagen.

12. Auftragsvergabe (Artikel 12 der Satzung des EU-SOLARIS ERIC)

1. Das EU-SOLARIS ERIC behandelt bei seiner Auftragsvergabe alle Bieter, Warenanbieter und Dienstleistungserbringer fair und diskriminierungsfrei. Das EU-SOLARIS ERIC hält bei der Auftragsvergabe die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs ein.
 2. Der geschäftsführende Direktor legt detaillierte interne Vorschriften und Kriterien fest, um Transparenz, Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Vergabe von Aufträgen zu gewährleisten. Diese Regeln müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.
 3. Der geschäftsführende Direktor ist für die gesamte Auftragsvergabe des EU-SOLARIS ERIC verantwortlich. Dabei hält der geschäftsführende Direktor die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden nationalen und europäischen einschlägigen Vorschriften ein. Sämtliche Angebote sollten auf der Website des EU-SOLARIS ERIC veröffentlicht werden. Die Entscheidung über die Vergabe eines Auftrags sollte zusammen mit einer umfassenden Begründung veröffentlicht werden.
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2298 DER KOMMISSION**vom 23. November 2022****zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Propiconazol wurde als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ aufgenommen. Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 galt der Wirkstoff daher nach der genannten Verordnung unter den Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG als bis zum 31. März 2020 genehmigt.
- (2) Am 1. Oktober 2018 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gestellt (im Folgenden „Antrag“).
- (3) Am 8. Februar 2019 teilte die bewertende zuständige Behörde Finnlands der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung nimmt die bewertende zuständige Behörde eine umfassende Bewertung des Antrags innerhalb von 365 Tagen nach seiner Validierung vor.
- (4) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/27 der Kommission ⁽³⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 auf den 31. März 2021 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Prüfung des Antrags bleibt.
- (5) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/354 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 erneut verschoben, und zwar auf den 31. Dezember 2022.
- (6) Am 2. Juni 2021 legte die bewertende zuständige Behörde der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) den Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen ihrer Bewertung vor. Innerhalb von 270 Tagen nach Eingang der Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde verfasst die Agentur gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme zur Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs und übermittelt sie der Kommission.
- (7) Am 9. März 2022 nahm die Agentur ihre Stellungnahme ⁽⁵⁾ zur Verlängerung der Genehmigung von Propiconazol gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 an.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/27 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 8 vom 14.1.2020, S. 39).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/354 der Kommission vom 25. Februar 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 219).

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) zum Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs Propiconazol, Produktart: 8, ECHA/BPC/324/2022, angenommen am 9. März 2022.

- (8) Propiconazol ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B) eingestuft und erfüllt daher die Ausschlusskriterien gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Zudem gilt Propiconazol als Stoff mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die für den Menschen schädlich sein können, und erfüllt daher das Ausschlusskriterium gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Derzeit läuft die Prüfung, ob mindestens eine der Voraussetzungen des Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 jener Verordnung erfüllt ist und ob die Genehmigung für Propiconazol daher verlängert werden kann, es wird jedoch nicht möglich sein, diese Prüfung vor dem derzeitigen Ablaufdatum der Genehmigung abzuschließen.
- (9) Folglich ist zu erwarten, dass die Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, ausläuft, bevor über die Verlängerung entschieden wird. Daher sollte das Ablaufdatum der Genehmigung um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit die Prüfung des Antrags vollständig abgeschlossen werden kann. Angesichts des benötigten Zeitraums, um festzustellen, ob mindestens eine der Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt ist, und um über die Verlängerung der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 zu entscheiden, sollte das Ablaufdatum auf den 31. Dezember 2023 verschoben werden.
- (10) Nach der Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt Propiconazol unter den Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung von Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/354 wird auf den 31. Dezember 2023 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 23. November 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses (EU) 2022/1994 des Rates vom 17. Oktober 2022 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Unterausschuss für geografische Angaben im Zusammenhang mit der Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 273 vom 21. Oktober 2022)

Auf Seite 20 erhält der Beschluss (EU) 2022/1994 des Rates folgende Fassung:

„BESCHLUSS (EU) 2022/1994 DES RATES

vom 17. Oktober 2022

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Unterausschuss für geografische Angaben im Zusammenhang mit der Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/104 des Rates ⁽²⁾ geschlossen, seit dem 1. Juni 2018 vorläufig angewandt und trat am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 240 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Unterausschuss für geografische Angaben (im Folgenden „Unterausschuss“) eine Geschäftsordnung.
- (3) Da die vom Unterausschuss anzunehmende Geschäftsordnung für die Union verbindlich sein wird, sollte festgelegt werden, welcher Standpunkt diesbezüglich im Namen der Union im Unterausschuss vertreten werden soll.
- (4) Zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des Abkommens sollte die Geschäftsordnung des Unterausschusses angenommen werden.
- (5) Daher sollte der Standpunkt der Union im Unterausschuss auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses dieses Unterausschusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Unterausschuss für geografische Angaben in Bezug auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Unterausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2018/104 des Rates vom 20. November 2017 über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 1.).

Geschehen zu Luxemburg, am 17. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

ENTWURF
BESCHLUSS Nr. ... DES UNTERAUSSCHUSSES FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN EU-ARMENIEN
vom ...
über die Annahme seiner Geschäftsordnung

DER UNTERAUSSCHUSS FÜR GEOGRAFISCHE ANGABEN EU-ARMENIEN —

gestützt auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ⁽¹⁾ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 240,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 240 des Abkommens hat der Unterausschuss für geografische Angaben die Aufgabe, die Umsetzung des Abkommens im Bereich der geografischen Angaben zu überwachen und die Zusammenarbeit und den Dialog auf dem Gebiet der geografischen Angaben zu intensivieren.
- (2) Nach Artikel 240 Absatz 2 des Abkommens kann der Unterausschuss für geografische Angaben Beschlüsse fassen.
- (3) Nach Artikel 240 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Unterausschuss für geografische Angaben eine Geschäftsordnung —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß dem Anhang festgelegte Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Unterausschuss für geografische Angaben
Der Vorsitzende

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

ANHANG

Geschäftsordnung des Unterausschusses für geografische Angaben EU-Armenien*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der nach Artikel 240 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Unterausschuss für geografische Angaben (im Folgenden „Unterausschuss“) unterstützt den Partnerschaftsausschuss in der in Artikel 363 Absatz 7 des Abkommens eingesetzten Zusammensetzung „Handel“ bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Der Unterausschuss erfüllt die in Artikel 240 des Abkommens dargelegten Aufgaben.
- (3) Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und der Republik Armenien zusammen, die für Angelegenheiten auf dem Gebiet der geografischen Angaben zuständig sind.
- (4) Für die Zwecke der Geschäftsordnung sind unter „Vertragsparteien“ die in Artikel 382 des Abkommens definierten Vertragsparteien zu verstehen
- (5) Jede Vertragspartei ernennt einen Delegationsleiter, der Ansprechpartner für alle Fragen ist, die den Unterausschuss betreffen.
- (6) Die Delegationsleiter führen den Vorsitz des Unterausschusses nach Artikel 2.
- (7) Jeder Delegationsleiter kann alle oder einige der mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben einem entsprechend ernannten Stellvertreter übertragen; in diesem Fall sind alle nachstehenden Bezugnahmen auf den Delegationsleiter gleichermaßen auch als Bezugnahmen auf den ernannten Stellvertreter zu verstehen. Der Delegationsleiter informiert das Sekretariat des Unterausschusses über die Ernennung.

*Artikel 2***Vorsitz**

Der Vorsitz im Unterausschuss wird von den Vertragsparteien abwechselnd für die Dauer von 12 Monaten geführt. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Partnerschaftsrates und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

*Artikel 3***Sitzungen**

- (1) Der Unterausschuss tritt einmal jährlich, sofern der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, oder auf Ersuchen einer der Vertragsparteien spätestens 90 Tage nach dem Ersuchen abwechselnd in der Union und in der Republik Armenien zu einem Termin, an einem Ort und nach Modalitäten – einschließlich Videokonferenzen – zusammen, die von den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (2) Die Sitzungen des Unterausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, übermittelt das Sekretariat des Unterausschusses die Mitteilung über die Sitzungseinberufung spätestens 28 Kalendertage vor Sitzungsbeginn.
- (3) Nach Möglichkeit werden die ordentlichen Sitzungen des Unterausschusses vor den ordentlichen Sitzungen des Partnerschaftsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ einberufen.

*Artikel 4***Delegationen**

Vor jeder Sitzung teilt das Sekretariat des Unterausschusses den Vertragsparteien die voraussichtliche Zusammensetzung der Sitzungsdelegationen jeder Vertragspartei mit.

Artikel 5

Sekretariat

- (1) Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der Republik Armenien, die von den Delegationsleitern ernannt wurden, nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Unterausschusses wahr; sie erledigen die Sekretariat-aufgaben gemeinsam und im Geist des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit.
- (2) Das Sekretariat des Partnerschaftsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ wird über alle Beschlüsse, Berichte oder sonstigen vereinbarten Maßnahmen des Unterausschusses informiert.

Artikel 6

Schriftverkehr

- (1) Alle für den Unterausschuss bestimmten Schreiben sind an den Sekretär der einen oder der anderen Vertragspartei zu richten; dieser unterrichtet daraufhin den Sekretär der anderen Vertragspartei.
- (2) Das Sekretariat des Unterausschusses trägt dafür Sorge, dass für den Unterausschuss bestimmte Schreiben an den Vorsitzenden des Unterausschusses weitergeleitet und gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 7 verteilt werden.
- (3) Das Sekretariat sendet Schreiben des Vorsitzenden in dessen Namen an die Vertragsparteien. Diese Schreiben werden gegebenenfalls nach Artikel 7 verteilt.

Artikel 7

Unterlagen

- (1) Unterlagen werden von den Sekretären des Unterausschusses verteilt.
- (2) Eine Vertragspartei übermittelt ihre Unterlagen ihrem Sekretär. Dieser übermittelt die Unterlagen dem Sekretär der anderen Vertragspartei.
- (3) Der von der Union ernannte Sekretär verteilt die Unterlagen an die zuständigen Vertreter der Union und setzt den von der Republik Armenien ernannten Sekretär und die Sekretäre des Partnerschaftsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ dabei systematisch in Kopie.
- (4) Der von der Republik Armenien ernannte Sekretär verteilt die Unterlagen an die zuständigen Vertreter der Republik Armenien und setzt den von der Union ernannten Sekretär und die Sekretäre des Partnerschaftsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ dabei systematisch in Kopie.

Artikel 8

Vertraulichkeit

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, tagt der Unterausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Legt eine Vertragspartei dem Unterausschuss Informationen vor, die als vertraulich eingestuft wurden, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen ebenfalls vertraulich.

Artikel 9

Tagesordnung

- (1) Das Sekretariat des Unterausschusses erstellt anhand der Vorschläge der Vertragsparteien für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung und einen Entwurf der operativen Schlussfolgerungen nach Artikel 10. Die vorläufige Tagesordnung schließt die Punkte ein, deren Einbeziehung eine Vertragspartei spätestens 21 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung unter Vorlage der einschlägigen Unterlagen beim Sekretariat beantragt hat.

(2) Die vorläufige Tagesordnung wird mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung nach Artikel 7 verteilt.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 8 wird die vorläufige Tagesordnung der Sitzung möglichst zehn Kalendertage vor der Sitzung veröffentlicht.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Unterausschusses und dem anderen Delegationsleiter zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien.

(5) Der Vorsitzende des Unterausschusses kann Vertreter anderer Einrichtungen der Vertragsparteien oder mit Zustimmung der anderen Vertragspartei unabhängige Sachverständige für einen bestimmten Fachbereich ad hoc zu seinen Sitzungen einladen, damit sie Auskunft über spezielle Themen geben können. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass solche Beobachter oder Sachverständige etwaige Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten.

(6) Der Vorsitzende des Unterausschusses kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

Artikel 10

Protokoll und operative Schlussfolgerungen

(1) Die Sekretäre des Unterausschusses fertigen gemeinsam einen Protokollentwurf an.

(2) In dem Protokoll wird in der Regel zu jedem Tagesordnungspunkt Folgendes aufgeführt:

- a) eine Liste der Sitzungsteilnehmer, eine Liste der sie begleitenden Beamten sowie eine Liste etwaiger Beobachter oder Sachverständiger, die der Sitzung beigewohnt haben,
- b) die dem Unterausschuss vorgelegten Unterlagen,
- c) die Stellungnahmen, die der Unterausschuss zu Protokoll gegeben hat, und
- d) erforderlichenfalls die operativen Sitzungsschlussfolgerungen nach Absatz 4.

(3) Der Protokollentwurf wird dem Unterausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Er ist binnen 28 Kalendertagen nach der betreffenden Unterausschusssitzung anzunehmen. Jedem der in Artikel 7 genannten Empfänger wird eine Kopie übermittelt. Unbeschadet des Artikels 8 veröffentlichen die Vertragsparteien so bald wie möglich nach Genehmigung das genehmigte Protokoll. Das Protokoll enthält in der Regel die endgültige Tagesordnung und eine Zusammenfassung der Beratungen zu jedem Tagesordnungspunkt.

(4) Der Unterausschusssekretär der Vertragspartei, die den Vorsitz im Unterausschuss führt, erstellt einen Entwurf der operativen Schlussfolgerungen jeder Sitzung und verteilt ihn spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung an die Vertragsparteien. Dieser Entwurf wird im Laufe der Sitzung angepasst, damit der Unterausschuss die operativen Schlussfolgerungen mit den von den Vertragsparteien vereinbarten Folgemaßnahmen am Ende der Sitzung vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen der Vertragsparteien verabschieden kann. Die operativen Schlussfolgerungen werden dem Protokoll nach ihrer Verabschiedung als Anhang beigefügt; ihre Umsetzung wird in einer späteren Sitzung des Unterausschusses überprüft. Zu diesem Zweck genehmigt der Unterausschuss ein Schema, in dem jede einzelne Aufgabe mit der jeweiligen Umsetzungsfrist abgeglichen werden kann.

Artikel 11

Beschlüsse

(1) Der Unterausschuss ist befugt, in den in Artikel 240 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen. Der Unterausschuss fasst, wie in Artikel 240 Absatz 2 des Abkommens vorgesehen, Beschlüsse im Konsens. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

(2) Jeder Beschluss wird vom Vorsitzenden des Unterausschusses beglaubigt.

(3) Bei Zustimmung der Vertragsparteien kann der Unterausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Berichte genehmigen, nachdem die betreffenden internen Verfahren abgeschlossen sind. Das schriftliche Verfahren hat die Form eines Notenwechsels zwischen den Sekretären, die im Benehmen mit den Vertragsparteien handeln. Der Wortlaut des Vorschlags wird nach Artikel 7 verteilt; etwaige Vorbehalte oder Änderungswünsche sind innerhalb von mindestens 21 Kalendertagen mitzuteilen. Der Vorsitzende des Unterausschusses kann diese Frist im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Die Beschlusssentwürfe gelten als angenommen, sobald die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt hat, und werden in das Protokoll der Sitzung des Unterausschusses aufgenommen.

(4) Ein Akt des Unterausschusses trägt die Überschrift „Beschluss“ oder „Bericht“. Jeder Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft, sofern in dem Beschluss nichts anderes vorgesehen ist.

(5) Die Beschlüsse werden an die Vertragsparteien verteilt.

(6) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse des Unterausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 12

Berichte

Der Unterausschuss erstattet dem Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ auf jeder ordentlichen Tagung dieses Ausschusses Bericht.

Artikel 13

Sprachen

(1) Die Arbeitssprachen des Unterausschusses sind Englisch und Armenisch. Die Vertragsparteien können jedoch beschließen, Sitzungen nur in englischer Sprache abzuhalten.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Unterausschuss bei seinen Beratungen auf Unterlagen, die in den genannten Sprachen abgefasst sind.

(3) Der Unterausschuss nimmt Beschlüsse zur Änderung oder Auslegung des Abkommens in den Sprachen des Abkommens an, deren Wortlaut verbindlich ist. Alle anderen Beschlüsse des Unterausschusses werden in den in Absatz 1 genannten Arbeitssprachen gefasst.

Artikel 14

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten wie auch die Post- und Telekommunikationskosten, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Unterausschusses entstehen.

(2) Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

(3) Die Kosten für Dolmetschleistungen während der Sitzungen sowie für die Übersetzung von Unterlagen ins Englische und Armenische oder aus dem Englischen und Armenischen nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 1 werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 15

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann gemäß Artikel 240 Absatz 2 des Abkommens durch Beschluss des Unterausschusses geändert werden.“

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1439 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 hinsichtlich der für Wirkstoffe vorzulegenden Informationen und der spezifischen Datenanforderungen für Mikroorganismen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 227 vom 1. September 2022)

Auf Seite 17, Anhang II, wird nach der Überschrift „TEIL B — **WIRKSTOFFE, DIE MIKROORGANISMEN SIND**“ das folgende Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG ZU TEIL B

1. Identität des Antragstellers, Identität des Wirkstoffs sowie Informationen zur Herstellung
 - 1.1. Antragsteller
 - 1.2. Hersteller
 - 1.3. Identität, Taxonomie und Phylogenie des Mikroorganismus
 - 1.4. Spezifikation des mikrobiellen Schädlingsbekämpfungswirkstoffs wie hergestellt
 - 1.4.1. Wirkstoffgehalt
 - 1.4.2. Identität und Quantifizierung von Additiven, relevanten kontaminierenden Mikroorganismen und relevanten Verunreinigungen
 - 1.4.2.1. Identität und Quantifizierung von Additiven
 - 1.4.2.2. Identität und Gehalt relevanter kontaminierender Mikroorganismen
 - 1.4.2.3. Identität und Quantifizierung relevanter Verunreinigungen
 - 1.4.3. Analytisches Profil von Chargen
 - 1.5. Informationen zum Prozess der Herstellung des Wirkstoffs und zu den Kontrollmaßnahmen
 - 1.5.1. Produktion und Qualitätskontrolle
 - 1.5.2. Empfohlene Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen für die Handhabung, Lagerung, Beförderung oder für den Brandfall
 - 1.5.3. Vernichtungs- bzw. Dekontaminierungsverfahren
2. Biologische Eigenschaften des Mikroorganismus
 - 2.1. Ursprung, Vorkommen und Verwendungshistorie
 - 2.1.1. Ursprung und Isolationsquelle
 - 2.1.2. Vorkommen
 - 2.1.3. Verwendungshistorie
 - 2.2. Ökologie und Lebenszyklus des Mikroorganismus
 - 2.3. Wirkungsweise auf den Zielorganismus und Wirtsspektrum
 - 2.4. Wachstumsbedingungen
 - 2.5. Infektiosität für den Zielorganismus
 - 2.6. Verwandtschaft mit bekannten Pathogenen für den Menschen und für Nichtzielorganismen
 - 2.7. Genetische Stabilität und Einflussfaktoren

- 2.8. Informationen zu bedenklichen Metaboliten
- 2.9. Vorhandensein übertragbarer Gene, die antimikrobielle Resistenz verleihen
3. Weitere Informationen
 - 3.1. Wirkungsart und Zielorganismus
 - 3.2. Vorgesehener Anwendungsbereich
 - 3.3. Zu schützende oder zu behandelnde Kulturen oder Erzeugnisse
 - 3.4. Informationen zur möglichen Entwicklung einer Resistenz im Zielorganismus/in den Zielorganismen
 - 3.5. Daten aus der Literatur
4. Analysemethoden
 - 4.1. Methoden zur Analyse des MPCA wie hergestellt
 - 4.2. Methoden zur Bestimmung der Dichte des Mikroorganismus und zur Quantifizierung von Rückständen
5. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
 - 5.1. Medizinische Daten
 - 5.1.1. Therapeutische und Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - 5.1.2. Ärztliche Überwachung
 - 5.1.3. Informationen zu Sensibilisierung und Allergenität
 - 5.1.4. Direkte Beobachtungen
 - 5.2. Bewertung der potenziellen Infektiosität und Pathogenität des Mikroorganismus für den Menschen
 - 5.3. Untersuchungen zur Infektiosität und Pathogenität des Mikroorganismus
 - 5.3.1. Infektiosität und Pathogenität
 - 5.3.1.1. Infektiosität und Pathogenität bei oraler Aufnahme
 - 5.3.1.2. Infektiosität und Pathogenität bei intratrachealer/intranasaler Aufnahme
 - 5.3.1.3. Einmalige intravenöse, intraperitoneale oder subkutane Exposition
 - 5.3.2. Zellkulturuntersuchungen
 - 5.4. Spezifische Untersuchungen zur Infektiosität und Pathogenität des Mikroorganismus
 - 5.5. Informationen und Toxizitätsuntersuchungen zu Metaboliten
 - 5.5.1. Informationen zu Metaboliten
 - 5.5.2. Zusätzliche Toxizitätsuntersuchungen zu bedenklichen Metaboliten
6. Rückstände in oder auf behandelten Erzeugnissen, Lebensmitteln und Futtermitteln
 - 6.1. Abschätzung der Exposition der Verbraucher gegenüber Rückständen
 - 6.2. Gewinnung von Daten zu Rückständen
7. Vorkommen des Mikroorganismus in der Umwelt, einschließlich des Verbleibs und des Verhaltens bedenklicher Metaboliten
 - 7.1. Vorkommen des Mikroorganismus in der Umwelt

- 7.1.1. Vorhergesagte Dichte des Mikroorganismus in der Umwelt
 - 7.1.1.1. Boden
 - 7.1.1.2. Wasser
 - 7.1.2. Exposition gegenüber bekanntermaßen für Pflanzen oder andere Organismen pathogenen Mikroorganismen
 - 7.1.3. Qualitative Bewertung der Exposition gegenüber dem Mikroorganismus
 - 7.1.4. Experimentelle Daten zur Exposition gegenüber dem Mikroorganismus
 - 7.2. Verbleib und Verhalten des/der bedenklichen Metaboliten
 - 7.2.1. Vorhergesagte Konzentration in der Umwelt
 - 7.2.2. Qualitative Bewertung der Exposition
 - 7.2.3. Experimentelle Daten zur Exposition
 - 8. Ökotoxikologische Untersuchungen
 - 8.1. Auswirkungen auf Landwirbeltiere
 - 8.2. Auswirkungen auf Wasserorganismen
 - 8.2.1. Auswirkungen auf Fische
 - 8.2.2. Auswirkungen auf wirbellose Wasserlebewesen
 - 8.2.3. Auswirkungen auf Algen
 - 8.2.4. Auswirkungen auf Wassermakrophyten
 - 8.3. Auswirkungen auf Bienen
 - 8.4. Auswirkungen auf Nichtzielarthropoden, ausgenommen Bienen
 - 8.5. Auswirkungen auf nicht zu den Zielgruppen gehörende Meso- und Makroorganismen im Boden
 - 8.6. Auswirkungen auf nicht zu den Zielgruppen gehörende Landpflanzen
 - 8.7. Zusätzliche Untersuchungen zum Mikroorganismus
 - 8.8. Informationen und Toxizitätsuntersuchungen zu Metaboliten
 - 8.8.1. Informationen zu Metaboliten
 - 8.8.2. Zusätzliche Toxizitätsuntersuchungen zu bedenklichen Metaboliten“
-

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1440 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 hinsichtlich der für Pflanzenschutzmittel vorzulegenden Informationen und der spezifischen Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel, die Mikroorganismen enthalten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 227 vom 1. September 2022)

Auf Seite 46, Anhang II, wird nach der Überschrift „TEIL B —PFLANZENSCHUTZMITTEL MIT EINEM MIKROORGANISMUS ALS WIRKSTOFF“ das folgende Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG ZU TEIL B

1. Identität des Antragstellers, Identität des Pflanzenschutzmittels sowie Informationen zur Herstellung
 - 1.1. Antragsteller
 - 1.2. Hersteller der Zubereitung und des Mikroorganismus/der Mikroorganismen
 - 1.3. Handelsbezeichnung oder vorgeschlagene Handelsbezeichnung und gegebenenfalls Entwicklungscodenummer der Zubereitung im Herstellungsbetrieb
 - 1.4. Ausführliche quantitative und qualitative Informationen zur Zusammensetzung der Zubereitung
 - 1.5. Physikalischer Zustand und Art der Zubereitung
 - 1.6. Produktionsmethode und Qualitätskontrolle der Zubereitung
 - 1.7. Verpackung und Verträglichkeit der Zubereitung mit dem vorgesehenen Verpackungsmaterial
2. Physikalische, chemische und technische Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels
 - 2.1. Aussehen (Farbe und Geruch)
 - 2.2. Explosionsfähigkeit und brandfördernde Eigenschaften
 - 2.3. Flammpunkt und sonstige Angaben über Entzündbarkeit oder Selbsterhitzungsfähigkeit
 - 2.4. Azidität, Alkalität und erforderlichenfalls pH-Wert
 - 2.5. Viskosität und Oberflächenspannung
 - 2.6. Lagerstabilität und Haltbarkeit
 - 2.6.1. Anwendungskonzentration
 - 2.6.2. Auswirkungen von Temperatur und Verpackung
 - 2.6.3. Andere stabilitätsbeeinflussende Faktoren
 - 2.7. Technische Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels
 - 2.7.1. Benetzbarkeit
 - 2.7.2. Schaumbeständigkeit
 - 2.7.3. Suspendierbarkeit, Dispersionsspontaneität und Dispersionsstabilität
 - 2.7.4. Trockensiebtest und Nasssiebtest
 - 2.7.5. Korngrößenverteilung (Stäubemittel und wasserdispergierbare Pulver, Granulate), Staub-/Feinanteil (Granulate), Abrieb und Bruchfestigkeit (Granulate)
 - 2.7.6. Emulgierbarkeit, Reemulgierbarkeit und Emulsionsstabilität
 - 2.7.7. Fließfähigkeit, Ausgießbarkeit (Spülbarkeit) und Verstäubbarkeit

- 2.8. Physikalische und chemische Verträglichkeit mit anderen Pflanzenschutzmitteln einschließlich Pflanzenschutzmitteln, mit denen zusammen seine Anwendung zugelassen werden soll
 - 2.8.1. Physikalische Verträglichkeit
 - 2.8.2. Chemische Verträglichkeit
- 2.9. Haftfähigkeit und Verteilung an Saatgut
3. Angaben zur Anwendung
 - 3.1. Vorgesehener Anwendungsbereich
 - 3.2. Wirkungsweise auf den Zielorganismus
 - 3.3. Wirkungsart, Zielorganismen, zu schützende Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und mögliche Risikominierungsmaßnahmen
 - 3.4. Aufwandmenge
 - 3.5. Gehalt des Mikroorganismus im verwendeten Material (z. B. in der Spritzflüssigkeit, im Köder oder im behandelten Saatgut)
 - 3.6. Anwendungstechnik
 - 3.7. Anzahl und Zeitpunkte der Anwendungen bei derselben Kultur, Schutzdauer und Wartezeit(en)
 - 3.8. Vorgesehene Gebrauchsanleitung
 - 3.9. Sicherheitsintervalle und andere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt
4. Weitere Informationen über das Pflanzenschutzmittel
 - 4.1. Verfahren für die Reinigung und die Dekontaminierung der Ausbringungsgeräte
 - 4.2. Empfohlene Methoden und Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Handhabung, die Lagerung, den Transport, den Brandfall oder die Anwendung
 - 4.3. Maßnahmen bei Unfällen
 - 4.4. Verfahren für die Vernichtung oder Dekontaminierung des Pflanzenschutzmittels und seiner Verpackung
 - 4.4.1. Kontrollierte Verbrennung
 - 4.4.2. Andere Verfahren
5. Analysemethoden
 - 5.1. Methoden zur Analyse der Zubereitung
 - 5.2. Methoden zur Bestimmung und Quantifizierung von Rückständen
6. Wirksamkeitsdaten
 - 6.1. Grenzaufwandversuche
 - 6.2. Minimale Wirkungs-dosis
 - 6.3. Wirksamkeitsversuche
 - 6.4. Informationen zur möglichen Entwicklung einer Resistenz bei Zielorganismen
 - 6.5. Schädliche Auswirkungen auf behandelte Kulturen
 - 6.5.1. Phytotoxizität für Zielpflanzen (einschließlich Sorten) oder deren Erzeugnisse
 - 6.5.2. Auswirkungen auf den Ertrag der behandelten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse
 - 6.5.3. Auswirkungen auf die Qualität von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen
 - 6.5.4. Auswirkungen auf Umwandlungsprozesse
 - 6.5.5. Auswirkungen auf behandelte Pflanzen oder behandeltes Vermehrungsmaterial

- 6.6. Beobachtungen zu unerwünschten oder unbeabsichtigten Nebenwirkungen auf Folgekulturen und sonstige Pflanzen
 - 6.6.1. Auswirkungen auf Folgekulturen
 - 6.6.2. Auswirkungen auf sonstige Pflanzen, einschließlich benachbarter Kulturen
 - 6.7. Verträglichkeit in Pflanzenschutzprogrammen
 - 7. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
 - 7.1. Medizinische Daten
 - 7.2. Bewertung der potenziellen Toxizität des Pflanzenschutzmittels
 - 7.3. Akute Toxizität
 - 7.3.1. Akute orale Toxizität
 - 7.3.2. Akute dermale Toxizität
 - 7.3.3. Akute Inhalationstoxizität
 - 7.3.4. Hautreizung
 - 7.3.5. Augenreizung
 - 7.3.6. Hautsensibilisierung
 - 7.4. Zusätzliche Informationen zur Toxizität
 - 7.5. Expositionsdaten
 - 7.6. Verfügbare toxikologische Daten zu nicht aktiven Stoffen
 - 7.7. Ergänzende Untersuchungen zu Kombinationen von Pflanzenschutzmitteln
 - 8. Rückstände in oder auf behandelten Erzeugnissen, Lebensmitteln und Futtermitteln
 - 9. Verbleib und Verhalten in der Umwelt
 - 10. Auswirkungen auf Nichtzielorganismen
 - 10.1. Auswirkungen auf Landwirbeltiere
 - 10.2. Auswirkungen auf Wasserorganismen
 - 10.2.1. Auswirkungen auf Fische
 - 10.2.2. Auswirkungen auf wirbellose Wasserlebewesen
 - 10.2.3. Auswirkungen auf Algen
 - 10.2.4. Auswirkungen auf Wassermakrophyten
 - 10.3. Auswirkungen auf Bienen
 - 10.4. Auswirkungen auf Nichtzielarthropoden, ausgenommen Bienen
 - 10.5. Auswirkungen auf nicht zu den Zielgruppen gehörende Meso- und Makroorganismen im Boden
 - 10.6. Auswirkungen auf nicht zu den Zielgruppen gehörende Landpflanzen
 - 10.7. Zusätzliche Toxizitätsuntersuchungen“
-

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/1441 der Kommission vom 31. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich spezifischer einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Mikroorganismen enthalten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 227 vom 1. September 2022)

Auf Seite 77, Anhang, wird nach der Überschrift „TEIL A — **Einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung chemischer Pflanzenschutzmittel**“ das folgende Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Bewertung
 - 1.1. Wirksamkeit
 - 1.2. Fehlen unannehmbarer Wirkungen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse
 - 1.3. Auswirkungen auf die zu bekämpfenden Wirbeltiere
 - 1.4. Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier
 - 1.4.1. Durch das Pflanzenschutzmittel hervorgerufene Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier
 - 1.4.2. Durch Rückstände hervorgerufene Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
 - 1.5. Einfluss auf die Umwelt
 - 1.5.1. Verbleib und Verteilung in der Umwelt
 - 1.5.2. Auswirkungen auf Nichtzielarten
 - 1.6. Analysemethoden
 - 1.7. Physikalische und chemische Eigenschaften
2. Entscheidungsfindung
 - 2.1. Wirksamkeit
 - 2.2. Fehlen unannehmbarer Wirkungen auf Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse
 - 2.3. Auswirkungen auf die zu bekämpfenden Wirbeltiere
 - 2.4. Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier
 - 2.4.1. Durch das Pflanzenschutzmittel hervorgerufene Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier
 - 2.4.2. Durch Rückstände hervorgerufene Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier
 - 2.5. Einfluss auf die Umwelt
 - 2.5.1. Verbleib und Verteilung in der Umwelt
 - 2.5.2. Auswirkungen auf Nichtzielarten
 - 2.6. Analysemethoden
 - 2.7. Physikalische und chemische Eigenschaften“

Auf Seite 95, Anhang, wird nach der Überschrift „TEIL B — **Einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, der ein Mikroorganismus ist**“ das folgende Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

1. Bewertung
 - 1.1. Informationen zu Identität und Herstellung

- 1.1.1. Identität des im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Mikroorganismus
 - 1.1.2. Qualitätskontrolle der Herstellung des im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Mikroorganismus
 - 1.1.3. Identität des Pflanzenschutzmittels
 - 1.1.4. Qualitätskontrolle des Pflanzenschutzmittels
 - 1.2. Biologische, physikalische, chemische und technische Eigenschaften
 - 1.2.1. Biologische Eigenschaften des im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Mikroorganismus
 - 1.2.2. Physikalische, chemische und technische Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels
 - 1.3. Wirksamkeit
 - 1.4. Identifizierungs-/Nachweis- und Quantifizierungsmethoden
 - 1.4.1. Analysemethoden für das Pflanzenschutzmittel
 - 1.4.1.1. Analysemethoden für Mikroorganismen
 - 1.4.1.2. Analysemethoden für bedenkliche Metaboliten, relevante Verunreinigungen, Additive, Beistoffe, Safener und Synergisten
 - 1.4.2. Analysemethoden zur Bestimmung von Rückständen und der Dichte des Mikroorganismus
 - 1.4.2.1. Dichte des Mikroorganismus
 - 1.4.2.2. Rückstände bedenklicher Metaboliten
 - 1.5. Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
 - 1.5.1. Durch das Pflanzenschutzmittel hervorgerufene Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier
 - 1.5.2. Durch Rückstände bedenklicher Metaboliten hervorgerufene Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier
 - 1.6. Vorkommen des Mikroorganismus in der Umwelt, einschließlich des Verbleibs und des Verhaltens bedenklicher Metaboliten
 - 1.6.1. Vorkommen des Mikroorganismus in der Umwelt
 - 1.6.2. Verbleib in der Umwelt und Verhalten der bedenklichen Metaboliten
 - 1.7. Wirkungen auf Nichtzielorganismen
 - 1.8. Schlussfolgerungen und Vorschläge
 2. Entscheidungsfindung
 - 2.1. Identität
 - 2.2. Biologische und technische Eigenschaften
 - 2.3. Wirksamkeit und Fehlen unannehmbarer Wirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
 - 2.3.1. Wirksamkeit
 - 2.3.2. Fehlen unannehmbarer Wirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
 - 2.4. Identifizierungs-/Nachweis- und Quantifizierungsmethoden
 - 2.5. Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
 - 2.5.1. Durch das Pflanzenschutzmittel hervorgerufene Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
 - 2.5.2. Durch Rückstände hervorgerufene Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier
 - 2.6. Verbleib und Verhalten in der Umwelt
 - 2.7. Wirkungen auf Nichtzielorganismen“
-

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1860 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung

(Amtsblatt der Europäischen Union L 262 vom 7. Oktober 2022)

Seite 71, Artikel 4 Absatz 1:

Anstatt: „gemäß den Absätzen 2 bis 14“,

muss es heißen: „gemäß den Absätzen 2 bis 13“.

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2236 der Kommission vom 20. Juni 2022 zur Änderung der Anhänge I, II, IV und V der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die technischen Anforderungen an in unbegrenzter Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte Fahrzeuge, an in kleiner Serie hergestellte vollautomatisierte Fahrzeuge und an Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie in Bezug auf die Softwareaktualisierung

(Amtsblatt der Europäischen Union L 296 vom 16. November 2022)

Seite 43, Anhang II, Tabelle 2, Spalte 7, Zeile A6:

Anstatt: „... Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 ...“,

muss es heißen: „... Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission ⁽¹⁾ ...“.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426 der Kommission vom 5. August 2022 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen für die Typgenehmigung des automatisierten Fahrsystems (ADS) vollautomatisierter Fahrzeuge (Abl. L 221 vom 26.8.2022, S. 1).

Seite 57, Anhang II, Tabelle 2, Spalte 7, Zeilen E5, E6, E7 und E9:

Anstatt: „... Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362“,

muss es heißen: „... Durchführungsverordnung (EU) 2022/1426“.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 255 vom 21. September 2016)

Seite „Inhalt“ und Seite 1, Titel:

Anstatt: „Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen“

muss es heißen: „Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen“.

Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013

(Amtsblatt der Europäischen Union L 170 vom 12. Mai 2021)

Seite 23, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a

- Anstatt:* „a) durch Beteiligung an europäischen Partnerschaften, die auf der Grundlage einer Absichtserklärung oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Kommission und den in Artikel 2 Nummer 3 genannten Partnern eingerichtet werden, in der die Ziele der europäischen Partnerschaft, die Verpflichtungen der Kommission und der anderen Partner, ihre Finanz- und/oder Sachbeiträge zu leisten, die zentralen Leistungs- und Wirkungsindikatoren, die zu erbringenden Leistungen sowie die Vorkehrungen für die Berichterstattung festgelegt werden; Sie schließen die Identifizierung von ergänzenden FuI-Tätigkeiten ein, die von den Partnern und im Rahmen des Programms durchgeführt werden (ko-programmierte europäische Partnerschaften);“
- muss es heißen:* „a) durch Beteiligung an europäischen Partnerschaften, die auf der Grundlage einer Absichtserklärung oder einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Kommission und den in Artikel 2 Nummer 3 genannten Partnern eingerichtet werden, in der die Ziele der europäischen Partnerschaft, die Verpflichtungen der Union und der anderen Partner, ihre Finanz- und/oder Sachbeiträge zu leisten, die zentralen Leistungs- und Wirkungsindikatoren, die zu erbringenden Leistungen sowie die Vorkehrungen für die Berichterstattung festgelegt werden; sie schließen die Identifizierung von ergänzenden FuI-Tätigkeiten ein, die von den Partnern und im Rahmen des Programms durchgeführt werden (ko-programmierte europäische Partnerschaften);“
-

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1299 der Kommission vom 24. März 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts von Positionsmanagementkontrollen der Handelsplätze

(Amtsblatt der Europäischen Union L 197 vom 26. Juli 2022)

Seite 2, Artikel 2 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Handelsplätze, die den Handel mit Warenderivaten anbieten, legen als Teil ihrer Positionsmanagementkontrollen im Spot-Monat im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1301 der Kommission ⁽⁴⁾ und in den anderen Monaten im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1301 Rechenschaftswerte für Warenderivate fest, die für den Handel zur Verfügung gestellt werden und physisch abgewickelt werden oder abgewickelt werden können.“

muss es heißen: „(1) Handelsplätze, die den Handel mit Warenderivaten anbieten, legen als Teil ihrer Positionsmanagementkontrollen im Spot-Monat im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1302 der Kommission ⁽⁴⁾ und in den anderen Monaten im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1302 Rechenschaftswerte für Warenderivate fest, die für den Handel zur Verfügung gestellt werden und physisch abgewickelt werden oder abgewickelt werden können.“

Seite 2, Fußnote 4:

Anstatt: „Delegierte Verordnung (EU) 2022/1301 der Kommission vom 31. März 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1226 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Informationen, die gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung bei synthetischen Bilanzverbriefungen zu übermitteln sind (ABl. L 197 vom xx.xx.2022, S. 10)“.

muss es heißen: „Delegierte Verordnung (EU) 2022/1302 der Kommission vom 20. April 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate und für Verfahren für Anträge auf Ausnahmen von Positionslimits (ABl. L 197 vom 26.7.2022, S. 52)“.

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2059 der Kommission vom 14. Juni 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung der technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß den Artikeln 325bf und 325bg der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

(Amtsblatt der Europäischen Union L 276 vom 26. Oktober 2022)

Seite 48, Erwägungsgrund 13, Satz 1:

Anstatt: „Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie ausnahmslos Elemente betreffen, die bei Änderungen des Werts des Portfolios eines Handelstischs für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken unter Verwendung des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes zu berücksichtigen sind.“

muss es heißen: „Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie ausnahmslos Elemente betreffen, die bei Änderungen des Werts des Portfolios eines Handelstischs für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko unter Verwendung des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes zu berücksichtigen sind.“

Seite 56, Artikel 10 Absatz 1:

Anstatt:

„ SA_{ima} = anhand des alternativen Standardansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für das Portfolio sämtlicher Positionen, die Handelstischen zugewiesen sind, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet;

IMA_{ima} = anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für das Portfolio sämtlicher Positionen, die Handelstischen zugewiesen sind, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet.“

muss es heißen:

„ SA_{ima} = anhand des alternativen Standardansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für das Portfolio sämtlicher Positionen, die Handelstischen zugewiesen sind, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet;

IMA_{ima} = anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für das Portfolio sämtlicher Positionen, die Handelstischen zugewiesen sind, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet.“

Seite 56, Artikel 10 Absatz 2:

Anstatt:

- „ SA_i = anhand des alternativen Standardansatzes nach in Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für sämtliche dem Handelstisch ‚i‘ zugeordneten Positionen;
- $i \in NG$ = Indizes aller Handelstische, die gemäß Artikel 9 rot, orange oder gelb eingestuft wurden und für die die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden;
- $i \in ima$ = Indizes aller Handelstische, für die die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden.“

muss es heißen:

- „ SA_i = anhand des alternativen Standardansatzes nach in Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für sämtliche dem Handelstisch ‚i‘ zugeordneten Positionen;
- $i \in NG$ = Indizes aller Handelstische, die gemäß Artikel 9 rot, orange oder gelb eingestuft wurden und für die die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden;
- $i \in ima$ = Indizes aller Handelstische, für die die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden.“

Seite 56, Artikel 10 Absatz 3:

Anstatt: „(3) Institute, die im Falle von Handelstischen, die gemäß Artikel 9 rot oder orange eingestuft wurden, die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für Positionen, die diesen Handelstischen zugewiesen sind, anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, teilen dies den zuständigen Behörden bei der Meldung der Ergebnisse der Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß Artikel 325az Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2013/575 mit.“

muss es heißen: „(3) Institute, die im Falle von Handelstischen, die gemäß Artikel 9 rot oder orange eingestuft wurden, die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für Positionen, die diesen Handelstischen zugewiesen sind, anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, teilen dies den zuständigen Behörden bei der Meldung der Ergebnisse der Anforderung hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß Artikel 325az Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit.“

Seiten 58 und 59, Artikel 16:

Anstatt: „Institute, die die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken für Positionen, die ihren Handelstischen zugewiesen wurden, anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, berechnen die Eigenmittelanforderungen für ihre sämtlichen Handelsbuchpositionen und sämtlichen Anlagebuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen, als Summe der Ergebnisse der in den Buchstaben a und b angegebenen Formeln wie folgt:

$$a) \min\{IMA_{ima} + Capitalsurcharge + C_U ; SA_{alldesks}\}$$

$$b) \max\{IMA_{ima} - SA_{ima}; 0\}$$

Dabei gilt:

IMA_{ima} = IMA_{ima} gemäß Artikel 10;

SA_{ima} = SA_{ima} gemäß Artikel 10;

Eigenmittelzuschlag = gemäß Artikel 10 berechneter Eigenmittelzuschlag;

C_U = gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für das Portfolio von Positionen, die nicht Handelstischen zugewiesen sind, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet;

$SA_{alldesks}$ = *Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken sämtlicher Handelsbuchpositionen und sämtlicher Anlagebuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen, gemäß dem alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.*“

muss es heißen: „Institute, die die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko für Positionen, die ihren Handelstischen zugewiesen wurden, anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, berechnen die Eigenmittelanforderungen für ihre sämtlichen Handelsbuchpositionen und sämtlichen Anlagebuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen, als Summe der Ergebnisse der in den Buchstaben a und b angegebenen Formeln wie folgt:

$$a) \min\{IMA_{ima} + Capitalsurcharge + C_U ; SA_{alldesks}\}$$

$$b) \max\{IMA_{ima} - SA_{ima}; 0\}$$

Dabei gilt:

IMA_{ima} = IMA_{ima} gemäß Artikel 10;

SA_{ima} = SA_{ima} gemäß Artikel 10;

Eigenmittelzuschlag = gemäß Artikel 10 berechneter Eigenmittelzuschlag;

C_U = gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für das Portfolio von Positionen, die nicht Handelstischen zugewiesen sind, für die das Institut die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko anhand des alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet;

$SA_{alldesks}$ = *Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko sämtlicher Handelsbuchpositionen und sämtlicher Anlagebuchpositionen, von denen Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken ausgehen, gemäß dem alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatz nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.*“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE